02
2014

89 – 148

Österreichisches Anwaltsblatt

100 **Der Sachverständige als Gehilfe des Staatsanwalts im Strafprozess**
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer und Univ.-Ass. Mag. Gernot Haidenhofer

106 **Die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum DSt**
MR Dr. Martin Hiesel

110 **Fremdsprachenzuschlag als übertarifliche Entlohnung iSd § 21 RATG**
RAA Mag. Tomasz Klimek

P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien · Erscheinungsort Wien · 02Z032542M ISSN 1605-2544

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

www.rechtsanwaelte.at
ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, WOLLZEILE 1–3, 1010 WIEN

MANZ

JETZT AUCH IN ÖSTERREICH

OHNE RISIKO ZUM RECHT

ROLAND PROZESSFINANZ

Wer Recht sucht, hat nicht immer die finanziellen Mittel für einen Prozess.
Wir finanzieren Prozesse ab einem Streitwert von 100.000 Euro.
Mit ROLAND ProzessFinanz setzen Sie auf einen starken Partner.

Fordern Sie unverbindlich Informationen an:

Tel: +43 (0) 1 99 71 8 71
anfrage@roland-prozessfinanz.at

ROLAND
PROZESSFINANZ

ROLAND ProzessFinanz AG
Neustiftgasse 62/29, 1070 Wien
www.roland-prozessfinanz.at

Präsident Dr. Wolff

Alles ist in Bewegung …

Einer mehr als 40-jährigen Tradition folgend treffen sich auch dieses Jahr die Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen Anwaltschaften am 28. 2. 2014 zur Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien.

Der einheitliche Rechtsrahmen der EU ist enger geworden bzw das darin gerahmte Bild hat deutliche Konturen erhalten: in zivilprozessualer Hinsicht die grenzüberschreitende Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Errichtung zentraler Mahngerichte im Rahmen der EuMVVO und der Europäische Zahlungsbefehl, die Europäisierung des Scheidungsverfahrens (EuGVÜ, EuEheVO, Rom-III-VO), die Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens (EuBagatellVO), die Vereinheitlichung des Strafrechtswesens (Europäischer Haftbefehl) und die Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft gegen Finanzbetrug steht vor der Türe.

Auch deshalb ist die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg unentbehrlich.

Aber auch, um die europäische Rechtsanwaltschaft zu einen, wenn es darum geht, gegen Hypertrophie aufzutreten und gemeinsam für die Grund- und Freiheitsrechte der Unionsbürger einzutreten. Gerade die rasant wachsende Komplexität unserer Rechtssysteme erfordert grenzüberschreitende Kooperation.

Die Europäische Präsidentenkonferenz umfasst deshalb auch die Kandidaten und künftigen Kandidatenländer der EU.

Es freut mich besonders, dass auch heuer wieder außereuropäische Anwaltschaften vertreten sein werden, so zB die Rechtsanwaltschaft Israels und Mexikos.

Das Zentralthema der heurigen Konferenz „Datenleak – wie reagiert der Rechtsstaat“ ist hochaktuell und vielversprechend.

Wir werden die Beiträge der Referenten im Anwaltsblatt publizieren.

Der ÖRAK hat gegen die Streichung des Gewinnfreibetrages durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014 protestiert. Derzeit können zur Geltendmachung des Gewinnfreibetrages Investitionen in körperliche Güter aber auch in Wertpapiere erfolgen. Das AbgÄG 2014 schränkt dies auf abnutzbare körperliche Güter, ein. Dies benachteiligt gerade die dienstleistenden Berufe erheblich, während an der Steuervergünstigung des 13. und 14. Gehaltes nichts geändert wird. Eine Regelung, die zum Nachteil der Freien Berufe den Wirtschaftsstandort Österreich weiter schwächt.

Die Begutachtungsfrist von nicht einmal 14 Tagen legt die Vermutung nahe, dass der Gesetzgeber das Begutachtungsverfahren als lästige Verpflichtung empfindet und er dadurch versucht, die Zivilgesellschaft auszubremsen.

Der ÖRAK begrüßt die laut Regierungsprogramm geplante Abschaffung der Bestandvertragsgebühren für junge Bürgerinnen und Bürger bis zum 35. Lebensjahr.

Die Einsparungsvorgabe der neuen Regierung an die Justiz bereitet uns Sorge: Über 40 Mio Euro jährlich müssen nachhaltig eingespart werden. Wohin wird dies führen? Wird der Zugang zum Recht weiter beschränkt und bleibt er künftig nur den Reichen vorbehalten? Die Rechtsanwaltschaft wird dabei nicht tatenlos zusehen.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:
RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Jürgen Daichendt, Salzburg
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
GS RA Mag. Anna-Maria Freiberger, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
Univ.-Ass. Mag. Gernot Haidenhofer, Wien
MR Dr. Martin Hiesel, Wien
RA Dr. Adrian Hollaender, Wien
Bernhard Hruschka Bakk., ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit
RAA Mag. Jakob Hütthaler, Wien
RA Dr. Erich René Karauscheck, Wien
RAA Mag. Tomasz Klimek, Wien
Mag. Ursula Koch, ÖRAK
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Wien
RA Dr. Mag. Michael E. Sallinger MAS, LL.M., Innsbruck
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Mag. Gottfried Schellmann, Wien
Mag. Kristina Schrott, ÖRAK
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum
Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteurin: Mag. Silvia Tsorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2014, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2014 (76. Jahrgang) beträgt € 286,– (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial
Präsident Dr. Wolff
Alles ist in Bewegung … 89

Wichtige Informationen 91

Werbung und PR 92

Termine 93

Recht kurz & bündig 96

Abhandlungen
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer und Univ.-Ass. Mag. Gernot Haidenhofer
Der Sachverständige als Gehilfe des Staatsanwalts im Strafprozess 100

MR Dr. Martin Hiesel
Die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum DSt 106

RAA Mag. Tomasz Klimek
Fremdsprachenzuschlag als übertarifliche Entlohnung iSd § 21 RATG 110

Europa aktuell 115

Aus- und Fortbildung
RA Dr. Ivo Greiter
Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis 116

Chronik 129

Rechtsprechung 132

Zeitschriftenübersicht 138

Rezensionen 141

Indexzahlen 146

Inserate 147

Eintragungsgebühr Grundbuch – Kundmachung der Grundbuchsgebührenverordnung – GGV (BGBl II 2013/511)

Seit der Grundbuchsgebührennovelle – GGN (BGBl I 2013/1) ist die Eintragungsgebühr im Grundbuch bei der Eintragung des Eigentumsrechts und des Baurechts sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechts vom **Wert des jeweils einzutragenden Rechts** zu berechnen. Der Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre (§ 26 Abs 1 GGG).

Die Partei hat den Wert des einzutragenden Rechts in der Eingabe zu beziffern, die zur Ermittlung des Werts notwendigen Angaben zu machen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität zu bescheinigen (§ 26 Abs 2 GGG).

Am 27. 12. 2013 wurde nunmehr im BGBl II 2013/511 die **Grundbuchsgebührenverordnung – GGV** kundgemacht. Die Verordnung legt insbesondere fest, welche Angaben für die Prüfung der Plausibilität der Bezifferung erforderlich sind und welche Bescheinigungsmittel herangezogen werden können (§ 26 a Abs 3 GGG). Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, in welchen Fällen die Partei zur Vorlage weiterer Bescheinigungsmittel aufgefordert werden kann.

UK

Änderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung (GTV)

Mit dieser Änderung, die am 20. 12. 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl II 2013/485) kundgemacht wurde, erfolgte eine Streichung von Vietnam, Sao Tomé und Prinzipe von der sogenannten „schwarzen Liste" der FATF und der **Aufnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien** in diese Liste.

Staaten, in denen jedenfalls weiterhin ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, sind gem § 2 Abs 2 GTV **Algerien, Äthiopien, Ecuador, Indonesien, Iran, Jemen, Kenia, Korea, Myanmar, Pakistan, Somalia, Syrien, Tansania** und die **Türkei.**

AD

Werbung und PR

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Wollzeile 1–3
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Gummiparagraphen	Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
		100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau *vorne:* R-Logo *hinten:* www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck “Für den Durchblick im Paragraphendschungel” Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13.**

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift .....

Termine

Inland

12. Februar bis 11. März 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Akademie Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Referententeam

13. Februar 2014 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

17. Februar 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
RA Dr. H. P. Wachter, Dipl.Rpfl. RegR Johann Dworak

19. Februar 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Zeit- & Selbstmanagement
Mag. Gregor Heise, Dr. Friedrich Schwarzinger

27. Februar bis 1. März 2014 **WIEN**
42. Europäische Präsidentenkonferenz

3. März 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. H. P. Wachter, RI Dr. Michael Schaumberger

4. März 2014 **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Immo-USt & Immo-ESt NEU
HR^{in} Sen.-Vors. Dr. Gabriele Krafft, Dr. Andrei Bodis, MR Mag. Johann Adametz

4. März bis 26. Juni 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
M&A-Akademie
Referententeam

10. März 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk

14. März 2014 **INNSBRUCK**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk

18. März 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **What's news?**
Referententeam

18. März 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Produkthaftung Deutschland: Österreich
RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. (LSE), RA Philipp Reusch

19. März 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Immo-USt & Immo-ESt NEU
HR^{in} Sen.-Vors. Dr. Gabriele Krafft, Dr. Andrei Bodis, MR Mag. Johann Adametz

20. März 2014 **INNSBRUCK**
Leopold-Franzens-Universität, Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Interessenabwägung und Abwägungsentscheidungen**

24. März 2014 **WIEN**
Gesellschaftsrechtliche Vereinigung Österreichs:
Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht
Referenten: Eveline Artmann, Ewald Aschauer, Klaus Hirschler, Gerwald Mandl, Friedrich Rüffler, Martin Winner

26. März 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Franchising
Dr. Nina Ollinger, LL.M., Mag. Waltraud Martius

26. und 27. März 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung Umgründungen
Referententeam

27. und 28. März 2014 **ZELL AM SEE**
49. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

3. April 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Einführung**
RA Dr. Eva Schön

3. April 2014 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

4. April 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Immobilien & Steuern
Mag. Bernhard Woschnagg, MSc

4. April 2014 **INNSBRUCK**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III**
Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk

8. April 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Produkthaftung, -sicherheit & Produktrückruf**
RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. (LSE), Mag. Helmuth Perz

8. und 9. April 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung Kartellrecht 2014**
Referententeam

10. und 11. April 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung Familienrecht**
Referententeam

11. April 2014 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Fachtagung Legal Due Diligence**
Referententeam

24. bis 26. April 2014 **WIEN**
Institute for European Tort Law, European Center of Tort and Insurance Law: **Annual Conference on European Tort Law (ACET)**

5. Mai 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch**
RA em Dr. Erich Heliczer, Dipl.Rpfl. ADir Walter Szöky

13. Mai 2014 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**
RA Dr. Thomas Engelhart

22. Mai 2014 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

23. Mai 2014 **KLAGENFURT**
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch-KOMPAKT**
RA em Dr. Erich Heliczer, Dipl. Rpfl. ADir Walter Szöky

23. Mai 2014 **WIEN**
Festveranstaltung anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

29. bis 31. Mai 2014 **WIEN**
RAK Wien: **European Bars Federation (FBE) General Congress**

5. Juni 2014 **GRAZ**
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni

12. bis 14. Juni 2014 **WIEN**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Double Seminar: 6th Annual Arbitration Conference** and **Dawn Raids and Internal Investigations**

20. bis 26. Juli 2014 **WIEN**
International Academy of Comparative Law (IACL): **XIXth World Congress**

Ausland

20. und 21. Februar 2014 **RIGA**
Academy of European Law (ERA): **The Charter of Fundamental Rights of the European Union in Practice – Seminar for Judges, Prosecutors and Legal Practitioners**

22. Februar bis 1. März 2014 **BRUNECK**
International Association of Lawyers (UIA): **9th Winter Seminar "Legal Challenges for 2014"**

28. Februar 2014 **LONDON**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Banking, Finance and Capital Markets half day forum**

28. Februar und 1. März 2014 **SALY**
International Association of Lawyers (UIA): **International Arbitration**

4. und 5. März 2014 **STRASBOURG**
Academy of European Law (ERA): **How to Litigate Before the European Court of Human Rights – Practical Guide to Procedure**

6. und 7. März 2014 **PARIS**
International Association of Lawyers (UIA): **Compliance – Challenges and Opportunities: How to Build and Implement an Effective Compliance Programme**

6. und 8. März 2014 **LAUSANNE**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Annual Tax Law conference**

14. und 15. März 2014 **WARSAW**
International Association of Lawyers (UIA): **Living with Competition Law Issues**

21. und 22. März 2014 **HOUSTON**
International Association of Lawyers (UIA): **World Forum of Mediation Centres**

23. März 2014 **ROME**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **AIJA runs for Human Rights**

27. und 28. März 2014 **LUXEMBOURG**
European Institute of Public Administration (EIPA): **Efficiency and Quality of Justice: Who is Responsible for the Effective Administration of Justice Activities of Courts and Prosecution Services?**

27. bis 29. März 2014 **HONG KONG**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **AIJA Double Seminar: International arbitration: Is China different? Banking and Financial Services: Fraud, Failure and Investigation**

28. März 2014 **BARCELONA**
International Association of Lawyers (UIA): **Fashion Online – Legal and Contractual Trends and Challenges**

1. bis 5. April 2014 **NEW YORK**
American Bar Association, Section of International Law: **2014 Spring Meeting**

2. bis 4. April 2014 **WEIMAR**
Deutscher Richterbund (DRB): **21. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag, Grenzen des Rechts – Recht ohne Grenzen**

4. und 5. April 2014 **LONDON**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Double Seminar: Social Media and Acquisition Finance**

11. April 2014 **PRAQUE**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **INSOL Europe Conference, supported by AIJA**

25. und 26. April 2014 **TORONTO**
International Association of Young Lawyers (AIJA) / UIA Joint Seminar: **Business Travel and Short Term Mobility: International Legal Trends**

4. Mai 2014 **GENEVA**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **AIJA runs for Human Rights**

7. bis 10. Mai 2014 **ZURICH**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Half Year Conference**

12. und 13. Mai 2014 **PARIS**
International Association of Lawyers (UIA): **How to Deal Successfully with Marketing, Communication and Managing of a Small/Medium Law Firm**

23. Mai bis 1. Juni 2014 **BUDAPEST**
Fußballweltmeisterschaft der Anwälte: **17th Mundiavocat**

6. und 7. Juni 2014 **CHICAGO**
International Association of Young Lawyers (AIJA) / ABA SIL Double Seminar: **Successful Transactions – What In-House Counsel Should Expect from their M&A & Antitrust Attorneys**

12. und 13. Juni 2014 **PARIS**
International Association of Lawyers (UIA): **How to Negotiate a Successful Deal**

20. und 21. Juni 2014 **BERLIN**
International Association of Young Lawyers (AIJA)/ IBA Double Seminar: **Governance and Succession in the Family Business / Foundations and trusts in international estate planning**

26. bis 28. Juni 2014 **HAMBURG**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Wind Energy Projects – Stormy weather or plain sailing?**

26. bis 30. August 2014 **PRAGUE**
International Association of Young Laywers (AIJA): **52nd Congress**

25. und 26. September 2014 **SANTA MARGHERITA/ PORTOFINO**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Where is the money? Chasing and protecting the assets before and after insolvency in the international arena**

2. bis 4. Oktober 2014 **COPENHAGEN**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Value for Money – How to retain and enhance value in the transaction**

23. bis 25. Oktober 2014 **DUBLIN**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **There's no business like sports business**

29. bis 31. Oktober 2014 **TEL AVIV**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Litigating your distribution and agency contracts on an international scale**

29. Oktober bis 2. November 2014 **FLORENCE**
International Association of Lawyers (UIA): **58th UIA-Congress**

19. bis 22. November 2014 **SANTIAGO DE CHILE**
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Half Year November Conference**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung" auf den Seiten 116 ff.

Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

▶ **§ 20 PSG:**
Stiftungsprüfer

1. Der **Tod des** vormals nominierungsberechtigten und **nominiert habenden Stifters** führt nicht zur Unwirksamkeit der Bestellung des Stiftungsprüfers durch das Gericht.

2. Sofern keine Sonderkonstellation vorliegt, kann für eine Privatstiftung **gleichzeitig nur ein Stiftungsprüfer** bestellt werden.

OGH 28. 8. 2013, 6 Ob 144/13 i RdW 2013/653.

▶ **§ 35 Abs 1 GmbHG:**
Anfechtung eines Entlastungsbeschlusses

1. Der Entlastungsbeschluss ist eine **Ermessensentscheidung** der Gesellschafter.

2. Der Entlastungsbeschluss ist **nicht schon dann anfechtbar,** wenn die Entlastung aufgrund einer Pflichtwidrigkeit **hätte verweigert werden können.**

3. **Anfechtbar** ist er aber, wenn ein **missbräuchliches Stimmverhalten** der Mehrheit vorliegt, die Gesellschafter verpflichtet gewesen wären, einen Beschluss nach § 35 Abs 1 Z 6 GmbHG zu fassen, oder wenn die **Entlastung** wegen der Schwere der Pflichtwidrigkeit oder aus unternehmerischen Gründen **unvertretbar** ist.

OGH 28. 8. 2013, 6 Ob 22/13 y NZ 2013/155 = wbl 2013, 653.

▶ **§ 275 Abs 5 UGB; § 1489 ABGB:**
Dritthaftung des Abschlussprüfers

1. Der **Vertrag** zwischen Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft hat **Schutzwirkung zugunsten aller potenziellen Gläubiger** der Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen.

2. Die **fünfjährige Verjährungsfrist** ist lex specialis zur allgemeinen Verjährungsvorschrift und verdrängt – auch bei der Dritthaftung – sowohl die kurze als auch die lange Frist des § 1489 ABGB.

3. Wurde der Schaden **vorsätzlich** zugefügt, **beginnt die Verjährungsfrist** nicht mit seiner Entstehung, sondern erst mit **Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger.**

OGH 8. 5. 2013, 6 Ob 242/12 z GES 2013, 350.

▶ **§ 18 UGB; § 5 GmbHG:**
Zeichen im Firmenwortlaut

1. Bei der Beurteilung der Kennzeichnungseignung eines zusammengesetzten Firmenwortlauts entscheidet der **Gesamteindruck.**

2. Bei der Verwendung eines **Zeichen**s muss **klar** sein, **ob und** gegebenenfalls **wie** es **ausgesprochen werden soll.**

3. Die Verwendung **unaussprechbarer Zeichen** ist **unzulässig.**

4. Das **Zeichen „+"** erfüllt die Voraussetzung einer eindeutigen Aussprache **nicht,** zumal es als „und" aber auch als „plus" ausgesprochen werden kann. Außerdem könnte dieses Zeichen am Beginn der Firma überhaupt nicht ausgesprochen werden.

OGH 6. 6. 2013, 6 Ob 30/13 z ecolex 2013/331 *(Pepelnik)* = GES 2013, 355 = NZ 2013/116 *(Walch)* = wbl 2013/216.

▶ **§ 41 GmbHG:**
Beschlussanfechtung

1. Die **Verletzung des Präsenzquorums** bei einer Generalversammlung führt lediglich zur **Anfechtbarkeit** der dort gefassten Beschlüsse.

2. Einem **trotz gehöriger Ladung nicht erschienener Gesellschafter fehlt** die **Aktivlegitimation** zur Erhebung einer **Anfechtungsklage.**

OGH 28. 8. 2013, 6 Ob 59/13 i JAP 2013/2014/13 = NZ 2013/156 = wbl 2013/239 (***Hinweis für die Praxis:*** *In dieser E setzt sich der OGH explizit und eindeutig mit der Frage auseinander, ob Beschlüsse einer an sich ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung von ordnungsgemäß eingeladenen Gesellschaftern, die an der Generalversammlung nicht teilgenommen haben, angefochten werden können. Der OGH verneint dies unter Verweis auf frühere ähnlich gelagerte Judikate [6 Ob 515/88; 8 Ob 233/99 v] entschieden. Der Wortlaut des § 41 Abs 2 GmbHG sei für eine anderslautende Interpretation zu eindeutig und rechtspolitisch Erwünschtes sei kein ausreichender Grund für eine ergänzende Rechtsfindung. § 41 Abs 2 GmbHG besagt, dass jeder Gesellschafter, der in der Generalversammlung erschienen und gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll gegeben hat sowie jeder nicht erschienene Gesellschafter, der zur Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen oder durch Mängel in der Berufung der Versammlung am Erscheinen gehindert worden war, zur Erhebung der (Anfechtungs)Klage berechtigt ist. Eine teleologische Reduktion der Bestimmung, die es dem zwar geladenen, aber nicht erschienenen Gesellschafter ermöglichen würde, die in der nicht mit dem gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Mindestpräsenzquorum ausgestatteten Generalversammlung gefassten Beschlüsse anzufechten, würde diesem, so der OGH weiter, die Möglichkeit zu einer [uU gesellschaftsschädigenden] Verzögerung notwendiger Beschlussfassungen eröffnen; dafür bestehe jedoch keinerlei Bedarf.*

Dieser Begründungsansatz scheint jedoch, so wie auch der gegenteilige Begründungsansatz, dass der nicht erschienene Gesellschafter auf die Einhaltung der besonderen Beschlussvoraussetzungen in seiner Abwesenheit habe vertrauen dürfen und daher zur Anfechtung berechtigt sei [so Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht (1983) 382], nicht zwingend zu sein. Der OGH hätte eine mögliche Linie für die Grenze der Anfechtungsmöglichkeit ja selbst vorgezeichnet, indem er festhält, dass (je-

MANZ-Zeitschriften auch 2014 die beste Ernte

manz.at/angebote

MANZ

© istockphoto.com

www.manz.at/verwaltungsreform

Verwaltungsreform seit 1. 1. 2014 in Kraft

Die beste 5-nach-12-Information gibt es bei MANZ

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

denfalls) eine gesellschaftsschädigende Verzögerung der Beschlussfassung verhindert werden soll. Würde der OGH dem ordnungsgemäß geladenen, aber nicht erschienenen Gesellschafter die Berechtigung zur Erhebung der Anfechtungsklage zubilligen, dann wäre noch nichts verloren. Der Beschluss wäre zunächst jedenfalls wirksam. Der nicht anwesende Gesellschafter müsste den Beschluss erst mittels Anfechtungsklage beseitigen. Steht beim anfechtenden Gesellschafter die Schädigungsabsicht im Vordergrund, dann würde die Anfechtungsklage abgewiesen werden. Um sich einer solchen Anfechtungsklage erst gar nicht auszusetzen, könnte überdies eine zweite Generalversammlung nach § 38 Abs 7 GmbHG einberufen werden, die, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt [was höchst selten der Fall ist], ohne ein bestimmtes Präsenzquorum beschlussfähig ist. In den meisten Fällen würde man damit das Auslangen finden.

Ein Problem lässt sich aber bei beiden Auslegungen nicht gänzlich beseitigen, nämlich dass es bis zu einer aus formellen Gründen unanfechtbaren Beschlussfassung relativ lange dauern kann, wenn im Gesellschaftsvertrag, was häufig der Fall ist, die Frist für die Einberufung nach § 38 Abs 1 GmbHG auf 14 Tage verlängert wird. In der Regel dauert es dann mindestens 16 Tage bis eine Generalversammlung stattfinden kann und dies ist, bspw dann, wenn ein Geschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen werden soll, oft unzumutbar lang (gegebenenfalls besteht hier die Möglichkeit zur gerichtlichen Abberufung verbunden mit einer EV nach § 16 Abs 2 GmbHG).

Ergänzend muss in diesem Zusammenhang noch auf die Judikatur des OGH [siehe OGH 13. 7. 1982, 2 Ob 531/82; 19. 4. 2012, 6 Ob 10/12 t; 19. 4. 2012, 6 Ob 60/12 k] zur Einberufung einer Generalversammlung und die Verpflichtung zur Beachtung der Teilnahmemöglichkeit der Gesellschafter hingewiesen werden. Nach der Judikatur des OGH ist bei der Ansetzung einer Generalversammlung auf die Interessen der Gesellschafter zu achten. Die Verpflichtung, bei Wahl des Ortes und Termins der Generalversammlung auf die Interessen der Gesellschafter Bedacht zu nehmen, folgt aus der allgemeinen Treuepflicht. Die Treuepflicht des Gesellschafters einer GmbH gebietet auch eine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitgesellschafter bei der Ermöglichung der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. In diesem Sinne hat der OGH bereits ausgesprochen, dass die Generalversammlung nicht zu einem Zeitpunkt angesetzt werden darf, an dem bekanntermaßen Gesellschafter nicht anwesend sein werden. Eine derartige nicht ordnungsgemäße Einberufung der Generalversammlung liegt bspw dann vor, wenn bei einer Gesellschaft mit zwei Gesellschaftern die Vertreterin eines Gesellschafters aus dem Ausland anreisen muss, die Generalversammlung an einem anderen als dem Gesellschafter bekanntgegebenen Termin stattfindet und die Einberufung der Generalversammlung nicht separat, sondern in einem Konvolut ohne Hinweis auf die fehlende Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung erfolgt. Eine solche Vorgehensweise berechtigt zur Anfechtung der in dieser Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Ergänzt man also den wesentlichen Inhalt der E v 28. 8. 2013 mit den Aussagen dieser zuletzt genannten Entscheidungen, so erscheint die Minderheit jedenfalls ausreichend vor einer Überrumpelung durch die Mehrheit geschützt zu sein. In Zusammenschau der vorstehend angeführten Aussagen des OGH ergibt sich jedenfalls aus Sicht des Minderheitenschutzes kein inakzeptables Schutzdefizit. Saurer).

▶ § 37 Abs 3 StPO (Art 83 Abs 2, Art 87 Abs 3 B-VG): Gesetzlicher Richter bei Konnexität = EvBl 2013/114

Die Vorschrift des § 37 Abs 3 StPO eröffnet dem erkennenden Gericht des anhängigen Hauptverfahrens keinen Ermessensspielraum. Ein solcher kommt allerdings dem Personalsenat nach Maßgabe der Voraussetzungen des Art 87 Abs 3 B-VG zu.

OGH 28. 5. 2013, 11 Os 63/13 v, 64/13 s (LG Klagenfurt 15 Hv 176/12 m).

▶ § 20 StGB: Verfall bei mehreren Beteiligten = EvBl 2013/115

Bei mehreren an der Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung Beteiligten ist der dem rechtswidrig erlangten Vermögenswert entsprechende Betrag (§ 20 Abs 2 StGB) ausschließlich dem tatsächlichen Empfänger der Beute mittels Verfall abzunehmen.

OGH 16. 5. 2013, 12 Os 25/13 p, 42/13 p (LG St. Pölten 9 Hv 151/12 g).

▶ § 5 Abs 3 StPO (§ 250 Abs 1 StPO; Art 6 MRK): Vernehmung verdeckter Ermittler in Abwesenheit des Angekl zulässig = EvBl-LS 2013/131

Aus Tatprovokation durch staatliche Organwalter ist ein grundrechtlicher (Ausgleichs-)Anspruch auf Straflosigkeit nicht abzuleiten. Sie ist jedoch bei der Sanktionsfindung in Anschlag zu bringen.

OGH 16. 4. 2013, 11 Os 45/13 x.

▶ § 29 ARHG (§ 180 StPO): Sinngemäße Anwendung der UHaftbestimmungen auch bei Auslieferung zum Strafvollzug = EvBl-LS 2013/132

Nach § 29 Abs 1 zweiter Satz ARHG sinngemäß anzuwenden sind grundsätzlich auch die die Anwendung gelinderer Mittel zur Substituierbarkeit der Haft betreffenden Bestimmungen des § 173 Abs 5 StPO und demzufolge auch jene betreffend die Leistung einer Sicherheit nach § 180 StPO (§ 173 Abs 5 Z 8 StPO). Dies gilt sowohl für eine Auslieferungshaft wegen Strafverfolgung wie auch wegen Strafvollstreckung.

OGH 16. 4. 2013, 15 Os 42/13 k.

▶ **§ 302 Abs 1 StGB (§ 5 StGB; § 281 Abs 1 Z 5 StPO): Missbrauch der Amtsgewalt durch überlastete Beamte = EvBl 2013/121**

Auch subjektive Rechte von Parteien eines Verwaltungsstrafverfahrens als Bezugspunkt von Schädigungsvorsatz bedürfen konkreter (uU auch bloß verfassungs)ges Verankerung. Diese (unter dem Aspekt von Z 5 erster Fall des § 281 Abs 1 StPO deutlich anzusprechende) Verordnung muss vom Täter – zumindest nach Art einer Parallelwertung in der Laiensphäre – erkannt werden, um Gegenstand vom Verletzungsvorsatz zu sein.

OGH 27. 5. 2013, 17 Os 6/13 f (LGSt Graz 9 Hv 77/12 p).

▶ **§ 295 StGB (§ 99 Abs 2 lit e StVO): Verhinderung statt Unterdrückung eines Beweismittels = EvBl 2013/122**

Die Herstellung von Beweismitteln wird von § 295 StGB nicht erfasst. Das Verhalten ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht.

OGH 11. 6. 2013, 14 Os 53/13 w (BG Bregenz 6 U 279/12 g).

▶ **§ 245 Abs 1 StPO (§ 13 Abs 3, § 252 Abs 2 a, § 258 Abs 1 StPO): Vortrag statt Verlesung von Prot über Vernehmung des Angekl = EvBl 2013/128**

Zustimmung und Zugänglichkeit dieser Aktenstücke vorausgesetzt, entspricht der Vortrag des erheblichen Inhalts früherer Aussagen des Angekl unter dem Aspekt ordnungsgemäßer Vorführung der Verlesung der darüber aufgenommenen Protokolle. Deren Inhalt darf dann bei der Beweiswürdigung verwertet werden und Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO scheidet insoweit aus.

OGH 11. 6. 2013, 14 Os 56/13 m, 57/13 h, 58/13 f, 59/13 b, 60/13 z, 61/13 x (BG Innere Stadt Wien 17 U 334/10 x).

▶ **§ 46 Abs 3 StGB: Freiheitsstrafe für Taten vor und nach 21. Lebensjahr = EvBl 2013/129**

Liegen einer Strafe vor und nach dem 21. Lebensjahr begangene Taten zugrunde und wurde der nach § 28 Abs 1 zweiter Satz StGB zur Strafrahmenbildung heranzuziehende Strafsatz durch eine nach dem 21. Lebensjahr begangene Tat begründet, ist § 46 Abs 3 StGB nicht anzuwenden.

OGH 11. 6. 2013, 14 Os 82/13 k, 83/13 g.

▶ **§ 240 a Abs 2 StPO (§ 281 Abs 1 Z 1 und 3 StPO): Frage nach Religionsbekenntnis für NB ohne Bedeutung = EvBl-LS 2013/147**

Wird bei der Beeidigung von Schöffen nicht nach deren Religionsbekenntnis gefragt, führt dies weder zu nicht gehöriger Gerichtsbesetzung noch zu Nichtigkeit aus Z 3 des § 281 Abs 1 StPO.

OGH 16. 5. 2013, 13 Os 43/13 t.

▶ **§ 198 Abs 1 StGB (§ 28 Abs 1 StGB; §§ 259, 281 Abs 1 Z 8 StPO): Unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume sind ein und dasselbe Dauerdelikt = EvBl-LS 2013/148**

Unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume bilden ein und dieselbe Unterhaltsverletzung. Teilfreispruch scheidet daher aus.

OGH 24. 4. 2013, 15 Os 37/13 z, 38/13 x.

▶ **§ 1325 ABGB: Schmerzengeld wegen eines durch eine Unfallnachricht ausgelösten Schocks**

Der OGH hatte schon zu 2 Ob 136/11 f ausgesprochen, dass ein bei einem nahen Angehörigen des Unfallopfers durch die Unfallnachricht ausgelöster Schockschaden von Krankheitswert den Zuspruch eines Schmerzengeldes nicht nur im Falle des Todes des Unfallopfers sondern auch dann zustehe, wenn das Unfallopfer „schwerste Verletzungen" erlitten hat. Diese Verletzungen müssten im Zeitpunkt der Nachricht von einer solchen Schwere sein, dass entweder akute Lebensgefahr oder die konkrete Gefahr dauernder Pflegebedürftigkeit besteht. Im zweiten Rechtsgang sprach das ErstG einen Schmerzengeldbetrag von € 10.000,– zu. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes komme der Unfallnachricht (als die psychische Erkrankung auslösender Umstand) und der dadurch ausgelösten Angst des (Zweit)Klägers um das Leben seiner Ehefrau ein wesentlich höherer Stellenwert zu, als seiner Sorge um die zu erwartende Belastungssituation. Die von diesem aufgrund seiner psychischen Erkrankung erlittenen Schmerzen könnten daher überwiegend auf die Unfallnachricht zurückgeführt werden, weshalb die Höhe des vom ErstG zugesprochenen Schmerzengeldes gerechtfertigt sei. Der OGH erachtete die dagegen von den beklagten Parteien erhobene Revision als nicht zulässig.

OGH 23. 10. 2013, 2 Ob 72/13 x Zak 2013/814, 440.

▶ **§ 192 Abs 1, § 197, § 1503 Abs 3 ABGB; § 8 Abs 4 EPG: Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (Übergangsrecht)**

Der OGH war in der E 9 Ob 62/06 t angesichts der damaligen Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass die Adoption des Kindes durch die Lebenspartnerin der leiblichen Mutter rechtlich unmöglich sei. Aufgrund einer Beschwerde der dort erfolglos gebliebenen Antragsteller stellte die Große Kammer des EGMR mit Urteil v 19. 2. 2013, Bsw 19010/07, eine Verletzung von Art 14 MRK iVm Art 8 MRK fest.

Begründet wurde dies mit der auf ihrer sexuellen Orientierung beruhenden Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer im Vergleich zu unverheirateten heterosexuellen Paaren, bei denen ein Partner das leibliche Kind des anderen adoptieren möchte. Der österr Gesetzgeber setzte dieses verurteilende Erkenntnis mit dem AdRÄG 2013 im innerstaatlichen Recht durch Novellierung (ua) des § 197 ABGB (§ 182 ABGB aF) und des § 8 Abs 4 EPG um. Nach der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 3 ABGB traten die im ABGB getroffenen Neuregelungen mit 1. 8. 2013 in Kraft. Sie sind in dieser Fassung auch auf Annahmen an Kindesstatt anzuwenden, bei denen der schriftliche Vertrag vor dem 31. 7. 2013 geschlossen wurde. Gleiches müsse laut OGH auch für das EPG gelten.

OGH 14. 11. 2013, 2 Ob 220/12 k Zak 2013/798, 436.

▶ **§ 37 NO; § 321 Abs 1 Z 3, § 349 ZPO; §§ 35, 45, 161 AußStrG; § 579 ABGB:**

Kein Aussageverweigerungsrecht des als Testamentszeugen eingesetzten Notars

Ein Notariatssubstitut, der ein fremdhändiges Testament als Testamentszeuge unterfertigt hatte, wurde im Erbrechtsverfahren als Zeuge geführt. Er verweigerte aber die Aussage über den Geisteszustand der Erblasserin und berief sich auf seine Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO. Das ErstG sah dies als unzulässig an und verhängte eine Geldstrafe von € 100,–, das BerG gab dem Rekurs des Zeugen keine Folge.

Hierzu der OGH: Nach dem Gesetzeswortlaut beziehe sich die Verschwiegenheitspflicht des Notars zwar auf alles, was ihm aus seiner beruflichen Tätigkeit bekannt wird. Bei der Ablegung des Zeugnisses über die *nuncupatio* sei der Notariatssubstitut aber nicht an diese gebunden. Gem § 579 ABGB muss der Erblasser ein fremdhändiges Testament eigenhändig unterfertigen und ferner vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein müssen, ausdrücklich erklären, dass der Aufsatz seinen letzten Willen enthalte *(nuncupatio)*. Der Testator hat die *nuncupatio* nicht schlechthin gegenüber irgendeiner dritten Person, sondern vor den Testamentszeugen zu erklären, die sich ihrer Zeugeneigenschaft bewusst sein müssen.

OGH 23. 10. 2013, 2 Ob 61/13 d Zak 2013/806, 438.

Hafner · Kumin · Weiss

Recht der Europäischen Union

Entwicklung, Institutionen, Politiken, Verfahren

2013. 380 Seiten.
Br. EUR 43,50
ISBN 978-3-214-00557-3

In dieser Neuerscheinung wird das europäische Primär- und Sekundärrecht in seinen wesentlichen Punkten leicht verständlich aufbereitet.

Mit:
- einem Verzeichnis der wichtigsten EuGH-Entscheidungen,
- Checkboxen mit Wiederholungsfragen für das bessere Verständnis,
- Auszügen aus den relevanten Primär- und Sekundärrechtsquellen,
- Übersichten der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträge.

So gelangen sowohl Praktiker als auch Studierende **schnell, sicher und zuverlässig** zu ihrer Antwort in grundsätzlichen europarechtlichen Fragen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Abhandlungen

Der Sachverständige als Gehilfe des Staatsanwalts im Strafprozess*)

2014, 100

Von o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer und Univ.-Ass. Mag. Gernot Haidenhofer, Wien. Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien.

§ 126 Abs 4 StPO; Art 6 EMRK

Die Regelungen der österreichischen Strafprozessordnung betreffend die Bestellung von Sachverständigen stehen seit längerer Zeit unter starker Kritik. Im folgenden Beitrag werden sie einer verfassungsrechtlichen Prüfung im Lichte des Art 6 EMRK unterzogen.

I. Die Rechtslage: § 126 Abs 4 StPO

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 2004[1)] mit 1. 1. 2008 steht das strafprozessuale Ermittlungsverfahren gem § 101 Abs 1 StPO unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Dementsprechend obliegt es in diesem Verfahrensstadium – abgesehen von den Sonderfällen gerichtlicher Ermittlungen oder Beweisaufnahmen gem § 104 f StPO – gem § 126 Abs 3 StPO grundsätzlich der Staatsanwaltschaft, Sachverständige zu bestellen. Dabei kommt dem Beschuldigten gem leg cit das Recht zu, binnen einer angemessen festzusetzenden, eine Woche nicht übersteigenden Frist begründete Einwände gegen den ausgewählten Sachverständigen zu erheben. Der Beschuldigte ist gem § 126 Abs 3 letzter Teilsatz StPO über dieses Recht zu informieren, wobei ihm eine Ausfertigung der Bestellung zuzustellen ist.

Für das Hauptverfahren sind Sachverständige hingegen gem § 126 Abs 3 StPO vom Gericht zu bestellen. Das dem Beschuldigten hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Bestellung von Sachverständigen gewährte Recht, gegen den ausgewählten Sachverständigen begründete Einwände zu erheben, kommt ihm gem leg cit in gleicher Weise auch hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung von Sachverständigen für das Hauptverfahren zu.

Gem § 126 Abs 4 StPO gelten für Sachverständige die Befangenheitsgründe des § 47 Abs 1 StPO sinngemäß. Soweit gerichtlich bestellte Sachverständige befangen sind oder ihre Sachkunde in Zweifel steht, sind sie gem leg cit vom Gericht von Amts wegen oder auf Grund von Einwänden des Beschuldigten ihres Amtes zu entheben, bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes gem § 47 Abs 1 Z 1 und 2 StPO bei sonstiger Nichtigkeit. Gem § 126 Abs 4 letzter Satz StPO kann die Befangenheit eines Sachverständigen im Hauptverfahren aber nicht bloß mit der Begründung geltend gemacht werden, dass er bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist.

In der Folge ist die Verfassungskonformität des § 126 Abs 4 letzter Satz StPO zu prüfen.

II. Die Verfassungskonformität des § 126 Abs 4 letzter Satz StPO

1. Die Vorgaben aus Art 6 EMRK

Art 6 Abs 1 EMRK räumt jedermann das Recht ein, dass über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie über strafrechtliche Anklagen in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden wird. Gem Art 6 Abs 3 lit d EMRK hat jeder Angeklagte das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Der aus dieser Bestimmung im Hinblick auf Zeugen zu entnehmende Grundsatz wird als Grundsatz der Waffengleichheit bezeichnet.[2)] Obwohl in Art 6 Abs 3 lit d EMRK Sachverständige nicht erwähnt werden, misst der EGMR die Stellung von Sachverständigen insb auch in gerichtlichen Strafverfahren dennoch am Grundsatz der Waffengleichheit, den er in Bezug auf Sachverständige allerdings aus Art 6 Abs 1 EMRK ableitet. Der in Art 6 Abs 3 lit d EMRK normierte Grundsatz der Waffengleichheit hinsichtlich der Zeugen stellt nämlich bloß eine demonstrative Konkretisierung des dem Art 6 Abs 1 EMRK zu entnehmenden Rechts auf ein faires Verfahren dar, das ein grundsätzliches, über die Regelung des Zeugenbeweises hinausgehendes – und damit auch im Hinblick auf Sachverständige anwendbares – Gebot der Waffengleichheit enthält.[3)]

*) Dieser Aufsatz ist Teil eines Rechtsgutachtens.

1) BGBl I 2004/19.

2) Vgl EGMR 10. 7. 2012, 58331/09, *Gregačević,* Rz 60.

3) EGMR 6. 5. 1985, 8658/79, *Bönisch,* Rz 29; 28. 8. 1991, 11170/84, *Brandstetter,* Rz 42; 11. 12. 2008, 34449/03, *Shulepova,* Rz 61 f; 4. 4. 2013, 30465/06, *C. B./Österreich,* Rz 37 f; *B. Davy,* Sachverständigenbeweis und Fairness des Verfahrens, ZfV 1986, 314. Vgl aber auch EGMR 10. 7. 2012, 58331/09, *Gregačević,* Rz 67: „As regards the recall of the expert witness sought by the defence, the Court firstly reiterates that the term ‚witnesses' under Article 6 § 3(d) of the Convention has an autonomous meaning which also includes expert witnesses". Anhaltspunkte dafür, dass der Gerichts-

Dadurch ist es nach Ansicht des EGMR aber freilich nicht erforderlich, dass Sachverständigen in Strafverfahren dieselbe unabhängige und unparteiische Position wie dem Gericht zukommt.[4] So ist ein Verfahren nicht schon allein deshalb als unfair zu beurteilen, weil ein Sachverständiger Angestellter einer Verfahrenspartei ist.[5] Zudem hat das Gericht nicht bloß deshalb einen weiteren Sachverständigen zu bestellen, weil er den Standpunkt der Anklage teilt.[6]

Ist ein Sachverständiger allerdings gegenüber den Parteien eines Verfahrens nicht ausreichend neutral, sondern vielmehr mit einem „Zeugen der Anklage" gleichzusetzen, muss dem Angeklagten das Recht zukommen, seinen Standpunkt in gleicher Weise wie die Anklage zu vertreten, nämlich insb durch einen Sachverständigen in der Rolle eines „Zeugen der Verteidigung", dessen Position der des als „Zeuge der Anklage" agierenden Sachverständigen entspricht.[7] Kommt dem Angeklagten dieses Recht nicht zu, widerspricht das Verfahren dem Grundsatz der Waffengleichheit und verletzt somit Art 6 Abs 1 EMRK.

Ob ein Sachverständiger als „Zeuge der Anklage" zu betrachten ist, beurteilt der EGMR freilich im Einzelfall aufgrund seiner Stellung im gesamten Verfahren.[8] Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob dem Sachverständigen im konkreten Fall Parteilichkeit nachgewiesen werden kann. Auch haben subjektive Empfindungen der Prozessbeteiligten – obwohl nicht gänzlich unbeachtlich – kein entscheidendes Gewicht. Entscheidend ist vielmehr, ob im konkreten Fall aus der objektiv nachvollziehbaren Sicht der betroffenen Prozessbeteiligten der Anschein von Parteilichkeit des Sachverständigen entstanden ist.[9] So hat der EGMR bereits einen gerichtlich bestellten Sachverständigen, dessen Gutachten die Erhebung der Anklage ausgelöst hat und der im Verfahren eine dominante Rolle[10] eingenommen hat, einem „Zeugen der Anklage" gleichgesetzt.[11] Ebenso sah der EGMR einen Sachverständigen, der im Untersuchungsverfahren von der Anklagebehörde bestellt wurde und ohne Einbindung der Verteidigung des Angeklagten in Zusammenarbeit mit der Anklage agierte, in einer Position nahe der eines „Zeugen der Anklage".[12]

2. Der Sachverständige iS der StPO als „Zeuge der Anklage"

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist nun festzustellen, dass im Hauptverfahren des österr gerichtlichen Strafprozesses oftmals Sachverständige zu bestellen sind, die iS der oben dargestellten Rsp des EGMR dem objektiv nachvollziehbaren Anschein nach als „Zeugen der Anklage" zu betrachten sind: Wie bereits unter I. dargestellt, obliegt es im Ermittlungsverfahren – abgesehen von den Sonderfällen gerichtlicher Ermittlungen oder Beweisaufnahmen gem § 104 f StPO – gem § 126 Abs 3 StPO grundsätzlich der Staatsanwaltschaft, also jener Behörde, die gem § 20 Abs 1 StPO allein für die Erhebung der öffentlichen Anklage zuständig ist, Sachverständige zu bestellen. Dabei sind gem § 126 Abs 2 StPO vor allem Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gem § 2 Abs 1 SDG eingetragen sind. Zudem ist gem § 126 Abs 2 c StPO bei der Wahl von Sachverständigen und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrags nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen. Welcher Sachverständige konkret von der Staatsanwaltschaft bestellt wird, liegt im Rahmen dieser Vorgaben aber in deren Ermessen.

Folglich kann es einerseits durchaus der Fall sein, dass sich Sachverständige in einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Staatsanwaltschaft befinden. So wird in der Literatur etwa das Entstehen

---

hof damit eine Unterscheidung zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen, wie sie im System der StPO bekannt ist, treffen möchte, finden sich im Urteil freilich nicht. Vielmehr wird im diesbezüglichen 4. Spruchpunkt des Urteilstenors doch wieder auf Art 6 Abs 1 und 3 lit d EMRK Bezug genommen.

4) EGMR 5. 7. 2007, 31930/04, *Sara Lind Eggertsdóttir,* Rz 47; 11. 12. 2008, 34449/03, *Shulepova,* Rz 62; *Klaushofer,* Anforderungen an Sachverständige aus verfassungsrechtlicher Sicht, in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 41 f, der in FN 32 auch gegenteilige Auffassungen der Literatur darstellt.

5) EGMR 11. 12. 2008, 34449/03, *Shulepova,* Rz 62.

6) EGMR 28. 8. 1991, 11170/84, *Brandstetter,* Rz 46.

7) Vgl EGMR 6. 5. 1985, 8658/79, *Bönisch,* Rz 33 f; 5. 4. 2007, 17995/02, *Stoimenov,* Rz 41 f; 4. 4. 2013, 30465/06, *C. B./Österreich,* Rz 42 ff; 25. 7. 2013, 11082/06 und 13772/05, *Khodorkovskiy und Lebedev,* Rz 731 sowie *Grabenwarter* in *Korinek/Holoubek,* Art 6 EMRK Rz 99 und 101, der diesbezüglich ein Wahlrecht des Gesetzgebers zwischen der Erfüllung zweier aus Art 6 EMRK ableitbarer alternativer Gebote (Unabhängigkeit der Sachverständigen oder aber Waffengleichheit bei der Zuziehung nicht unabhängiger Sachverständiger) konstatiert.

8) EGMR 28. 8. 1991, 11170/84, *Brandstetter,* Rz 42; 11. 12. 2008, 34449/03, *Shulepova,* Rz 62.

9) EGMR 28. 8. 1991, 11170/84, *Brandstetter,* Rz 44; 5. 4. 2007, 17995/02, *Stoimenov,* Rz 40. Vgl auch OGH 24. 6. 2009, 15 Os 65/09 m; 29. 10. 2013, 11 Os 101/13 g, 11 Os 139/13 w; VfSlg 17.616; 18.689 sowie allgemein zum „Prinzip der sichtbaren Gerechtigkeit" *B. Davy,* ZfV 1986, 315 ff.

10) Vgl zum Kriterium der dominanten Position eines Sachverständigen im Verfahren auch EGMR 24. 4. 2003, 44962/98, *Yvon,* Rz 29 ff; 5. 7. 2007, 31930/04, *Sara Lind Eggertsdóttir,* Rz 49 ff; 11. 12. 2008, 34449/03, *Shulepova,* Rz 64 ff sowie VwGH 31. 5. 1999, 98/10/0008.

11) EGMR 6. 5. 1985, 8658/79, *Bönisch*, Rz 31 ff; diesem Urteil folgend VfSlg 10.701 sowie EGMR 5. 4. 2007, 17995/02, *Stoimenov,* Rz 38 ff. Vgl dazu aber auch das Urteil des EGMR v 28. 8. 1991 in der Rs 11170/84, *Brandstetter,* Rz 58 ff, in der er mangels dominanter Rolle des Sachverständigen keine Konventionsverletzung feststellt.

12) EGMR 25. 7. 2013, 11082/06 und 13772/05, *Khodorkovskiy und Lebedev,* Rz 712; vgl auch 4. 4. 2013, 30465/06, *C. B./Österreich,* Rz 42.

von „ständigen Geschäftsverbindungen" zwischen der Staatsanwaltschaft und den Sachverständigen konstatiert.[13)]

Andererseits ist aber auch zu beachten, dass den Sachverständigen im von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren häufig eine entscheidende Position zukommt. Zahlreiche Ermittlungsschritte werden vom Sachverständigen aufgrund seiner umfassenden Sachkunde de facto geleitet[14)] und oftmals ist es das Gutachten des Sachverständigen, das schlussendlich kausal für die Anklageerhebung ist.[15)] Zudem gehört es zum Wesen der Wissenschaft, dass es zu einer bestimmten Fragestellung unterschiedliche, aber jeweils fundiert begründete Fachmeinungen geben kann. Ist der Staatsanwaltschaft nun bekannt, welche Sachverständigen welche Fachmeinungen zu bestimmten Fragen vertreten, was in praxi durchaus der Fall sein wird, kann sie durch die Auswahl des Sachverständigen dem weiteren Ermittlungsverfahren eine ganz bestimmte Richtung geben.[16)] Dies kann im Hinblick auf die zuvor beschriebene entscheidende Position des Sachverständigen hinsichtlich der Anklageerhebung durchaus gravierende Folgen haben.

Dem Sachverständigen kommt in vielen Fällen aber auch im Rahmen des strafprozessualen Hauptverfahrens eine dominante Position zu. Zwar ist der Sachverständige ein persönliches Beweismittel,[17)] das in gleicher Weise wie jedes andere Beweismittel der freien Beweiswürdigung des Gerichtes gem § 258 Abs 2 StPO unterliegt und somit vom Gericht selbständig auf seine Überzeugungskraft hin überprüft werden muss. Berücksichtigt man allerdings, dass dem Gericht ein Abweichen vom Gutachten des Sachverständigen nur mit nachvollziehbarer wissenschaftlicher Begründung und unter Auseinandersetzung mit dem Gutachten gestattet ist, das Gericht einen Sachverständigen aber gem § 126 Abs 1 StPO nur zu bestellen hat, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen gerade nicht verfügen, wird deutlich, dass die gerichtliche Würdigung des Gutachtens eines Sachverständigen häufig auf eine bloße Plausibilitätskontrolle beschränkt ist. Dies führt in vielen Fällen zu einer faktischen Bindung des Gerichts an das Gutachten des Sachverständigen.[18)] Außerdem genießen Sachverständige aufgrund ihrer Objektivität regelmäßig besondere Glaubwürdigkeit.[19)] Den Gutachten von Sachverständigen kommt also häufig eine wesentliche Bedeutung für den Ausgang des Strafprozesses zu.

Dazu kommt, dass der Sachverständige in der Hauptverhandlung während des Anklagevortrags sowie bei der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen im Verhandlungssaal anwesend sein darf[20)] und sogar berechtigt ist, Fragen an jede zu vernehmende Person zu stellen.[21)]

Im Lichte dieser Ausführungen wird deutlich, dass in jenen Fällen, in denen der von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bestellte Sachverständige vom Gericht gem § 126 Abs 3 StPO auch für das Hauptverfahren bestellt wird, oftmals der objektiv nachvollziehbare Anschein besteht, dass der Sachverständige iS des EGMR mit einem „Zeugen der Anklage" gleichzusetzen ist: Der Sachverständige wird im Ermittlungsverfahren von der Anklagebehörde bestellt, das Gutachten des Sachverständigen ist in vielen Fällen kausal für die Anklageerhebung und der Sachverständige spielt häufig sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren eine dominante Rolle.[22)]

13) *Todor-Kostic,* Sachverständigenbeweis und Sachverständigenauswahl, AnwBl 2011, 133; vgl auch *Kordik,* Staatsanwälte pflanzt man nicht, Die Presse v 10. 3. 2012 http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/kordiconomy/739041/Staatsanwaelte-pflanzt-man-nicht (abgerufen am 2. 12. 2013) sowie *Lewisch,* Der Sachverständige im Strafprozess, in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Sachverstand im Wirtschaftsrecht (2013) 91, der zutreffend dem „Bild des Sachverständigen als eines uneigennützigen, nur der Wahrheit verpflichteten Gerichtshelfers" das Eigeninteresse des Sachverständigen, wiederbestellt zu werden, gegenüberstellt. Der OGH (29. 10. 2013, 11 Os 101/13g, 11 Os 139/13w) betont freilich, dass „‚wirtschaftliche Nahebeziehung' nicht auch gleich ‚Abhängigkeit'" bedeutet.

14) § 103 Abs 2 StPO sieht ausdrücklich vor, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen durch einen Sachverständigen durchführen lassen kann; vgl ferner § 149 Abs 2 StPO zur Beauftragung eines Sachverständigen mit der Durchführung eines Augenscheins sowie § 165 Abs 3 StPO zur Beauftragung eines Sachverständigen mit der Befragung eines Zeugen im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung.

15) Vgl *Moringer,* Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen und Probleme der Sicherung eines fairen Verfahrens, in FS Miklau (2006) 353; *Lewisch* in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* 88.

16) *Szabo,* Das Vorverfahren im Spannungsfeld zwischen Allgemeininteressen und Grundrechten, JSt 2008, 43; *Bruckmüller/Schumann,* Zur Beiziehung von Sachverständigen und PrivatgutachterInnen im Strafprozess, juridikum 2008, 73.

17) *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 11.

18) *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 31 ff; *Lewisch* in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* 87. Diese Problematik erkennt auch der EGMR in seinem Urteil v 11. 12. 2008, 34449/03, *Shulepova,* Rz 66.

19) *Kinczel,* Die zweifache Bestellung von Sachverständigen im Strafverfahren und ihr Konflikt mit grundrechtlichen Verfahrensgarantien, juridikum 2012, 287; *Klaushofer* in *WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* 40 f.

20) *Danek* in WK-StPO § 241 Rz 6.

21) *Kirchbacher* in WK-StPO § 249 Rz 1 und 13.

22) Die diesbezügliche Auffassung des OGH erscheint wenig gefestigt: Einerseits wird zwar betont, dass der Sachverständige für das Hauptverfahren vom Gericht bestellt wird und sich daher auch dann keine Probleme in Bezug auf Art 6 EMRK ergeben, wenn er auch schon im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beigezogen wurde (OGH 10. 5. 2012, 13 Os 141/11a, 13 Os 160/11w JBl

Aus § 126 Abs 3 iVm Abs 2 c iVm Abs 4 letzter Satz StPO ergibt sicher aber nun, dass das Gericht den von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen in der Regel auch für das Hauptverfahren zu bestellen hat. Grundsätzlich ist das Gericht zwar im Rahmen der Vorgabe des § 126 Abs 2 StPO (vorrangige Bestellung von in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen) frei, gem § 254 Abs 2 iVm § 126 Abs 3 StPO für das Hauptverfahren einen anderen Sachverständigen als den bereits im Ermittlungsverfahren herangezogenen zu bestellen.[23] Bei der Bestellung des Sachverständigen hat das Gericht gem § 126 Abs 2 c StPO allerdings nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen. Diese Grundsätze werden es in der Regel nahelegen, den bereits im Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen, der mit der Materie vertraut ist, auch für das Hauptverfahren zu bestellen.[24]

Dagegen könnte freilich eingewendet werden, dass das Gericht den bereits im Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen bei drohender Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit gem Art 6 Abs 1 EMRK eben nicht für das Hauptverfahren bestellen darf, wodurch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem derartigen Fall durch die rechtlichen Vorgaben des Art 6 Abs 1 EMRK teilweise verdrängt werden. § 126 Abs 4 letzter Satz StPO ordnet aber gerade an, dass die Befangenheit eines Sachverständigen im Hauptverfahren nicht bloß mit der Begründung geltend gemacht werden kann, dass er bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist. Somit ergibt sich, dass das Gericht im Rahmen der Bestellung des Sachverständigen für das Hauptverfahren nicht bloß aus dem Grund, dass der Sachverständige bereits im Auftrag der Staatsanwaltschaft in dominanter Position im Ermittlungsverfahren tätig war und deshalb iS des EGMR einem „Zeugen der Anklage" gleichzusetzen ist, von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abweichen darf. Vielmehr wird das Gericht den bereits im Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen regelmäßig auch in derartigen Konstellationen für das Hauptverfahren zu bestellen haben.[25] Von dieser Verpflichtung darf auch dann nicht abgegangen werden, wenn der Beschuldigte einen diesbezüglichen Einwand erhebt: Gegen die Bestellung des Sachverständigen erhobene Einwände des Beschuldigten, die bloß den Umstand der Tätigkeit des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren zum Gegenstand haben, sind gem § 126 Abs 4 letzter Satz StPO als unzulässig zurückzuweisen und damit unbeachtlich.

§ 126 Abs 4 letzter Satz StPO führt also dazu, dass das Gericht für das Hauptverfahren häufig Sachverständige zu bestellen hat, die iS des EGMR als „Zeugen der Anklage" zu qualifizieren sind.

Daran ändert auch die Regelung des § 3 Abs 2 StPO nichts, wonach alle Staatsanwälte ebenso wie Richter und kriminalpolizeiliche Organe verpflichtet sind, ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben, jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln wie jene, die zur Belastung des Beschuldigten dienen. Der Staatsanwalt mutiert nämlich mit Beginn des Hauptverfahrens von einem gerichtsähnlichen Ermittlungsorgan zum Anklagevertreter und damit zum Verfahrensgegner des Angeklagten.[26] § 220 StPO macht die Staatsanwaltschaft neben dem Angeklagten, dem Haftungsbeteiligten, dem Privatankläger, dem Subsidiarankläger sowie dem Privatbeteiligten zu einem Beteiligten des Hauptverfahrens.

Gegen eine Qualifizierung eines Sachverständigen als „Zeugen der Anklage" kann zudem nicht ins Treffen geführt werden, dass Sachverständige den Befund und das Gutachten gem § 127 Abs 2 StPO nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben haben sowie dass Bewerber um eine Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gem § 5 Abs 1 SDG einen Eid folgenden

2013, 61 [krit *Wess*]; vgl auch 15. 5. 2012, 14 Os 2/12 v), andererseits wird aber auch festgestellt, dass aus einer derartigen Konstellation „eine gewisse Anscheinsproblematik resultieren kann" (OGH 15. 5. 2012, 14 Os 2/12 v). Vgl dazu auch die im Tätigkeitsbericht des OGH 2011, 45 enthaltene Anregung des Gerichtshofs, „die Bestellung von Sachverständigen und die Auftragserteilung an diese im Ermittlungsverfahren dem Gericht zu übertragen", um ein „offensichtliche[s] Spannungsverhältnis zu Art 6 Abs 3 lit d EMRK" zu vermeiden.

23) ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 177; *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher,* StPO I § 126 Rz 45.

24) IdS auch OGH 29. 10. 2013, 11 Os 101/13 g, 11 Os 139/13 w.

25) Vgl auch ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 177.

26) *Ratz,* Zur Stellung von Sachverständigen im Strafverfahren nach der StPO, Der Sachverständige, Sonderausgabe 2012, 36; *Kinczel,* juridikum 2012, 287.

Ehemalige Anwaltskanzleiräume

Wien 1., Schwarzenbergstraße

– ca 300 Quadratmeter
– PKW-Stellplatz
– Lift
– Aktenlager
– Etagenheizung
– Bad
– Küche
– Cat-Verkabelung

Direkt vom Eigentümer 0676 95 60 247

Wortlautes leisten müssen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!" (auf Verlangen des Bewerbers hat die Anrufung Gottes gem leg cit zu unterbleiben). Für einen objektiv nachvollziehbaren Anschein des Tätigwerdens eines Sachverständigen in der Rolle eines „Zeugen der Anklage" iS des EGMR ist es nämlich keineswegs erforderlich, dass der Sachverständige tatsächlich gegen Regeln der Wissenschaft verstößt.

Wenig ins Gewicht fällt ferner das mit entsprechenden Informationsverpflichtungen der Staatsanwaltschaft bzw des Gerichts verbundene Recht des Beschuldigten, gem § 126 Abs 3 StPO binnen einer angemessen festzusetzenden, eine Woche nicht übersteigenden Frist begründete Einwände gegen den von der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht ausgewählten Sachverständigen zu erheben: Gegen die Bestellung eines Sachverständigen im Ermittlungsverfahren vom Beschuldigten vorgebrachte Einwände können nichts daran ändern, dass ein Sachverständiger (wenn auch möglicherweise nicht der ursprünglich ins Auge gefasste) von der Staatsanwaltschaft bestellt wird, möglicherweise eine dominante Position im Ermittlungsverfahren einnimmt und in der Regel – wie oben dargestellt – auch vom Gericht für das Hauptverfahren zu bestellen ist, in dem er häufig ebenfalls eine dominante Rolle spielt. Zudem werden Einwände, die bloß das Naheverhältnis eines Sachverständigen zur Staatsanwaltschaft etwa aufgrund „ständiger Geschäftsverbindungen" zum Gegenstand haben, in der Regel nicht erfolgreich sein, da diese auch als Indiz für eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen gewertet werden können.[27)] Gegen die Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht für das Hauptverfahren kann der Umstand, dass der Sachverständige bereits im Ermittlungsverfahren tätig war, gem § 126 Abs 4 letzter Satz StPO gerade nicht eingewendet werden.

3. Die prozessuale Stellung Privatsachverständiger

Da die Bestellung von Sachverständigen, die mit „Zeugen der Anklage" gleichzusetzen sind, nach der Rechtsprechung des EGMR nicht per se als konventionswidrig einzustufen ist, sondern ein diesbezüglicher Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit gem Art 6 Abs 1 EMRK in der Regel nur dann vorliegt, wenn dem Angeklagten nicht das Recht zukommt, seinen Standpunkt in gleicher Weise wie die Anklage durch einen Sachverständigen, dem die Position eines „Zeugen der Verteidigung" zukommt, zu vertreten, ist abschließend zu prüfen, ob dem Angeklagten im österr gerichtlichen Strafprozess ein derartiges Recht eingeräumt wird.

Dazu ist es erforderlich, die verfahrensrechtliche Position sog Privatsachverständiger zu beleuchten. Als Privatsachverständige werden Personen bezeichnet, die auf Ersuchen des Angeklagten oder anderer Prozessparteien (mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft) Gutachten („Privatgutachten") erstatten. Privatsachverständige sind aber keine Sachverständigen iS der StPO und ihre Gutachten folglich auch keine beachtlichen Beweismittel.[28)] Nach der Rsp des OGH fehlt einem Privatgutachten die Garantie der Unparteilichkeit.[29)] Eine Verlesung von Privatgutachten in der Hauptverhandlung ist grundsätzlich unzulässig, weil derartige Gutachten weder unter Abs 1 noch unter Abs 2 des § 252 StPO fallen.[30)] Einer Verlesung des Privatgutachtens durch den Verteidiger kommt keine strafprozessuale Bedeutung zu.[31)] Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage, Privatgutachten zum Akt zu nehmen.[32)] Privatsachverständigen kann höchstens die Stellung von Zeugen hinsichtlich der von ihnen erhobenen Befundtatsachen zukommen, die aber keine rechtlich relevanten Schlussfolgerungen ziehen dürfen, weil dies den Sachverständigen vorbehalten ist.[33)] Als Zeugen sollen Privatsachverständige zudem in der Hauptverhandlung vor ihrer Vernehmung nicht im Verhandlungssaal anwesend sein.[34)] Sachverständigen wird dies gestattet. Gem § 249 Abs 3 StPO kann der Angeklagte den Privatsachverständigen zur Befragung eines Sachverständigen beiziehen, wobei dem Privatsachverständigen ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist. Der Privatsachverständige darf

27) *Ratz,* Der Oberste Gerichtshof in Österreich als Grundrechtsgericht, AnwBl 2013, 277; vgl idS auch OGH 29. 10. 2013, 11 Os 101/13g, 11 Os 139/13w.

28) *Fabrizy,* StPO[11] (2011) § 126 Rz 9.

29) *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 18.

30) OGH 10. 5. 2012, 13 Os 141/11a, 13 Os 160/11w; *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 25. Könnte der staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich bestellte Sachverständige den Befund des Privatsachverständigen allerdings nicht mehr mit vergleichbarer Qualität erheben, ist das Gutachten des Privatsachverständigen gem § 252 Abs 2 StPO zu verlesen (*Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 26). Wird ein Privatgutachten in der Hauptverhandlung vom Gericht verlesen, ist aber lediglich der Befund (und nicht auch die Schlussfolgerungen) des Privatsachverständigen im Urteil feststellungs- und erörterungsbedürftig (*Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 27).

31) *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 19.

32) *Fabrizy,* StPO[11] (2011) § 126 Rz 9. Wird ein Privatgutachten dennoch zum Akt genommen, ist bloß der Befund prozessual relevant (*Fabrizy,* StPO[11] [2011] § 126 Rz 9; *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher,* StPO I § 126 Rz 11).

33) *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 19.

34) *Kirchbacher* in WK-StPO § 247 Rz 55.

den Verteidiger gem leg cit bei der Fragestellung unterstützen, ohne jedoch selbst Fragen an den Sachverständigen richten zu dürfen. Sachverständigen kommt – wie bereits oben dargestellt – ein Fragerecht gegenüber jeder zu vernehmenden Person zu. Ferner kann der Angeklagte mit Hilfe des Privatsachverständigen fachliche Mängel des Befundes bzw Gutachtens des Sachverständigen aufzeigen und zum Gegenstand eines Antrages auf Bestellung eines weiteren Sachverständigen machen.[35] Vertritt der Privatsachverständige allerdings bloß eine andere Auffassung, ohne dass prozessual relevante fachliche Mängel des Befundes bzw Gutachtens des Sachverständigen, die durch § 127 Abs 3 StPO durchaus eng umgrenzt werden,[36] nachgewiesen werden können, wird ein derartiger Antrag nicht erfolgreich sein.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass dem Angeklagten im Falle einer Qualifizierung des Sachverständigen iS der StPO als „Zeugen der Anklage" nach den Vorschriften des österr Strafprozessrechts nicht das Recht zukommt, seinen Standpunkt in gleicher Weise wie die Anklage durch einen Sachverständigen, dem die Position eines „Zeugen der Verteidigung" zukommt, zu vertreten. Der Privatsachverständige ist prozessual wesentlich schlechter gestellt als der Sachverständige iS der StPO.

4. Ergebnis

Die aufgrund von § 126 Abs 4 letzter Satz StPO bestehende Verpflichtung des Gerichts, bei Erfüllung der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gem § 126 Abs 2 c StPO von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellte Sachverständige auch dann als Sachverständige für das Hauptverfahren zu bestellen, wenn diese iS des EGMR als „Zeugen der Anklage" zu qualifizieren sind, verstößt folglich gegen den Grundsatz der Waffengleichheit gem Art 6 Abs 1 EMRK und ist daher verfassungswidrig.

35) *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 20.
36) Siehe dazu im Detail *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher,* StPO I § 127 Rz 16 ff; *Hinterhofer* in WK-StPO § 127 Rz 19 ff.

Juhász

Die strafrechtliche Schuldfähigkeit

2013. XXVI, 408 Seiten.
Br. EUR 86,–
ISBN 978-3-214-00725-6

In dieser Untersuchung entwickelt die Autorin eine Empfehlung für eine zukünftige europäische Regelung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit. Neben Vorschlägen zur Altersgrenze der Schuldunfähigkeit und zur verminderten Schuldfähigkeit formuliert sie konkrete Regelungsvorschläge hinsichtlich

- der auf einer krankhaften oder sonstigen schweren psychischen Störung beruhenden Schuldunfähigkeit,
- der eigenen Herbeiführung der Schuldunfähigkeit bei nachfolgender Delinquenz (actio libera in causa) sowie
- der Begehung einer Straftat im Zustand starker Berauschung.

Die Untersuchung wurde mit dem **Senator Otto Wittschier Wissenschaftspreis** ausgezeichnet.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum DSt

Von MR Dr. Martin Hiesel, Wien. Der Autor ist als Jurist in der VA tätig und war zuvor jeweils mehrere Jahre verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH und Referent im BKA-VD. Zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie der Rechtsvergleichung.

Der VfGH hat auch in den letzten Jahren in zahlreichen Fällen die Verfassungskonformität der Vollziehung des DSt geprüft. In Anknüpfung an seine Ausführungen im AnwBl 2010, 67 gibt der Autor einen Überblick über die neueste Rsp.

2014, 106

DSt;
Rechtsanwälte;
Disziplinarrecht;
Verfassungsgerichtshof

I. Einleitung

23 Jahre nach seinem Inkrafttreten wird das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt)[1] durch Art 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz[2] dergestalt einschneidend geändert, dass an die Stelle der mit 1. 1. 2014 aufgelösten Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) der OGH tritt. Damit entfällt zwar die Möglichkeit, behauptete Grundrechtsverletzungen im Vollzug des DSt im Wege einer Bescheidbeschwerde nach Art 144 B-VG einer Prüfung durch den VfGH zuzuführen, doch ist es als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass die in 23 Jahren zum DSt ergangene Rsp des VfGH auch vom OGH über weite Strecken als weiterhin maßgeblich erachtet wird bzw im Hinblick auf die Rsp des EGMR sogar als weiterhin maßgeblich erachtet werden muss.

Mit dem gegenständlichen Beitrag soll die Zugänglichkeit zu der in diesem Zusammenhang besonders relevanten **allerneuesten verfassungsgerichtlichen Rsp** erleichtert werden. Ausgewertet wurden alle zum DSt ergangenen Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH,[3] die seit Redaktionsschluss des Beitrages über die Rsp des VfGH zum DSt in den Jahren 2002 bis 2009[4] gefällt wurden.

II. Zur Vereinbarkeit einzelner Bestimmungen des DSt mit der Bundesverfassung

Auch in den letzten Jahren wurde in zahlreichen VfGH-Beschwerden die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des DSt behauptet, obwohl der VfGH seit Inkrafttreten des DSt **keine einzige** einschlägige Beschwerde zum Anlass genommen hat, von Amts wegen ein Normenprüfungsverfahren einzuleiten.

Im Einzelnen hat der VfGH im Berichtszeitraum folgende Bestimmungen ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen:

- § 5[5]
- § 16[6]
- § 32 Abs 1[7]
- § 38 Abs 2 und § 41[8]
- § 54[9]
- § 59[10]

Darüber hinaus hat der VfGH in einem Erk allgemein festgehalten, dass die Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsanwälte den in Art 6 Abs 1 EMRK geforderten Garantien genügt.[11]

III. Vollziehung des DSt und Grundrechte

Da ein Rechtszug an den VwGH in Bezug auf Bescheide der OBDK nicht vorgesehen war und vom VfGH nur die Verletzung von verfassungsgesetz-

1) BGBl 1990/474. Inzwischen mehrfach novelliert durch BGBl I 1999/71, I 2001/98, I 2003/93, I 2004/128, I 2005/164, I 2007/111, I 2008/68, I 2009/141, I 2013/159 und zuletzt I 2013/190.
2) BGBl I 2013/190.
3) Das Manuskript wurde Mitte September 2013 abgeschlossen.
4) AnwBl 2010, 67. Zur Rsp des VfGH zum DSt im Zeitraum von 1991 bis 2001 s ausführlich *Hiesel,* Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, AnwBl 2002, 130. Die Gliederung dieser Aufsätze wurde hier iW übernommen, sodass die drei Abhandlungen gemeinsam einen vollständigen Überblick über die Rsp des VfGH zum DSt beinhalten.
5) VfGH 6. 6. 2013, B 849/2012.
6) VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012, worin der VfGH insb auch keine Bedenken gegen den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen bis zu € 45.000,– hegte.
7) VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012. Der VfGH hielt darin unter Berufung auf die einschlägige Rsp des EGMR fest, dass die Öffentlichkeit des Verfahrens nur vor dem die Tat- und Rechtsfrage entscheidenden Gericht (Tribunal) gewährleistet sein muss.
8) VfSlg 19.193/2010: Der VfGH kann nicht erkennen, dass diese Bestimmungen über den Kostenersatz unsachlich wären, auch wenn sie nicht festlegen, dass ein Disziplinarbeschuldigter, der ohne Verhängung einer Disziplinarstrafe schuldig gesprochen wird, die Verfahrenskosten nicht zu ersetzen hat.
9) VfSlg 19.193/2010 und 19.194/2010: Jeweils keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 54 Abs 5 DSt; VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zusammensetzung der OBDK.
10) VfGH 6. 6. 2013, B 849/2012.
11) VfGH 6. 6. 2013, B 849/2012.

lich gewährleisteten Rechten[12] aufgegriffen werden konnte, wurde in praktisch allen auf Art 144 B-VG gestützten VfGH-Beschwerden eine Verletzung in Grundrechten behauptet. Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen des VfGH zu jenen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, deren Verletzung in einschlägigen Beschwerdeschriftsätzen behauptet wurde, in leitsatzartiger Form dargestellt.

1. Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz

Im Gegensatz zu den frühen 2000er Jahren hat der VfGH im Berichtszeitraum in keinem einzigen Fall eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz[13] festgestellt. Vielmehr wurden alle einschlägigen Vorbringen als unbegründet abgewiesen.

Kein willkürliches Verhalten liegt der neuesten Rsp zufolge insb dann vor, wenn

- die OBDK von durchschnittlichen Verhältnissen ausgeht, wenn der Anwalt ihr gegenüber keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht hat;[14]
- die OBDK bewusst unrichtige Angaben in einer Vollmacht als schwere Berufspflichtenverletzung ansieht;[15]
- die OBDK annimmt, dass eine formelle Doppelvertretung nicht die konkrete Gefahr einer Interessenkollision voraussetzt;[16]
- die Behörde trotz der Tatsache des verspäteten gerichtlichen Erlages weiterhin vom Verdacht der Beeinträchtigung fremden Vermögens ausgeht und eine vorangehende Verurteilung berücksichtigt, die ebenfalls iZm der Geldgebarung des Rechtsanwaltes erfolgte;[17]
- die Behörde davon ausgeht, dass der Umstand, dass der Beschuldigte in seinem beim Vermessungsamt Bludenz eingelangten Antrag wissentlich unrichtige Behauptungen tätigte, ein Disziplinarvergehen darstellt;[18]
- in einem Bescheid, mit dem in Hinblick auf einen rechtskräftigen Schuldspruch eine Geldbuße festgesetzt wird, kein weiterer Ausspruch über die Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten erfolgt, weil dies bereits in dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid betreffend den Schuldspruch erfolgt ist.[19]

Darüber hinaus hat der VfGH in mehreren weiteren Fällen eine Verletzung des in Rede stehenden Grundrechts verneint.[20]

2. Art 6 EMRK[21]

a. Recht auf ein „faires Verfahren"

In Übereinstimmung mit der Rsp des EGMR prüft der VfGH bei der Beurteilung einer allfälligen Verletzung des Art 6 EMRK, ob das Verfahren **insgesamt** fair war.[22] Eine Grundrechtsverletzung liegt daher insb dann nicht vor, wenn dem Beweisantrag die rechtliche Relevanz fehlt, weil sie sich auf einen Vorwurf bezieht, von dem der Beschuldigte ohnehin freigesprochen worden ist.[23]

Bekräftigt hat der VfGH seine Rsp, wonach die **Nichtbeantragung der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung** vor der OBDK von dieser als **konkludenter Verzicht** angesehen werden kann. Eine Verletzung des Art 6 EMRK liegt daher nicht vor, wenn auf Antrag des Beschuldigten lediglich eine mündliche (und nicht öffentlich mündliche) Verhandlung vor der OBDK durchgeführt wird.[24]

Darüber hinaus lassen sich der neuesten Rsp des VfGH folgende Kernaussagen entnehmen:

- Der VfGH vermag keine Anzeichen dafür zu finden, dass die Unparteilichkeit aller Mitglieder einer Disziplinarbehörde in Frage stünde, weil ein Mitglied dieses Gremiums die dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegende Anzeige erstattet hat.[25]

---

12) Zum aktuellen Stand der Grundrechtsjudikatur s beispielhaft *Öhlinger/Eberhard,* Verfassungsrecht[9] (2012) Rz 745 ff. Zur EMRK ausführlich auch *Grabenwarter/Pabel,* Europäische Menschenrechtskonvention[5] (2012). Die wichtigsten Grundrechtsformeln finden sich bei *Machacek* (Hrsg), Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH[6] (2008) 92 ff.

13) Siehe zu diesem in der Rsp des VfGH zentralen Grundrecht aus der aktuellen Lehrbuchliteratur etwa *Öhlinger/Eberhard,* Verfassungsrecht Rz 760 ff.

14) VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012. Der VfGH betonte zudem, dass die Frage, ob die Behörde das Gesetz bei der Strafbemessung in jeder Hinsicht richtig gehandhabt hat, eine Frage der Anwendung des einfachen Gesetzes ist.

15) VfGH 21. 2. 2013, B 686/12. Auch in diesem Erk betonte der VfGH, dass die Frage, ob die Behörde das Gesetz bei der Strafbemessung in jeder Hinsicht richtig gehandhabt hat, eine Frage der Anwendung des einfachen Gesetzes ist.

16) VfSlg 19.089/2010, 19.193/2010. Zur Verfassungskonformität des in § 10 Abs 1 RAO verankerten Verbots der Doppelvertretung s VfSlg 19.089/2010.

17) VfGH 27. 2. 2012, B 641/11.

18) VfSlg 18.857/2009.

19) VfGH 22. 11. 2012, B 306/12.

20) So etwa in VfSlg 19.402/2011, wo der VfGH abermals den weiten Gestaltungsspielraum der OBDK im Rahmen der Strafzumessung betont. Siehe ferner zB VfSlg 18.920/2009, 19.054/2010, 19.088/2010, 19.089/2010, 19.090/2010, 19.121/2010, 19.194/2010, 19.403/2011, 19.405/2011.

21) Zu diesem Grundrecht ausführlich jüngst *Grabenwarter/Pabel,* Europäische Menschenrechtskonvention 382 ff mit zahlreichen Literatur- und Judikaturnachweisen.

22) VfSlg 18.920/2009, 19.405/2011; VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012 unter Zitierung der einschlägigen Rsp des EGMR.

23) VfGH 21. 2. 2013, B 1291/12. Siehe auch VfSlg 19.405/2011, wonach die Abweisung von vom Beschuldigten beantragten „Beweisen" deshalb verfassungskonform war, weil sie keinen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens gehabt hätten.

24) VfSlg 19.459/2011.

25) VfSlg 19.459/2011.

- Auch wenn von Gesetzes wegen zur Ladung zur mündlichen Verhandlung eine persönliche Verständigung zu eigenen Handen vorgesehen ist, so zeigt eine Ladung, die von einem „Angestellten des berufsmäßigen Parteienvertreters" übernommen wurde, lediglich einen Verfahrensmangel auf, der nicht in die Verfassungssphäre reicht.[26)]
- Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in einem Verfahren zur Verhängung einer **einstweiligen Maßnahme** ist verfassungsrechtlich nicht geboten, weil es sich bei einstweiligen Maßnahmen um **sichernde Maßnahmen** und nicht um Strafen iSd Art 6 EMRK handelt und somit an das Ermittlungsverfahren andere Anforderungen zu stellen sind als an ein Strafverfahren.[27)]
- Der aus Art 6 EMRK abzuleitende **Grundsatz der Waffengleichheit** ist nicht verletzt, wenn dem Beschuldigten im Anschluss an die mündliche Stellungnahme der Vertreterin der Generalprokuratur in der Verhandlung das Wort erteilt wird und er somit Gelegenheit hat, auf diese Stellungnahme zu replizieren.[28)]
- Das Unterbleiben einer öffentlich abgehaltenen Verhandlung vor dem Disziplinarrat vermag das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Art 6 Abs 1 EMRK nicht zu verletzen.[29)]

b. Recht auf angemessene Verfahrensdauer

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der stRsp des VfGH[30)] nicht abstrakt, sondern **im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen.** Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschuldigten und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch Bedeutung der Sache für den Beschuldigten relevant. Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist. Angesichts dessen existiert keine feste Obergrenze für die Angemessenheit einer Verfahrensdauer, bei deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK anzunehmen wäre.

Nach einer neueren Judikaturformel des VfGH liegt eine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung binnen angemessener Frist dann vor, wenn die belangte Behörde nach Ablauf einer unangemessen langen Dauer des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung fällt, **ohne die unangemessen lange Dauer festzustellen und bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.**[31)]

Eine Verletzung des Art 6 EMRK liegt sohin dann nicht vor, wenn die Disziplinarbehörden in der Dauer des Disziplinarverfahrens insgesamt eine unangemessen lange Verzögerung erkannt und dies bei der Strafbemessung als Milderungsgrund erkannt haben.[32)]

Eine Verfahrensdauer von knapp drei Jahren wurde vom VfGH angesichts von zwei Instanzen und zwei mündlichen Verhandlungen nicht als eine Art 6 EMRK verletzende überlange Verfahrensdauer gewertet.[33)]

3. Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Im Gegensatz zu den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des DSt hat dieses Grundrecht[34)] in der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rsp nur mehr eine vergleichsweise untergeordnete Rolle gespielt.

Auch im Berichtszeitraum hat der VfGH seine stRsp bekräftigt, wonach es sich bei einem **Einleitungsbeschluss** lediglich um eine **prozessleitende Verfügung** handelt, die der Durchführung eines Disziplinarverfahrens vorauszugehen hat, ohne dass damit eine Präjudizierung des Disziplinarrates erfolgt.[35)] Da aus der Mitwirkung am Einleitungsbeschluss sohin nicht auf die Befangenheit der Mitwirkenden an der Entscheidung geschlossen werden kann gibt es keine Grundlage für die Ansicht, dass Anwaltsrichter von der Entscheidung in der Disziplinarsache in erster oder zweiter Instanz ausgeschlossen wären, weil sie an der Fassung des Einleitungsbeschlusses teilgenommen haben.[36)]

Zu beachten ist jedoch, dass **nur die im Einleitungsbeschluss konkret umschriebene Tat Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist.** Spricht die Behörde über Anschuldigungen ab, die nicht Gegenstand des Einleitungsbeschlusses waren, so wird eine der Behörde nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen und das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.[37)] Nicht ausgeschlossen ist indes die spätere „Erweiterung" der Anschuldi-

26) VfSlg 18.935/2009.
27) VfSlg 18.920/2009.
28) VfSlg 19.459/2011.
29) VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012.
30) So aus jüngster Zeit etwa VfSlg 19.338/2011, 19.432/2011, 19.605/2011, 19.715/2012 uva.
31) VfSlg 19.054/2010.
32) VfSlg 19.054/2010, 19.402/2011, 19.403/2011; VfGH 21. 2. 2013, B 686/12 (bei einer 5-jährigen Dauer des Disziplinarverfahrens).
33) VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012.
34) Dazu näher zB *Öhlinger/Eberhard,* Verfassungsrecht Rz 949 ff.
35) VfSlg 19.403/2011; VfGH 27. 2. 2012, B 1103/11.
36) So ebenfalls VfGH 27. 2. 2012, B 1103/11.
37) VfSlg 19.405/2011. Der VfGH betont darin, dass der Einleitungsbeschluss der disziplinären Verfolgung Grenzen zieht, weil damit dem Disziplinarbeschuldigten der Verfahrensgegenstand zur Kenntnis gebracht wird.

gungspunkte,[38] sofern der Beschuldigte im Lauf des Disziplinarverfahrens darüber rechtzeitig informiert wird.[39]

Zu § 15 Abs 2 DSt sprach der VfGH aus, dass diese Bestimmung zwar das Prinzip der festen Geschäftsverteilung enthält, aber nicht vorsieht, dass die Mitglieder eines erkennenden Senates nicht zugleich auch einem Senat angehören können, der über einstweilige Maßnahmen beschließt. Das Fehlen eines speziellen Senates, der sich ausschließlich mit der Verhängung einstweiliger Maßnahmen beschäftigt, vermag daher keine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zu begründen.[40]

4. Meinungsäußerungsfreiheit

Das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit hat in den letzten 15 Jahren iZm der Vollziehung des DSt eine **beachtliche Bedeutung** erlangt.

Auch in seiner neuesten Rsp bekräftigt der VfGH, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares Disziplinarvergehen **besondere Zurückhaltung fordert.**[41] Ein – wenn auch mit einem möglichen Wortüberschwang – zum Ausdruck gebrachter Unmut über die lange Verfahrensdauer und die Verfahrensverzögerungen durch ein Gericht und die Gegenpartei kann daher von einer demokratischen Gesellschaft hingenommen werden, ohne dass ihre öffentliche Ordnung, der Schutz des guten Rufes oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rsp Schaden erleiden.[42]

Zu betonen ist, dass sich der VfGH im Rahmen der Auslegung des in Rede stehenden Grundrechts bemüht, **sachliche Kritik und sachliche Information zu schützen,** ohne gleichzeitig die Tür zu niveaulosen Äußerungen und marktschreierischer Selbstanpreisung zu öffnen.[43]

In diesem Sinne hat der VfGH auch in seiner neuesten Rsp betont, dass **unsachliche und erkennbar beleidigende Äußerungen nicht den Schutz der freien Meinungsäußerung genießen,** weil in einer demokratischen Gesellschaft ein dringendes soziales Bedürfnis besteht, das Ansehen der Rsp zu wahren.[44]

Im Lichte dieser Prämisse ist die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht verfassungswidrig, wenn die vom Beschuldigten gewählte Formulierung der Richterin in unsachlicher Weise unterstellt, einen Satz des Aktenvermerks bewusst entgegen dem tatsächlichen Verhandlungsverlauf aufgenommen zu haben.[45] Und der OBDK ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten, wenn sie bei Äußerungen wie „mieser, hinterfotziger Betrüger", „drogensüchtiger Dieb" und „Arsch" eine Berufspflichtenverletzung und Standesverletzung feststellt.[46]

IV. Weitere wichtige Aussagen des VfGH

In diesem Abschnitt sollen gleichsam zum Ausklang dieses Beitrages noch jene Aussagen des VfGH zum DSt dargestellt werden, die von allgemeiner Bedeutung sind und deshalb eine besondere Hervorhebung verdienen.

- Bei einem Disziplinarverfahren handelt es sich nicht um ein Strafverfahren iSd Art 90 Abs 2 B-VG, sodass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, dass dem Einleitungsbeschluss nicht die Funktion einer Anklageschrift iSd StPO zukommt.[47]
- Es ist nicht Aufgabe der Disziplinarbehörden, durch eigene Erhebungen und Feststellungen das gerichtliche Strafverfahren zu wiederholen oder gleichsam weiterzuführen.[48]
- Ein Einleitungsbeschluss eines Disziplinarrates hat auf die Berufsrechte des betroffenen Rechtsanwaltes **keine einschränkende Wirkung** und enthält daher als bloße Verfahrensanordnung keine der Rechtskraft fähige Entscheidung.[49]
- Der Rechtsanwaltskammer kommt im Disziplinarverfahren keine Parteistellung zu.[50]
- Auch Organe der Rechtsanwaltskammer bzw des Disziplinarrates besitzen keine Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem VfGH.[51]

38) VfSlg 19.403/2011.
39) VfSlg 19.088/2010.
40) VfGH 27. 2. 2012, B 641/11.
41) VfSlg 19.117/2010.
42) VfSlg 19.117/2010. Die inkriminierte Textpassage lautete: „Auf Grund der bisherigen Vorgangsweise der klagenden und widerbeklagten Partei ist davon auszugehen, dass es sich bei dem gegenständlichen Verlegungsantrag wiederum um einen Antrag in Verschleppungsabsicht handelt, da die klagende und wiederbeklagte Partei versucht, den Schluss des Verfahrens über die Widerklage … zu verschleppen."
43) Dazu ausführlich *Hiesel,* Rechtsanwaltsberuf und Meinungsäußerungsfreiheit, AnwBl 2009, 309.
44) VfGH 27. 2. 2012, B 1103/11. Der VfGH verweist in diesem Erk auch darauf, dass auch der EGMR festgestellt hat, dass Rechtsanwälte aufgrund ihrer Funktion im Rechtsstaat weitergehende Beschränkungen bei Meinungsäußerungen hinzunehmen haben.
45) VfSlg 19.459/2011.
46) VfGH 6. 6. 2013, B 1359/2012.
47) VfSlg 19.403/2011. IdS auch VfSlg 19.193/2011, wonach das Anklageprinzip nicht für das Disziplinarverfahren gilt.
48) VfGH 21. 2. 2013, B 686/12.
49) VfSlg 19.672/2012. Die Verfahrensanordnung kann daher weder mit einem ordentlichen Rechtsmittel noch mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf selbständig bekämpft werden.
50) VfSlg 19.092/2010.
51) VfSlg 19.092/2010.

2014, 110

Fremdsprachenzuschlag als übertarifliche Entlohnung iSd § 21 RATG

Von RAA Mag. Tomasz Klimek, Wien. Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei Mag. *Tomasz Gaj,* Rechtsanwalt in Österreich, Deutschland und adwokat in Polen.

Der Fremdsprachenzuschlag iSd § 21 Abs 1 RATG ist nach einer einzelfallbezogenen Prüfung gerechtfertigt, wenn ein Rechtsanwalt anlässlich eines Verfahrens Vertretungsleistungen für seinen (der deutschen Sprache nicht mächtigen) Mandanten unter der Anwendung einer Fremdsprache erbringt. Die angemessene Höhe des Zuschlags hängt von mehreren Faktoren (von der Kostenbemessungsgrundlage, vom aufgewendeten Mehraufwand und mE auch von der Sprache) ab.

I. Einleitung

Gegenwärtig gehören Verträge, die zwischen österr und ausländischen Unternehmen abgeschlossen werden, zum alltäglichen Wirtschaftsleben. Auch im Privatbereich werden oft grenzüberschreitend Rechtsgeschäfte abgeschlossen. Einleitend sollten auch diejenigen Ereignisse mit auslandsbezogenem Kontext nicht unerwähnt bleiben, welche gesetzlich verankerte Ansprüche generieren (zB deliktische Schadenersatzansprüche). Die österr Rechtsanwälte sind mit vielen derartigen Fällen, die zu Rechtsstreitigkeiten wurden bzw werden, konfrontiert. Es kommt daher nicht selten vor, dass Rechtsanwälte für ausländische (der deutschen Sprache nicht mächtigen) Mandanten Vertretungsleistungen vor Gerichten zu erbringen haben, die Fremdsprachenkenntnisse erfordern. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Vertretungsleistungen einen übertariflichen Anspruch auf Fremdsprachenzuschlag nach § 21 Abs 1 RATG begründen. Bejahendenfalls wäre auch die Frage der Höhe des Zuschlages zu beantworten.

II. Fremdsprachenzuschlag – „dem Grunde nach"

§ 21 Abs 1 RATG normiert im Falle des Obsiegens den Kostenersatzanspruch gegenüber dem Prozessgegner und nicht den privatrechtlichen Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegen seinen Mandanten.[1)] Der Anspruch auf übertarifliche Entlohnung eines Rechtsanwalts besteht für anwaltliche Vertretungsleistungen, die vor allem qualitativ, aber auch nach dem an § 41 Abs 1 ZPO (notwendig und zweckmäßig) hinsichtlich des zu bemessenden Gesamtumfanges den durchschnittlichen Aufwand erheblich übersteigen.[2)] In einem solchen Fall ist die Entlohnung unabhängig vom Tarif, insb unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen. Als Orientierungsmaßstab ist bei einer einzelfallbezogenen Prüfung stets die objektiv erforderlich gewesene Leistung des Rechtsanwalts heranzuziehen.[3)]

Ob die anwaltlichen Leistungen nach Art und Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen, ist nicht nach dem Umfang des Schriftsatzes samt Beilagen oder der Anzahl der beantragten Zeugen zu beurteilen, sondern – entsprechend dem Normzweck – nach der besonderen Komplexität und Schwierigkeit des gesamten Verfahrens.[4)] Bei der Beurteilung dieser Komplexität soll vom Kenntnisstand ausgegangen werden, der als durchschnittlicher Kenntnisstand der Rechtsanwälte vorausgesetzt werden kann.[5)] Der Rechtsanwalt ist bei Inanspruchnahme des Zuschlags nach § 21 RATG im Namen seiner Mandantschaft verpflichtet, den Mehraufwand zu bescheinigen.[6)] Dies ist insb im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Umfang der vom Rechtsanwalt verrichteten Arbeit und dem damit erzielbaren Erfolg von Bedeutung.[7)]

Die Betreuung des Mandanten in einer Fremdsprache fordert vom Rechtsanwalt einen erhöhten Aufwand wegen des Sprachproblems. Dieser Mehraufwand soll bei der Festsetzung des Kostenersatzanspruches nicht außer Acht gelassen werden.

Gem Art 8 Abs 1 B-VG ist die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik. Dies bedeutet, dass die anwaltlichen Vertretungsleistungen vor Gerichten auf Deutsch zu erbringen sind. (1) Die Beherrschung einer Fremdsprache auf einem Niveau, das die anwaltliche Betreuung mit Hilfe dieser Fremdsprache ermöglicht, sowie (2) die Erbringung anwaltlicher Leistungen unter der Anwendung dieser Qualifikation ist mE grundsätzlich

1) *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht[5] (2008) § 21 Rz 1.
2) *Obermaier,* Kostenhandbuch[2] (2010) Rz 642.
3) OGH 24. 11. 1998, 1 Ob 265/98x.
4) *Thiele,* Anwaltskosten[3] (2011) § 21 Rz 3; OGH 9. 6. 2009, 1 Ob 97/09k.
5) *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht[5] § 21 Rz 2.
6) *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht[5] § 21 Rz 2; *Eisenberger,* AnwBl 2000, 625.
7) OGH 29. 6. 1999, 1 Ob 105/99v.

als Mehraufwand iSd § 21 Abs 1 RATG zu sehen, da er nach Art und Umfang den durchschnittlichen Leistungsumfang, dh die Leistungserbringung in der Amtssprache der Republik Österreich, erheblich übersteigt.

Die Schwierigkeit in der richtigen Umsetzung der Information aus einer Fremdsprache in die österr Amtssprache und umgekehrt ist nicht zu unterschätzen; dies vor allem bei komplizierten Sachverhalten, welche die präzisen Detailfragen zB aus dem Bereich der Technik, des Bauwesens oder Steuerrechts betreffen (berühren). Wie sich bedauerlicherweise immer wieder in der Praxis zeigt, ersetzt die Beiziehung eines Dolmetschers[8] ein direktes Mandantengespräch nicht. Die Dolmetscher beherrschen oft sehr gut die Sprachen, kennen jedoch nicht ausreichend die Institutionen der jeweiligen Rechtssysteme der Ausgangssprache und der Zielsprache. Dies führt in der Praxis zu Missverständnissen und Fehlern. Manchen Rechtssystemen sind überdies die Rechtsfiguren der anderen Rechtssysteme fremd, was ebenfalls zur Verkomplizierung der richtigen Umsetzung der Information aus einer Fremdsprache in die österr Amtssprache und umgekehrt führt.[9]

Die Komplexität und Schwierigkeit, vor welchen in diesem Zusammenhang ein Rechtsanwalt steht, bestehen hier nicht nur in der „einfachen" Übertragung der Information aus der Ausgangssprache in die Zielsprache. Es sind dabei vielmehr die allfälligen semantischen Unterschiede der ähnlich lautenden Begriffe der Ausgangs- und Zielsprache zu berücksichtigen. So wird bspw der österr „Notariatsakt" in Deutschland als „notarielle Urkunde", in Polen als „akt notarialny" bezeichnet. Die „notarielle Beurkundung" nach österr Recht hat eine andere Bedeutung als die „notarielle Urkunde" iSd deutschen Rechts. Allein für das deutsche Wort „Klage", so *Ewer*, werden im Wörterbuch als englische Synonyme über „action", „claim", „case", „complaint" und „lamentation" bis hin zu „suit" elf Einzelbegriffe und zwei zusammengesetzte Begriffe angegeben, die großteils etwas völlig anderes meinen als das, was im deutschen Prozessrecht unter „Klage" verstanden wird.[10]

Bei professionellen Vertretungsleistungen für Mandanten aus einem fremden Rechtssystem ergibt sich oft die Notwendigkeit der Aufklärung über die Verständnisunterschiede, welche aus Differenzen zwischen der österr und fremden Rechtsordnung, Rechtskultur und Rechtstradition resultieren.

Ein direktes Mandantengespräch des der Fremdsprache mächtigen Rechtsanwalts schützt deswegen optimal vor einer allfälligen Gefahr der unvollständigen bzw missverständlichen Übersetzung. Es setzt jedoch die angesprochene besondere Qualifikation des Rechtsanwalts voraus. Diese besondere Qualifikation sowie die Leistungen des Rechtsanwalts unter ihrer Anwendung sind stets im Lichte der RL des § 21 Abs 1 Satz 2 RATG „*unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe*" zu prüfen und gegebenenfalls übertariflich zu entlohnen.

In der Vorbereitung auf einen Prozess oder der Verteidigung in einem Prozess lässt sich nur durch die vollständige Ermittlung der rechtlich relevanten Tatsachen das Prozessrisiko richtig einschätzen und in weiterer Folge der Mandant über dieses richtig belehren. Auch im Laufe des Verfahrens zeigt sich die Kommunikation des Rechtsanwalts mit dem Klienten in der Fremdsprache notwendig und zweckmäßig. Dies va dann, wenn es nur auf diese Art und Weise für den Rechtsanwalt im Prozess möglich ist, auf die Entwicklungen des Beweisverfahrens entsprechend rasch im Interesse des Mandanten zu reagieren. Somit ist der von der Judikatur[11] geforderte Maßstab der objektiven Erforderlichkeit der Leistung in Hinblick auf den erzielbaren Erfolgt erfüllt.

Solche Vertretungsleistungen eines Rechtsanwalts sollten keinesfalls mit bloßen Übersetzungstätigkeiten verwechselt werden, die für den Anspruch auf Fremdsprachenzuschlag nach § 21 Abs 1 RATG nicht ausreichen würden.[12] Die Übersetzungstätigkeit besteht in der Übertragung eines Textes in eine andere Sprache, wobei der Inhalt der Information unverändert zu erhalten ist.[13] Ein Rechtsanwalt, der in einer Fremdsprache arbeitet, ist sowohl für den Inhalt der Information (Auskunft, Vertretung) als auch für seine bedeutungsmäßige Umsetzung in die jeweilige Sprache verantwortlich. Sein Aufwand ist daher unvergleichbar größer als derjenige eines Übersetzers. Er muss in einem fremdsprachigen Gespräch mit Mandanten den rechtlich relevanten Sachverhalt ermitteln. Dann hat er diesen rechtlich richtig zu beurteilen, um den Mandanten in der Fremdsprache richtig beraten zu können und vor der Behörde in der Amtssprache auftragsgemäß den Mandanten zu vertreten.

Der Fremdsprachenzuschlag iSd § 21 Abs 1 RATG sollte daher dem Grunde nach als gerechtfertigt erachtet werden, wenn ein Rechtsanwalt im Verfahren rechtsfreundliche Vertretungsleistungen für seinen (der deutschen Sprache nicht mächtigen) Mandanten unter der Anwendung der Sprache seines Mandanten erbringt.

8) Auch eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers.
9) ZB ist dem polnischen Recht die Rechtsfigur *leasio enormis* iSd § 934 ABGB fremd.
10) *Ewer,* Der Anwalt als Übersetzer, AnwBl 2012, 594.
11) OGH 10. 3. 2008, 10 Ob 11/07a.
12) OGH 15. 4. 1998, 3 Ob 2440/96m.
13) *Kadrić,* Dolmetschen bei Gericht² (2006) 219–220.

III. Zur angemessenen Höhe des Fremdsprachenzuschlags

Wie sich aus dem § 21 Abs 1 letzter Satz RATG *expressis verbis* ergibt, ist der übertarifliche Zuschlag unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe in angemessener Höhe festzusetzen. Die Angemessenheit der Höhe des Fremdsprachenzuschlags ist auch unter Rücksichtnahme auf die Kostenbemessungsgrundlage zu beantworten, weil durch einen entsprechend hohen Tarifansatz bereits ein Großteil des Aufwands abgegolten werden kann. Ein Tarif gilt nämlich systemkonform den damit pauschal angenommenen hohen Aufwand ab.[14] Bei der übertariflichen Entlohnung nach § 21 Abs 1 RATG muss daher die systemimmanente Obergrenze der Schwierigkeiten der jeweiligen Tarifstufe überschritten werden.[15]

Nun, welche Faktoren sind bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des richterlichen Ermessens zu berücksichtigen, wenn ein Fremdsprachenzuschlag dem Grunde nach zusteht?

Es ist hier neben der Kostenbemessungsgrundlage die Komplexität des Sachverhalts, welche dementsprechend umfangreiche und zeitaufwendige Informationsaufnahmen oder Korrespondenzen mit Mandanten mit sich bringt, zu beachten.[16] Die allfällige Gebührenhöhe eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers gemessen nach GebAG[17] könnte im Rahmen der Angemessenheitsprüfung auch eine Orientierungshilfe bieten.

Meiner Meinung nach ist für die Angemessenheit der übertariflichen Entlohnung eine Differenzierung unter den Fremdsprachen ebenfalls relevant, weil die Beurteilung der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 RATG auf einen objektiven Maßstab des Durchschnitts der österr Rechtsanwälte abzielt.[18]

Die Erbringung anwaltlicher Vertretungsleistungen unter der Anwendung einer in der österr Rechtsanwaltschaft weit verbreiteten Fremdsprache (wie zB Englisch) übersteigt in einem anderen Ausmaß den Durchschnitt als die Erbringung dieser Leistungen unter der Anwendung einer Fremdsprache, die unter den österr Rechtsanwälten nicht so verbreitet ist (wie zB Arabisch oder Japanisch).

Da der „Schwierigkeitsgrad" der Erbringung anwaltlicher Vertretungsleistungen in einer im Durchschnitt selten gesprochenen Fremdsprache für eine objektive Maßfigur (RA) höher als bei der Mandantenbetreuung in einer populären Fremdsprache ist, sollte dieser Tatsache Rechnung getragen werden. In einem solchen Fall liegt eine deutlich überdurchschnittliche Leistung vor.

Diese Differenzierung könnte im bescheidenen Ausmaß auch in der Judikatur erkannt werden. Nach den E des OLG Wien[19] und OLG Linz[20] gebührt für die Korrespondenz des Rechtsanwalts mit Mandanten in englischer oder französischer Sprache jedenfalls ein Fremdsprachenzuschlag von 10% nach § 21 Abs 1 RATG. In der jüngeren Judikatur bestätigte das OLG Graz – unter der Berufung auf die obigen E – den Fremdsprachenzuschlag in Höhe von 15% für alle honorierten Leistungen eines Rechtsanwalts, weil dieser sich mit seiner Mandantschaft ausschließlich in der polnischen Sprache verständigen musste.[21]

Allein der Umstand, dass der Fremdsprachenzuschlag in diesem Einzelfall erhöht wurde, zeigt eine richtungsweisende Tendenz an. Die Höhe könnte jedoch hinterfragt werden. Ende des Jahres 2012 gab es österreichweit 5.756[22] (100%) Rechtsanwälte. 4.456[23] (77,41%) von diesen gaben an, die anwaltlichen Leistungen auch in der englischen Sprache erbringen zu können. Im Vergleich dazu bieten nur 21[24] Rechtsanwälte (0,36%) ihre Leistungen auch auf Polnisch an. Selbstverständlich dürfen alle sonstigen Aspekte der Angemessenheitsprüfung an dieser Stelle nicht vergessen werden (insb die Kostenbemessungsgrundlage und der zeitliche Mehraufwand). Nichtsdestotrotz scheint es, dass beim Verhältnis von 77,41% (Englisch) zu 0,36% (Polnisch) eine höhere Festsetzung des Fremdsprachenzuschlags als diejenige um (nur) 5% legitim und angemessen wäre.

Ein Rückgriff auf die vorhandene Judikatur zum § 21 Abs 1 RATG erlaubt mE, die These aufzustellen, dass ein Fremdsprachenzuschlag bis zu 50%, uU bis zu 100% bei exotischen Sprachen, angemessen sein könnte. Die einzelfallbezogene Prüfung der Angemessenheit ist hier unentbehrlich.

Laut OGH gebührt wegen der technischen Besonderheiten eines Internet-Streitfalls im Verfahren erster Instanz, dh wegen der aufwendigen anwaltlichen Sach-

14) OGH 24. 3. 2010, 9 Ob 20/10x.
15) *Obermaier,* Kostenhandbuch² Rz 642.
16) *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht⁵ § 21 Rz 3.
17) Gebührenanspruchsgesetz BGBl 1975/136 zuletzt geändert durch BGBl 2007/111.
18) RIS-Justiz RS0112217; 1 Ob 105/99v sowie 10 Ob 11/07a.
19) OLG Wien 2. 7. 1999, 5 R 131/99t WR 882.
20) OLG Linz 11. 12. 1975, 5 R 113/75 AnwBl 1976, 426.
21) OLG Graz 26. 2. 2013, 2 R 25/13h. In diesem Fall hat der Beklagtenvertreter die Vollmachtbekanntgabe ans Gericht übermittelt, die Klagebeantwortung sowie den vorbereitenden Schriftsatz erstattet, was zur Zurückziehung der Klage unter Anspruchsverzicht geführt hat.
22) www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=43 (Stand 1. 10. 2013).
23) www.rechtsanwaelte.at/ravzsuche/Pages/SearchResultList.aspx?referrer=homepage&spraName=Englisch&taetName=——&name=&ort=&spre=&spra=11&taet=&Send=Done&x=25&y=7 (Stand 1. 10. 2013).
24) www.rechtsanwaelte.at/ravzsuche/Pages/SearchResultList.aspx?referrer=homepage&spraName=Polnisch&taetName=——&name=&ort=&spre=&spra=29&taet=&Send=Done&x=43&y=3 (Stand: 1. 10. 2013).

verhaltsermittlung und -erläuterung ein 100%-Zuschlag.[25] Der überdurchschnittliche Aufwand an Zeit und Mühe eines Rechtsanwalts, den er für die Äußerung in einem Provisorialverfahren über eine Wettbewerbssache aufwendet, können ebenfalls mit einem 100%-Zuschlag gem § 21 Abs 1 RATG abgegolten werden.[26]

Da sowohl bei technischen Besonderheiten eines Internet-Streites als auch bei der richtigen Umsetzung der Information aus einer Fremdsprache in die österr Amtssprache eine aufwendige anwaltliche Sachverhaltsermittlung und -erläuterung vorliegt, wäre die vergleichbare übertarifmäßige Entlohnung des Mehraufwands dem Grunde nach gerechtfertigt und der Höhe nach angemessen.

IV. Das Sonderproblem bei Rechtsanwälten, für welche die Fremdsprache die Muttersprache ist

Gem § 1 Abs 2 RAO zählt die österr Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Somit kommt es vor, dass die Amtssprache der Republik Österreich für einen österr Rechtsanwalt die Fremdsprache ist und eine andere Sprache als Deutsch die Muttersprache ist.

In Hinblick auf den erhöhten Aufwand bei der Erbringung anwaltlicher Leistungen in einer Fremdsprache und wegen der erforderlichen Angemessenheit der anwaltlichen Entlohnung stellt sich die Frage nach dem Mehraufwand bei denjenigen österr Rechtsanwälten als ein Sonderproblem dar, für die Deutsch eine Fremdsprache ist und die Sprache des Mandanten die Muttersprache ist. Es könnte in diesem Zusammenhang behauptet werden, dass es kein Mehraufwand bei der Betreuung der Mandanten in dieser Fremdsprache sei, weil es für den Rechtsanwalt ja die Muttersprache wäre.[27]

Die Kürzung des Fremdsprachenzuschlags wäre in solchen Fällen jedoch nicht gerechtfertigt und würde zur sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung unter den österr Rechtsanwälten führen. Denjenigen österr Rechtsanwälten, für die Deutsch Fremdsprache ist, bleibt keinesfalls der Mehraufwand erspart. Sie haben die ohne den erhöhten sprachlichen Aufwand erworbenen Informationen vor österr Behörden in der Amtssprache (mit einem sprachlichen Mehraufwand) ein Vorbringen zu erstatten und sonstige Vertretungsleistungen zu erbringen. Bei der Kommunikation mit österr Behörden in der Amtssprache der Republik Österreich können sie keinen Fremdsprachenzuschlag geltend machen.

Überdies ist an dieser Stelle nicht zu vergessen, dass bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 RATG vom objektiven und nicht vom subjektiven Maßstab auszugehen ist, dh von den Kenntnissen, die einem Durchschnitt der Rechtsanwälte vertraut sind.[28] Die gegenständliche Differenzierung wäre daher nicht systemkonform. Entscheidend ist hier das Wort „Durchschnitt", denn nach diesem und nicht nach den persönlichen Fähigkeiten des einzelnen Rechtsanwalts ist der Mehraufwand zu bemessen.

V. Rechtsprechung zum Fremdsprachenzuschlag

Eine stRsp zum Fremdsprachenzuschlag iSd § 21 Abs 1 RATG hat sich noch nicht entwickelt. Die bisher ergangenen Judikate der Gerichte zweiter Instanz sind leider nicht einheitlich.

Während das OLG Linz von seiner bisherigen[29] Rsp Abstand nimmt und in der neuen[30] eine ablehnende Stellung zum Anspruch auf Fremdsprachenzuschlag gem § 21 Abs 1 RATG einnimmt, sprechen das OLG Wien[31] und das OLG Graz[32] den Fremdsprachenzuschlag in variablen Höhen zu.

VI. Lösungsansatz und Empfehlung

Die Kostenprüfung durch das Gericht bleibt gem § 21 Abs 1 Satz 1 RATG streng an § 41 ZPO gebunden, was auch für den Zuspruch des Fremdsprachenzuschlags nach § 21 Abs 1 Satz 2 RATG gilt.[33]

Es hat sich jedoch noch keine einhellige Rsp zum Fremdsprachenzuschlag als übertarifliche Entlohnung iSd § 21 Abs 1 RATG etabliert. Als Lösungsansatz sowie als Anregung für die Vereinheitlichung der Rsp zum Fremdsprachenzuschlag kann die Judikatur des HöchstG zur vergleichbaren Problematik des § 21 Abs 1 RATG angeboten werden. In diesem Zusammenhang ist auf eine E des OGH hinzuweisen, nach welcher der **Mehraufwand bei der anwaltlichen Sachver-**

25) OGH 17. 12. 2002, 4 Ob 248/02 b.
26) OLG Graz 7. 6. 2000, 6 R 102/00 t.
27) So zuletzt OLG Linz 31. 1. 2012, 1 R 213/11 s.
28) *Feil/Wennig,* Anwaltsrecht[5] § 21 Rz 2.
29) OLG Linz 11. 12. 1975, 5 R 113/75 AnwBl 1976, 426.
30) OLG Linz 19. 9. 2007, 4 R 147/07 a; 31. 1. 2012, 1 R 213/11 s. In der letzten E führt das OLG Linz unrichtig aus: *„Auch in den aktuellen einschlägigen Kommentierungen zum RATG finden sich – soweit ersichtlich – keine Entscheidungen über die Zuerkennung eines Fremdsprachenzuschlags"*. Damit übersieht das OLG Linz die in diesem Artikel zitierten E sowie Publikationen zum § 21 RATG.
31) OLG Wien 2. 7. 1999, 5 R 131/99 t.
32) OLG Graz 26. 2. 2013, 2 R 25/13 h.
33) *Thiele,* Anwaltskosten[3] § 21 Rz 1.

haltsermittlung und -erläuterung ausschlaggebend war.[34)]

Der OGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit der Frage, ob der Zuschlag gem § 21 Abs 1 RATG der obsiegenden Partei wegen der technischen Besonderheiten eines Internet-Streitfalls im Verfahren erster Instanz zusteht. Wie bereits erwähnt, hat er die Frage wegen aufwendiger anwaltlicher Sachverhaltsermittlung und -erläuterung bejaht, sodass die Vertretungsleistungen des Rechtsanwalts mit einem 100%-Zuschlag gem § 21 Abs 1 RATG abgegolten wurden.

Mit der Problematik der Sprachbarrieren bei der Erbringung anwaltlicher Vertretungsleistungen sind Hindernisse bei der anwaltlichen Sachverhaltsermittlung und -erläuterung zwangsweise verbunden. Diese Hindernisse verursachen einem Rechtsanwalt einen den Durchschnitt erheblich übersteigenden Aufwand, der auf jeden Fall übertariflich zu honorieren wäre, wenn er im Rahmen eines Verfahrens Vertretungsleistungen für seinen (der deutschen Sprache nicht mächtigen) Mandanten unter der Anwendung der Fremdsprache des Mandanten erbringt. Die angemessene Höhe des Fremdsprachenzuschlags hat sich nach der Kostenbemessungsgrundlage, dem aufgewendeten Mehraufwand sowie nach der angewendeten Fremdsprache zu richten.

Diese Lösung scheint mE gerechtfertigt und systemkonform zu sein.

34) OGH 17. 12. 2002, 4 Ob 248/02 b.

Ehrke-Rabel (Hrsg)

Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen

2013. XXIV, 184 Seiten.
Br. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-07081-6

Bescheidbeschwerde, Revision, Bundesfinanzgericht, Maßnahmenbeschwerde… Die neue Finanzgerichtsbarkeit bringt am 1.1.2014 nicht nur zahlreiche neue Begriffe mit sich; sie regelt das Verfahren in Abgabensachen grundlegend neu. Mit diesem Praxishandbuch behalten Sie den **Überblick in allen Instanzen:**

- **Strukturierte Darstellung** jeder einzelnen Verfahrensstufe
  - » Einbringung des Rechtsmittels und Verfahren vor der Abgabenbehörde
  - » Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht
  - » Revisionsverfahren beim VwGH
  - » Nachträgliche Änderung von Bescheiden und Erkenntnissen
- mit vielen **praxisrelevanten Hinweisen und Beispielen**
- **Kurzüberblick** am Beginn jedes Kapitels
- zahlreiche Hinweise zu **weiterführender Judikatur und Literatur**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Rechtsschutz bei Bagatellforderungen soll ausgebaut werden

Die Europäische Kommission möchte die Stellung von Verbrauchern und kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit geringem Streitwert verbessern. Dies geht aus einem kürzlich von der Europäischen Kommission veröffentlichten Änderungsvorschlag der VO 861/2007/EG über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen („Small-Claims-Verordnung") sowie der VO 1896/2006/EG zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens hervor.

Das Verfahren zur einfachen Beilegung von geringfügigen Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen wurde 2007 eingeführt, um den Rechtsschutz von Verbrauchern und den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu stärken. Grenzüberschreitende Gerichtsverfahren sollten dadurch vereinfacht und die damit verbundenen Kosten gesenkt werden. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen trat am 1. 1. 2009 in Kraft. Der vorliegende Vorschlag der Kommission vom 19. 11. 2013 folgt auf eine von März bis Juni 2013 durchgeführte öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission.

Die entscheidendste Änderung des Verordnungsvorschlags ist die Anhebung des Schwellenwertes für „geringfügige Forderungen" von € 2.000,– auf € 10.000,–. Davon werden hauptsächlich KMU profitieren, da das Verfahren dann auf 50% der Unternehmensforderungen anwendbar sein wird (gegenüber derzeit 20%). Auch die Verbraucher sollen profitieren, da ca ein Fünftel ihrer Forderungen € 2.000,– übersteigt.

Bedenklich ist, dass wie schon in der ursprünglichen Small-Claims-Verordnung auch im derzeitigen Vorschlag keine zwingende Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen sein wird.

Im Rahmen des bestehenden Verfahrens für geringfügige Forderungen können die Gerichtsgebühren unverhältnismäßig hoch sein und manchmal sogar den Streitwert übersteigen. Der vorliegende Kommissionsvorschlag soll sicherstellen, dass die Gerichtsgebühren 10% der Forderung nicht übersteigen und die Mindestgebühr nicht mehr als € 35,– beträgt.

Als weitere wichtige Änderung wird die Begriffsbestimmung für „grenzüberschreitende" Rechtssachen erweitert, sowie sollen Formulare vermehrt elektronisch und online zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollen Tele- und Videokonferenzen zu normalen Instrumenten bei Anhörungen werden, falls diese sich als notwendig erweisen sollten.

Mag. Katarin Steinbrecher
ÖRAK-Büro Brüssel

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

Terminübersicht Februar 2014 bis April 2014

Februar 2014

6. 2. **SALZBURG**
Update
Verwaltungsverfahren nach der Verwaltungsreform anhand von Beispielen aus der Praxis
Seminarnummer: 20140206/4

6. 2. **WR. NEUSTADT**
Update
Verwaltungsverfahren nach der Verwaltungsreform anhand von Beispielen aus der Praxis
Seminarnummer: 20140206/2

7. und 8. 2. **GRAZ**
Special
Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
Seminarnummer: 20140207/5

11. und 18. 2. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
2. Unternehmenssteuerrecht
Seminarnummer: 20140211/8

14. und 15. 2. **WIEN**
Basic
Strafverfahren I
Seminarnummer: 20140214/8

20. und 21. 2. **WIEN**
Special
Intellectual Property
Seminarnummer: 20140220A/8

20. bis 22. 2. **WIEN**
Key qualifications
Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles was Sie noch können sollten!
Seminarnummer: 20140220/8

21. und 22. 2. **WIEN**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20140221/8

24. 2. **WIEN**
Update
Das neue Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (einschließlich Steuern)

und 3. 3. **WIEN**
Die neue Revision vor den VwGH (einschließlich Steuern)
Seminarnummer: 20140224/8

27. 2. bis 1. 3. **BRUNN**
Basic
Zivilverfahren
Seminarnummer: 20140227/2

28. 2. und 1. 3. **INNSBRUCK**
Basic
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Seminarnummer: 20140228/6

28. 2. und 1. 3. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Arbeitsrecht
Seminarnummer: 20140228/3

28. 2. und 1. 3. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/Rechtsänderungen
Seminarnummer: 20140228/8

März 2014

4. 3. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
3. Internationales Steuerrecht
Seminarnummer: 20140304/8

6. und 7. 3. **FELDKIRCH**
Special
Schriftsätze im Zivilprozess
Seminarnummer: 20140306/7

7. und 8. 3. **WIEN**
Basic
Strafprozess interaktiv
Seminarnummer: 20140307B/8

7. und 8. 3. **WIEN**
Key qualifications
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
Seminarnummer: 20140307/8

7. und 8. 3. **WIEN**
Special
Versicherungsvertragsrecht
Seminarnummer: 20140307A/8

13. und 14. 3. **WIEN**
Special
Einführung in das Umgründungsrecht
Seminarnummer: 20140313A/8

13. bis 15. 3. **WIEN**
Basic
Europäisches Wirtschaftsrecht
Seminarnummer: 20140313/8

14. 3. **WIEN**
Update
Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/ Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz
Seminarnummer: 20140314/8

17. 3. **WIEN**
Update
Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof
Seminarnummer: 20140317/8

19. 3. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften
Seminarnummer: 20140319/8

21. und 22. 3. **LINZ**
Basic
Verkehrsunfall II
Seminarnummer: 20140321/3

21. und 22. 3. **WIEN**
Key qualifications
Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten
Seminarnummer: 20140321/8

25. 3. **WIEN**
Update
Anlegerrecht
Seminarnummer: 20140325/8

26. 3. **WIEN**
Extra
Contract Drafting
Seminarnummer: 20140326/8

27. bis 29. 3. **INNSBRUCK**
Update
Erste AWAK-Fortbildung für italienische und österreichische Anwälte: 1 Verkehrsunfall, 2 Länder
Seminarnummer: 20140327/6

28. und 29. 3. **ATTERSEE**
Basic
Zivilverfahren I
Seminarnummer: 20140328/3

28. und 29. 3. **INNSBRUCK**
Basic
Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen
Seminarnummer: 20140328/6

28. und 29. 3. **WIEN**
Key qualifications
Plädoyer: Rhetorik und Körpersprache I
Seminarnummer: 20140328A/8

28. und 29. 3. **WIEN**
Special
Kapitalmarktrecht
Seminarnummer: 20140328/8

28. 3. und 4. 4. **WIEN**
Special
Insolvenzrecht
Seminarnummer: 20140328B/8

April 2014

1. und 8. 4. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
4. Umsatzsteuer
Seminarnummer: 20140401/8

2. 4. **WIEN**
Extra
Workshop Legal Writing: Legal Usage
Seminarnummer: 20140402/8

3. 4. **WIEN**
Update
Das Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten
Seminarnummer: 20140403/8

4. und 5. 4. **INNSBRUCK**
Special
Insolvenzrecht
Seminarnummer: 20140404/6

4. und 5. 4. **WIEN**
Special
Arbeitsrecht
Seminarnummer: 20140404/8

9. 4. **DORNBIRN**
Infopill
„GELDWÄSCHEREI“: Aktuelle Rechts- und Standespflichten für Rechtsanwälte. Worauf Sie in der Praxis achten müssen!
Seminarnummer: 20140409/7

9. 4. **WIEN**
Extra
Workshop E-Mails
Seminarnummer: 20140409/8

11. 4. **MONDSEE**
Update
Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht
Seminarnummer: 20140411/4

11. und 12. 4. **ATTERSEE**
Special
Erbrecht und Vermögensübergabe
Seminarnummer: 20140411/3

11. und 12. 4. **WIEN**
Special
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
Seminarnummer: 20140411/8

24. bis 26. 4. **IGLS**
Basic
Zivilverfahren
Seminarnummer: 20140424/6

25. und 26. 4. **LINZ**
Update
Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht
Seminarnummer: 20140425/3

25. und 26. 4. **WIEN**
Basic
Standesrecht
Seminarnummer: 20140425/8

28. 4. **WIEN**
Privatissimum
ACHTUNG: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur
Seminarnummer: 20140428/8

Schriftsätze im Zivilprozess

Geschliffene Wortwahl – mit AWAK zum Schriftsatz-Profi
Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Sie gehören zum A & O der Rechtsanwälte – Schriftsätze. Neben ihrem eigentlichen Zweck sind sie auch eine Art „Visitenkarte" und sagen im Text und zwischen den Zeilen viel über die Verfasser aus. Wie man bei der Formulierung brilliert und gegnerische Schriftsätze richtig analysiert, zeigt die Anwaltsakademie in einer Seminarreihe mit erfahrenen Experten.

Um möglichst vielen angehenden Anwälten und Anwältinnen eine Teilnahme zu ermöglichen, wird das Seminar „Schriftsätze im Zivilprozess" an vier Terminen in Wien und einem Termin in Vorarlberg angeboten. Referenten sind Dr. *Eric Heinke*, er ist unter anderem auf Prozessführung spezialisiert, und OR Dr. *Helmut Ziehensack*, seit 2003 Anwalt bei der Finanzprokuratur in Wien, bzw beim Seminar in Feldkirch Dr. *Stefan Müller*, unter anderem Experte für Prozessführung an österreichischen und europäischen Gerichten.

In zwei Tagen lernen die Teilnehmer Vorbringen und Begehren gut zu formulieren und den Standpunkt des Mandanten optimal darzustellen, die Erfolgsaussichten der eigenen und gegnerischen Standpunkte richtig einzuschätzen und unrichtige Behauptungen bzw Ausführungen des Gegners gut zu kontern. Dafür bekommen die Teilnehmer auch passende Werkzeuge in die Hand, beispielsweise Schriftsatzmuster und Checklisten für die praktische Arbeit im Alltag.

Termine:
Donnerstag, 15. 5. und Freitag, 16. 5. 2014 = 4 Halbtage
oder
Donnerstag, 11. 9. und Freitag, 12. 9. 2014 = 4 Halbtage
oder
Donnerstag, 13. 11. und Freitag, 14. 11. 2014 = 4 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** Modul oder
Donnerstag, 6. 3. und Freitag, 7. 3. 2014 = 4 Halbtage
Veranstaltungsort: **Feldkirch,** Montfort das Hotel

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Darstellung der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der damit verbundenen Änderungen im verwaltungsbehördlichen Verfahren und des neugestalteten Rechtsschutzregimes.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Sigmund Rosenkranz*, Unabhängiger Verwaltungssenat
Univ.-Prof. Dr. *Arno Kahl*, Universität Innsbruck, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Termin: Freitag, 28. 2. 2014 und Samstag, 1. 3. 2014 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Innsbruck,** Villa Blanka
Seminarnummer: 20140228/6

Strafprozess interaktiv

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Verhandlungspraxis sowie Prüfungsvorbereitung.

Der Strafprozess lebt nicht im Gesetz, sondern in der Praxis. Das Seminar vermittelt in Form eines Prozessspiels anhand von drei Originalfällen einen interaktiven Einstieg in die Praxis des Strafprozesses. Die Teilnehmer erfahren in einem Umfeld, das dem Gerichtssaal nachgebildet ist, welche Anforderungen auf sie zukommen, aber auch welche Chancen sich bei zielgerichteter Prozessvorbereitung bieten.

Wichtige Schwerpunkte der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung werden anschaulich dargestellt.

Planung: Dr. *Ernst Schillhammer*, RA in Wien
Referenten: Dr. *Sonja Herbst*, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft in Wien
Mag. *Katrin Ehrbar*, RA in Wien
Mag. *Michaela Röggla-Weisz*, Richterin am LG für Strafsachen in Wien
Dr. *Ernst Schillhammer*, RA in Wien
Mag. *Harald Schuster*, RA in Wien
Dr. *Werner Röggla*, Senatspräsident am Oberlandesgericht in Wien
Termin: Freitag, 7. 3. 2014 und Samstag, 8. 3. 2014 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** Modul
Seminarnummer: 20140307B/8

Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof

VfGH-Verfahren Neu – fit mit AWAK-Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Eine tief greifende Umgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit begleitet uns ins Jahr 2014. Sie hat auch substanzielle Auswirkungen auf den Verfahrensablauf vor dem Verfassungsgerichtshof, etwa durch die fast vollständige Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und neue Regeln zu Abgrenzung und Zusammenwirken von VfGH und VwGH.

Kurzum: Die Änderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 machen eine Neuausrichtung notwendig. Die Anwaltsakademie bietet Anwälten mit einem Update kompetent und kompakt Orientierung für die künftige Vertretung vor dem VfGH.

Mit DDr. *Stefan Leo Frank*, stv. Generalsekretär im VfGH, bekommen die Teilnehmer Informationen aus erster Hand. Er stellt die gesetzlichen Neuerungen eingehend vor und widmet sich auch ausführlich den Auswirkungen in der Praxis. Dabei geht es um die Voraussetzungen für eine formal richtige und wirksame Einbringung von Schriftsätzen, den richtigen Aufbau und die Gestaltung von Äußerungen und Gegenschriften. All dies unterstützen praktische Beispiele, Checklisten und Tipps des Referenten.

Im zweiten Teil des Seminars geht DDr. *Frank* dann auf spezielle Fragen zur Neuordnung des Verfahrens ein: Dazu zählen unter anderem die Beschwerde gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, die Normenkontrolle mit Fokus auf den Individualantrag und die Kausalgerichtsbarkeit.

Termin: Montag, 17. 3. 2014 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Wien,** Hotel de France
Seminarnummer: 20140317/8

Verkehrsunfall II

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:
Dieses Seminar baut auf den Inhalten des Teils I auf und soll das Wissen rund um die Problematik der Verkehrsunfallrekonstruktion, aber auch der Fahrzeugbewertung im Zusammenhang mit den rechtlichen und prozessualen Aspekten vertiefen.
Bitte bringen Sie einen Taschenrechner mit!
Planung: Mag. Dr. *Bernhard Glawitsch*, RA in Linz
Referenten: Mag. Dr. *Bernhard Glawitsch*, RA in Linz
Ing. Mag. *Robert Bayer*, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Verkehrssicherheit (Unfallrekonstruktion, Fahrzeugschadensbewertung etc)
Termin: Freitag, 21. 3. 2014 und Samstag, 22. 3. 2014 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Linz,** Lederfabrik
Seminarnummer: 20140321/3

Prüfungssimulation: Zivilrecht und Strafrecht

Checkup

Warum Sie teilnehmen sollten:
Es wird empfohlen, diese Veranstaltung ca sechs Monate vor der Prüfung zu besuchen.
Falls ein Referent selbst Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung ist, so wird er später nicht als Prüfungskommissär für die teilnehmenden Rechtsanwaltsanwärter bei deren eigener Rechtsanwaltsprüfung eingeteilt werden.
Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf zwölf Personen beschränkt ist. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt. Da die Website einmal täglich aktualisiert wird, stehen zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung möglicherweise keine Plätze mehr für diesen Termin zur Verfügung. In diesem Fall wird die Anwaltsakademie mit Ihnen zwecks neuerlicher Terminfindung in Kontakt treten.
Beachten Sie, dass diese Veranstaltung nicht im Sinne des § 6 RL-RAA approbiert ist.
Das Sponsoring für diese Seminarreihe übernimmt die Raiffeisen Private Banking Wien.
Planung: Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien
Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University), Hofrat des Obersten Gerichtshofes
Termin: Donnerstag, 13. 3. 2014 und Donnerstag, 10. 4. 2014
Veranstaltungsort: **Wien,** Looshaus
Seminarnummer: 20140313B/8

„GELDWÄSCHEREI": Aktuelle Rechts- und Standespflichten für Rechtsanwälte. Worauf Sie in der Praxis achten müssen!

Infopill

Warum Sie teilnehmen sollten:
Ihre berufliche Anforderung:
Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, Rechtsanwaltsanwärter sowie die sonstigen bei ihm Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme an besonderen Fortbildungsprogrammen ein. Zudem ist der Rechtsanwalt angehalten, geeignete Strategien und Kontroll- und Mitteilungsverfahren in seiner Kanzlei zu implementieren, um „geldwäschereigeneigten" Geschäften vorzubeugen.
Ihr Nutzen:
Lange Zeit war lediglich der Bankensektor zu besonderen Pflichten bei der Bekämpfung von Geldwäscherei verpflichtet. 2003 wurde der Adressatenkreis dieser Sorgfaltsanforderungen auf rechtsberatende Berufe erweitert. Mit dem BRÄG 2008 wurde die dritte EU-Geldwäscherei-Richtlinie in der RAO umgesetzt; 2010 wurde die RAO erneut novelliert. Jeder Anwalt unterliegt damit scharfen Pflichten in der Geldwäschereiprävention!
– Was ist Geldwäscherei?

– Wie erkenne ich „geldwäschereigeneigte" Verhaltensmuster?
– Welche Methoden und Formen von Geldwäscherei gibt es?
– Welche Pflichten treffen den Rechtsanwalt?
Schon der Verdacht, in eine Geldwäscherei-Transaktion involviert zu sein, kann für eine Rechtsanwaltskanzlei existenzbedrohend sein. Bringen Sie sich selbst und Ihre Kanzlei auf den neuesten Stand in der Geldwäscherei-Prävention.
Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch
Referenten: MMag. Dr. *Rupert Manhart*, RA in Bregenz
MR Mag. *Josef Mahr*, Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres, Leiter des Büros 7. 2. (A-FIU & ARO – asset recovery office), Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Geldwäsche
Univ.-Lektor Dr. *Alexander Wöss*, RA in Linz, Johannes Kepler Universität Linz und FH Oberösterreich
Termin: Mittwoch, 9. 4. 2014 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Dornbirn,** Four Points by Sheraton – Panoramahaus Dornbirn
Seminarnummer: 20140409/7

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte" den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**
Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Seminarprogramm AVM 2014

Die AVM möchte über folgende Ausbildungen, die 2014 stattfinden, informieren:

1. Querdenken – unorthodoxe Ideen in der Mediation 15. 3. 2014, Referentin DSA *Doris Kaufmann*

Querdenken kann das gewohnte rationale Denken erweitern. Das kreative Potential des Teilnehmers soll bewusst werden, ebenso wie kreatives Denken und Mut und Freude am Experiment.

2. Kommunikation: 5. 4. 2014, Wien, Referent Dr. *Herbert Gröger*

In diesem Seminar werden praxisorientiert die Kommunikationsgestaltung und insbesondere Fragetechniken für das hilfreiche Gestalten von Mediationen vorgestellt, geübt und diskutiert.

Das theoretische Fundament stellen die Erfahrungen des Seminarleiters mit systemischer Paar- und Familientherapie, lösungsorientiertem Coaching und Kommunikationstrainingskonzepten wie etwa gewaltfreier Kommunikation dar.

Konkrete präsentierte und geübte Techniken sind beispielsweise Fokussierung auf Interessen und Bedürfnisse hinter vertretenen Positionen, ressourcenorientiertes Reframing, Fragen nach Ausnahmen, Skalierungen zur Auflösung von Verhandlungs- und Kommunikationsblockaden.

3. Kommunikation und Aufstellung: 19. und 20. 9. 2014, Grado, Referentin Dr. *Ute Hargassner*

Inhalt des Seminars ist, die Aufstellung für emotional schwierige Fälle und Mediationen zu nutzen. Es werden einerseits schwierige Causen aufgestellt und so nach Lösungen gesucht, andererseits wird gelehrt, wie wir Rechtsanwälte (insbesondere als Mediatoren) durch Arbeiten mit dem Brett Lösungen emotional schwieriger Fälle mit unseren Mandanten finden können.

4. Collaborative Law Vernetzung: 3. und 4. 10. 2014, Linz, Referent Dr. *Friedrich Schwarzinger*

Behandelt werden Polaritäten (Dichotomien) und Triaden als grundlegende Instrumente für Teamarbeit und Einzelarbeit mit Klienten (erkennen und nutzen).

Möglichkeiten des Arbeitens mit komplementären Erfahrungen werden anhand folgender Erfahrungsgründe demonstriert:

- verletzt – respektiert
- entbehrend – ausreichend
- gekränkt – wertgeschätzt
- bedroht – sicher
- eingeengt – autonom

5. Lust auf neues Arbeiten in Experten Teams?

Die AVM bietet 2014/2015 eine CL Ausbildung an

Collaborative Law (CL) ist ein neuer Ansatz. Neben rechtlichen und finanziellen Aspekten, die ein Konflikt mit sich bringt, werden auch die emotionalen Bedürfnisse berücksichtigt. Die Rechtsanwälte lernen wesentliche Elemente aus der Kommunikationswissenschaft kennen. Wie finde ich heraus, worum es meinem Klienten wirklich geht? Was ist aus seiner oder ihrer Sicht eine faire Lösung? Die Erfolgsquote in diesem Verfahren ist deshalb besonders hoch, weil wir als Rechtsanwälte bei der Lösung der Rechtsfragen bleiben können und Psychotherapeuten in die Verhandlung mit hineinholen, welche die emotionalen Themen auf eine sachliche Ebene bringen. Mit im Team sind auch Steuerberater, um die wirtschaftlichen Angelegenheiten gut klären zu können, und Kindercoaches, die im Bedarfsfall Gespräche mit den Kindern führen und die Ergebnisse den Eltern rückmelden können.

Durch die Verbindung des jeweiligen Fachwissens mit dem Ziel, eine für alle faire Lösung auszuarbeiten, gelingen regelmäßig gute Lösungen, die von den Parteien wirklich akzeptiert werden. Deshalb funktionieren Kontaktregelungen auch Jahre nach der Scheidung gut und ohne gerichtliche Entscheidung.

Die Ausbildung richtet sich an Rechtsanwälte, an Psychotherapeuten, an Steuerberater, an Lebens- und Sozialberater sowie Sachverständige aus dem Bereich Immobilien (Bewertung, Verwaltung, Nutzung). Eine Ausbildung zum Mediator ist dabei hilfreich, aber nicht Voraussetzung.

Es gibt 5 Seminareinheiten, jeweils an einem Freitag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr und dem darauffolgenden Samstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu 12 Einheiten. Hinzukommen 5 Einheiten im Rahmen von 2 Peergruppentreffen zu je 2,5 Einheiten. Folgende Seminare sind geplant:

- 24. und 25. 10. 2014: Einführung in das CL Verfahren/Auftragsklärung
- 21. 11. 2014: Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Sitzungen/Rollenvertiefung
- 22. 11. 2014: Kommunikation
- 16. und 17. 1. 2015: Rechtliche Grundlagen für Nicht-JuristInnen (PsychotherapeutInnen und psychologische BeraterInnen, Selbsterfahrung für Finanzcoaches, Rechtsanwälte und Sachverständige)

- 27. und 28. 2. 2015: Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Lösungen/Interessenbasiertes Verhandeln
- 17. und 18. 4. 2015: Abschluss des Verfahrens und Überblick

Die Kosten für den Lehrgang betragen € 1.800,– zuzüglich 10% USt € 180,–, sohin brutto € 1.980,–. Nicht enthalten sind Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Details zu den Seminaren finden Sie auf www.avm-mediation.at

Anna Maria Freiberger
Generalsekretärin der AVM

Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis[1)]

Dr. Ivo Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck.

I. Das Gespräch des Anwalts mit dem Mandanten[2)]

II. Außergerichtliche Verhandlungen[3)]

III. Verhandlungen für Vergleichsgespräche im Gerichtssaal[4)]

IV. Vernehmung der Zeugen

1. Was ist das Ziel der Zeugenvernehmung?

- Der Zeuge soll die Wahrheit sagen.
- Er soll nichts verschweigen, was zu Gunsten meines Mandanten wichtig ist.
- Er soll es so schildern, dass es klar und eindeutig protokolliert wird und er es später nicht als Missverständnis hinstellen und den Sinn verdrehen kann.
- Der Zeuge soll, wenn er die Wahrheit sagt, glaubwürdig sein und darin gestützt werden.
- Der Zeuge soll, wenn er die Unwahrheit sagt, in seiner Glaubwürdigkeit erschüttert werden.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Vor jeder Vernehmung genau überlegen, was mein Ziel bei dieser Vernehmung ist, dieses eventuell sogar schriftlich formulieren. Das zwingt zu genauer Überlegung. Gerade bei komplexen Sachverhalten ist eine Liste zu folgenden Punkten eine große Hilfe:
  - Was ist der Sachverhalt?
  - Was ist davon bewiesen?
  - Was ist davon vermutet?
  - Welche Beweismittel sind vorhanden?
  - Was ist das optimale Beweisergebnis?
- Der Formulierung der eigentlichen Frage möglichst wenig Vorspann, also Vorrede, voranstellen.
- Immer nur eine Frage auf einmal stellen. Dann möglichst warten, bis der Richter die Antwort protokolliert hat.
- Möglichst kurze und einfache Fragen stellen, keine komplizierten Worte verwenden.
- Wenn möglich, eine Frage in mehrere Teilfragen zerlegt fragen. Das bringt den Vorteil, dass bereits mehrere Antworten vorliegen, ohne dass der Zeuge aus dem Inhalt der umfassenden Frage ersieht, wohin sie führen soll, also was als Antwort erwartet wird. So wird die Absicht der Frage erst später erkennbar und der Zeuge kann nur noch mit Aufwand die bereits gegebenen Antworten verlassen.
- Fragen sollten einfach formuliert sein, also keine Verneinung enthalten wie zB „Stimmt es, dass Sie um 11.30 Uhr nicht im Geschäft waren?“. Beide Antworten, „Ja“ und „Nein“ geben keine völlig klare Auskunft, es muss nachgefragt werden. Um wie viel einfacher ist es zu fragen: „Waren Sie um 11.30 Uhr im Geschäft?“
- Bei kurzen Fragen hat der Zeuge nicht so viel Zeit, zu überlegen, was er als Antwort geben soll. Bei lang formulierten Fragen mit langer Einleitung oder langer nachträglicher Zusatzinformation hat der Zeuge viel Zeit, sich seine Antwort genau zurecht zu legen – er kann ja nicht gezwungen werden, mir aufmerksam zuzuhören. So konzentriert er sich während meiner umfangreichen Fragestellung auf seine Antwort.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Antwort, die schnell gegeben werden muss, ehrlich und richtig ist, ist größer.
- Möglichst mit offenen Fragen beginnen. Eine offene Frage erfordert eine ausführliche Antwort und kann nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, zB „Was war damals?“.
- Bei umfangreichen Sachverhalten ist es eine große Hilfe, nicht nur den Sachverhalt, sondern auch die Fragen schriftlich auf einer Liste vorzubereiten. Man übersieht nichts und ist dadurch, dass man nicht erkennbar überlegen und nach der nächsten Frage suchen muss, in der Verhandlung stärker.
- Bei von der Gegenpartei angebotenen Zeugen und bei außenstehenden Zeugen ist es oft kritisch, Fragen zu stellen, wenn man die Antwort nicht sicher kennt. Das wird von einigen Anwälten als so wichtig gesehen, dass sie als generelle Richtlinie formulieren: „Stelle nie einem gegnerischen Zeugen eine Frage, auf die du seine Antwort nicht kennst“.
- Wenn ich feststelle, dass ein Zeuge etwas aussagt, das im Widerspruch zu dokumentierten Fakten oder im Widerspruch zu seiner eigenen Aussage steht, ist es

1) Mit Zustimmung des Autors dem Werk „Schlüsselqualifikationen“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, entnommen.
2) Siehe AnwBl 2010, 361 (Heft 07–08).
3) Siehe AnwBl 2010, 474 (Heft 10).
4) Siehe AnwBl 2013, 164 (Heft 3).

manchmal günstig, diesen Widerspruch nicht sofort aufzuzeigen, sondern im Protokoll so stehen zu lassen.

- Wenn der Widerspruch nämlich dem Zeugen sofort vorgehalten wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass er seine Aussage möglichst schnell so abschwächt, hinbiegt oder dreht, dass der Widerspruch „weggeredet" wird.
- Ist aber der Widerspruch für jeden aus dem Protokoll ersichtlich, so kann damit leicht die Unglaubwürdigkeit des Zeugen belegt werden: Entweder der Zeuge erinnert sich falsch oder er hat bewusst die Unwahrheit gesagt. In beiden Fällen ist seine Glaubwürdigkeit erschüttert.
- Wenn ein Zeuge günstig für die eigene Partei aussagt, ist es dementsprechend wichtig, den Zeugen möglichst schnell auf den Widerspruch hinzuweisen, damit er diesen Widerspruch rechtzeitig aufklärt und nicht seine Glaubwürdigkeit leidet.
- Manchmal besteht Gefahr, dass sich Zeugen im Wartezimmer oder auf dem Gang absprechen. Dies kann möglicherweise aufgedeckt werden, wenn ich die eigene Partei, deren Angehörige oder Mitarbeiter meiner Kanzlei bitte, ebenfalls im Wartezimmer oder im Gang zu sein und Augen und Ohren offen zu halten.
- Ich muss bereits beim schriftlichen Vorbringen überlegen, in welcher Reihenfolge ich die Zeugen anführe. Üblicherweise vernimmt der Richter die Zeugen in dieser Reihenfolge. Am Beginn kann ich den Zeugen nennen, der am meisten weiß. Es können die Zeugen aber auch nach Sachthemen gereiht vernommen werden.
- Es gilt den Zeugen aufzuwerten: „Ihre Aussage ist für uns alle sehr wichtig". „Ich verstehe, dass es für Sie sehr schwierig ist, das alles noch einmal erzählen zu müssen."
- Wenn ich gegenüber dem Zeugen echtes Interesse, dh persönliches (nicht aggressives oder zynisches) Interesse zeige, ist die Chance, dass seine Aussage ehrlicher und vollständiger wird, erheblich größer.
- Wenn ich mit dem Zeugen etwas gemeinsam mache, wie zB Fotos zeige und diese erklären lasse, eine Skizze zeichnen lasse, den Ablauf eines Ereignisses gemeinsam durchgehe, erhöht dies ebenfalls die Chance, dass dessen Aussage umfassender wird.
- Auch während der Zeuge aussagt, kann ich deutliches und konstruktives Interesse an ihm zeigen: Durch Augenkontakt, durch Mitschreiben, durch eine freundliche Stimme, durch Äußerungen wie „Hm", „Ja", „Aha", „Noch einmal bitte", „Ich kann es verstehen".
- Wenn ich einen Zeugen bei seiner Aussage durch einen Einspruch oder auch nur durch eine simple Frage zur Klarstellung unterbreche, unterbreche ich auch seinen Redegedanken, zu dem er vielleicht nur noch schwer zurückfindet.
- Man sollte keine Vorwürfe gegenüber dem Zeugen äußern, auch wenn sein damaliges Verhalten verwerflich war. Formulierungen mit „denn" (zB „Warum sind Sie denn nicht eingeschritten?") beinhalten fast immer einen Vorwurf. Durch meinen Vorwurf zieht sich der Zeuge zurück und bemüht sich noch mehr, nichts zu sagen, was für ihn eine Bloßstellung bringen könnte. Wenn ich für seine Schwächen menschliches Verständnis zeige, wird er viel mehr erzählen.
- Versuchen Sie Fragen nur nach Fakten zu stellen, die der Zeuge selbst wahrgenommen hat. Vermeiden Sie Fragen nach seinen Bewertungen.
- Wenn die Frage formuliert ist, nicht mehr teilweise wiederholend nachformulieren, sondern die Antwort abwarten. Erst dann nachfragen.
- Manchmal provozieren Zeugen den Anwalt mit ihrer Aussage. Hier ist Ruhe und Gelassenheit zu bewahren. Eine Beschimpfung des Zeugen bringt gar nichts. Sie führt häufig nur dazu, dass der Zeuge eine noch deutlichere Aussage macht und das betont, was der Fragende gerade nicht hören wollte, was für das Verfahren ausschlaggebend sein kann.

3. Beispiel

In einem Prozess ging es um die Frage, ob der Verstorbene zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch die geistige Fähigkeit hatte, rechtswirksam zu testieren.

Als Zeugin wurde auch die 23-jährige Sekretärin eines Anwalts vernommen, die, so wie der Anwalt selbst, angab, dass nach ihrer Beurteilung der Verstorbene durchaus die geistigen Fähigkeiten hatte, um zu testieren.

Die Frage des anderen Anwalts, der die Gültigkeit des Testaments bekämpfte, lautete: „Wie können Sie in Ihrem Alter überhaupt beurteilen, ob jemand testierfähig ist?"

Darauf die Zeugin: „Ich bin jetzt seit drei Monaten bei diesem Anwalt beschäftigt. Vorher war ich seit meinem 16. Lebensjahr bei einem Psychiater als Sprechstundenhilfe tätig. Er hat mit mir fast jeden Tag einen besonderen Fall durchgesprochen und mir so Wissen vermittelt. Er musste auch viele Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit seiner Patienten erstellen und hat mir diese dann diktiert. Da mich diese Probleme sehr interessiert haben, habe ich ihn in den sieben Jahren sehr viel gefragt und er hat mir bereitwillig erklärt, wonach er bei jedem Patienten die Zurechnungsfähigkeit beurteilt hat."

Hätte der Anwalt die 23-jährige Sekretärin nicht befragt, hätte er sicher leichter deren Eignung zur Beurteilung der Testierfähigkeit in Zweifel ziehen können.

4. Wie kann ich Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Auch hier gilt, dass man viel durch Beobachtung anderer lernt.

- Diese Beobachtung kann im Gerichtssaal erfolgen oder auch durch Schauen von Gerichtsfilmen mit Gerichtsfällen.
- Ich kann auch eine vertraute Person in den Gerichtssaal mitnehmen, damit ich von ihr dann eine Rückmeldung zu meinem Verhalten bekomme.
- Bei politischen Live-Diskussionen, bei Diskussionen oder bei Interviews im Fernsehen können aus der Art der Fragestellung viele Erfahrungen gewonnen werden.
- Da man erfahrungsgemäß solche Beobachtungen sehr schnell wieder vergisst, ist es jedoch wichtig, die Erfahrungen schriftlich unterteilt in positive und negative Erfahrungen festzuhalten.
- Im Laufe der Zeit wird aus den Notizen der eigenen Erfahrungen und der Beobachtung von anderen eine stattliche Sammlung entstehen, die einen immer umfangreicheren Grundstock für zielstrebige und erfolgreiche Methoden der Zeugenvernehmung bilden.
- Auch iS vieler Hinweise bei den vorhergehenden Kapiteln I, II und III, jeweils Z 4, können die eigenen Fähigkeiten weiter ausgebaut und eingeübt werden.

V. Vernehmung der eigenen Partei

Hier geht es um die Vernehmung der eigenen Partei, also des Mandanten, vor Gericht. Auf die Vernehmung der gegnerischen Partei findet der Großteil der Hinweise Anwendung, die vorne unter Kapitel IV. festgehalten sind.

1. Was ist das Ziel der Vernehmung der eigenen Partei?

- Die eigene Partei soll ihr Wissen und ihren Standpunkt möglichst klar und ohne Widersprüche und Unsicherheiten dem Gericht darlegen.
- Diese Darlegung soll vom Richter möglichst genau entsprechend dem Vortrag des Mandanten protokolliert werden.
- Der Mandant soll sich durch aggressive und unsachliche Fragen durch die Gegenseite nicht verunsichern oder zu Widersprüchen verleiten lassen.
- Der Mandant soll durch meinen Auftritt bei Gericht erleben, dass er von mir konsequent und, wenn nötig, mit entsprechender Härte vertreten wird. Der Mandant muss spüren, dass seine Angelegenheit bei mir in guten Händen ist.
- Gerade weil die Vernehmung des Mandanten als Partei ihn ganz persönlich betrifft, hängt sein Vertrauen zu mir besonders vom Ablauf dieser Vernehmung ab. Ziel ist, dass der Mandant sich weiterhin bei mir geborgen und von mir optimal vertreten fühlt.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Schwerpunkt ist die genaue Vorbereitung der Partei auf das Verfahren vor Gericht, also die detaillierte Besprechung folgender Umstände: Ablauf des Verfahrens, Sitzordnung, beteiligte Personen, die Tatsache, dass die Verhandlung öffentlich ist, also jeder zuhören kann, die voraussichtliche Dauer, die Funktion der Personen am Richtertisch, etc.
- Wenn der Mandant seinem Anwalt berichtet, was sein Wissen und seine Standpunkte sind, kann gemeinsam erarbeitet werden, welche Punkte besonders wichtig und welche eher unwichtig sind.
- Der Mandant soll sich dann bewusst werden, dass er bei Gericht nur die wesentlichen Punkte von sich aus vorträgt, und zwar so klar, dass diese für den Richter ohne Nachfragen protokolliert werden können.
- Die eher unwichtigen Punkte dürfen jedoch in der Vorbereitung nicht vernachlässigt werden. Sie müssen ausführlich mit dem Mandanten erörtert werden, damit der Mandant in der Verhandlung sicher auftritt, wenn unerwartet Nebensächlichkeiten thematisiert werden.
- Auch formale Details wie Zahlen, Daten, Unterlagen und Dokumente müssen erhoben und genau vorbereitet werden. Es muss ja damit gerechnet werden, dass die Gegenseite versucht, meinen Mandanten durch entsprechende Fragen in die Enge zu treiben.
- Möglicherweise kann eine Gerichtsverhandlung mit dem eigenen Mandanten auch im Rollenspiel vorbereitet werden, um den Mandanten mit dem Ablauf bei Gericht vertraut zu machen.
- Um in der Verhandlung nicht überrascht und dadurch unter Zeitdruck gesetzt zu werden, sollte vor der Verhandlung mit dem Mandanten erörtert werden, ob, in welchem Rahmen und zu welchen Bedingungen ein Vergleich denkbar wäre.
- Gerade die unerfahrene Partei ist bei Gericht oft überrascht über den rauen Ton, der zwischen den beteiligten Anwälten als Parteienvertretern herrscht. Für die meisten Parteien, vor allem, wenn sie keine regelmäßige Gerichtserfahrung haben, ist das Verhalten „ihres“ Anwalts vor Gericht ganz wesentliches Kriterium der Beurteilung von dessen Qualität.
- Wenn ein Anwalt bei Gericht lautstark, aggressiv, durchschlagskräftig wirkend die Szene beherrscht, ist es für den ruhigeren, möglicherweise fachlich besseren Anwalt schwierig, bei seinem Mandanten entsprechend zu punkten. Es kann vorkommen, dass ein Mandant mit einer späteren Rechtssache zum ehemaligen Gegenanwalt wechselt.
- Um eine solche Entwicklung möglichst zu verhindern, ist es wichtig, den Mandanten bereits vor der Verhandlung darüber zu informieren, dass vielleicht auf der Gegenseite ein als „Schreier“ bekannter Anwalt einschreitet, dass die Richter sich von der Laut-

stärke aber nicht beeinflussen ließen, sondern nach den Fakten und den Gesetzen urteilen würden.

- Während der Verhandlung ist der Mandant dann darauf aufmerksam zu machen, dass der Gegenanwalt sich jetzt genau so benimmt, wie wir es in der Vorbesprechung erörtert hatten. Diese leise Mitteilung an den neben mir sitzenden Mandanten verhindert, dass er mit der Lautstärke des Gegenanwalts allein gelassen wird, dadurch verunsichert wird und auch nicht weiß, wie er damit umgehen soll. Die vorherige Aufklärung und die Information während der Verhandlung sichern dem Anwalt das Vertrauen seines Mandanten.
- Bei der Vorbereitung der Verhandlung wird der Mandant darauf hingewiesen, dass er Folgendes berücksichtigen sollte:
  - Er sollte nicht zu nahe an den Richtertisch herantreten, so dass er auch die Gegenpartei und die Anwälte noch im vollen Blickfeld hat, ohne dauernd hin und her schauen zu müssen. Dann kann er nämlich auf ein Handzeichen seines Anwalts mit der Antwort innehalten.
  - Dass er vor seiner Antwort auf eine Frage kurz innehält, also eine ganz kurze Pause macht, damit sein Anwalt, wenn nötig intervenieren und gegen die Zulassung der Frage Einspruch erheben kann.
  - Dass er Fragen des Richters oder des Gegenvertreters soweit möglich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten soll.
  - Dass er, wenn eine Frage nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, möglichst kurz, präzise und eindeutig antworten soll, dass er nicht auf nicht gefragte nebensächliche Punkte abschweifen soll. Er soll also auf die Frage „Haben Sie gesehen, dass das Auto vor dem Einfahren in die Vorrangstraße stehen blieb?“ nicht die Antwort geben: „Ja, ich habe genau gesehen, wie das rote Auto stehen blieb“. Wenn das fragliche Auto nämlich unbestritten blau war, verliert die gesamte Aussage dadurch ihre Glaubwürdigkeit.
  - Dass er nach jeder Antwort warten soll, bis der Richter die Antwort vollständig diktiert hat. Wichtig ist, dass die ganze Antwort in das Protokoll aufgenommen wird: Manchmal diktiert ein Richter nur das, was ihm wichtig erscheint, vor allem, wenn er sich seine Meinung schon gebildet hat.
  - Dass er mit dem Gegenvertreter, während der Richter diktiert, keine Diskussion führen soll.
  - Dass er nichts erzählt, während der Richter das Protokoll diktiert.
  - Dass er eine falsch diktierte Passage sofort nach dem Diktat des betreffenden Satzes richtig stellt. Wenn es ganz eindeutig ist, kann er sogar während des Diktats unterbrechen. Das ist zwar die Aufgabe des Anwalts, es kann aber sein, dass auch der Anwalt, so wie der Richter, die Aussage falsch verstanden hat.
  - Wenn der Richter nach jedem Satz diesen für das Protokoll diktiert, dann ist die Gefahr von Auslassungen und Missverständnissen viel geringer. Aber das geht nur, wenn der Mandant oder der Zeuge nicht „wie ein Wasserfall“ redet. Der Richter braucht Pausen, um zu diktieren. Manche Richter wollen aber die Aussage zusammengefasst diktieren; darauf hat man letztlich wenig Einfluss.
  - Dass er sich nicht durch Einwürfe des Gegenvertreters verunsichern lassen, sondern schweigen soll. Sein Anwalt wird dazu Stellung nehmen. Manche Gegenvertreter sehen es als Aufgabe, die Partei oder den Zeugen zu verunsichern, zu unterbrechen. Dies kann je nach der Mentalität des Gegenanwalts in mehr oder weniger qualifizierter Form erfolgen.
  - Dass er, wenn er etwas nicht weiß, dem Richter sagt, dass er es nicht weiß. Ebenso verhält es sich, wenn er sich nicht daran erinnern kann. Es ist besser zu sagen, dass man sich daran nicht erinnern kann, als zu sagen, dass es so gewesen sein könnte.
  - Dass er, wenn der Gegenvertreter fragt, ob es zB sein kann, dass mit dem Verkäufer über etwas gesprochen wurde, nicht antwortet, dass dies so gewesen sein kann. Besser antwortet er, dass dies zwar gewesen sein kann, es aber auch genauso gut möglich ist, dass eben gerade nicht mit dem Verkäufer darüber gesprochen wurde. Sonst steht im Urteil, dass der Zeuge selbst zugibt, dass es möglich gewesen sein kann, dass mit dem Verkäufer gesprochen wurde.
  - Dass es ganz natürlich ist, dass man bei der Vernehmung durch den Richter ein schlechtes Gewissen hat.
  - Vor allem dann, wenn man den Sachverhalt nicht kennt oder sich nicht mehr daran erinnert, hat man oft völlig zu Unrecht ein belastendes Gefühl. Dann besteht die Gefahr, dass man, um den Fragen des Richters oder Gegenvertreters gerecht zu werden, Sachen als möglich hinstellt, für die man überhaupt keine Anhaltspunkte hat. Wenn man von jemandem, der höher gestellt ist, etwas gefragt wird, hat man eben häufig ein ungutes Gefühl. Besonders ausgeprägt ist dies vor dem Richter.
- Manche Anwälte versuchen die Vernehmung der eigenen Partei entweder überhaupt zu verhindern oder nur auf wenige konkretisierende Fragen des Gerichts zu beschränken. Dies, weil sich fallweise zeigt, dass Mandanten so verunsichert wurden, dass sie unrichtige Angaben machten.
- Wenn möglich, sollte angestrebt werden, dass der eigene Mandant nur die Richtigkeit des Vorbringens

seines Anwalts bestätigt – sein Anwalt hat den Inhalt seines Vorbringens im Schriftsatz ja schließlich vom Mandanten. Gegenüber dem Richter kann vielleicht argumentiert werden, dass die komplette neuerliche Abfrage meines Vorbringens durch den Mandanten als Misstrauen des Gerichts gegenüber dem Anwalt gedeutet wird und einen erheblichen Zeitverlust mit sich brächte.

3. Beispiel

Ein Mandant war in einem Zivilprozess von dem exzellenten Anwalt X vertreten. Der Mandant berichtete später, zu dem Anwalt X werde er nie wieder gehen. Während der Gegenanwalt aufgesprungen sei, gestikulierend auf den Richter eingeredet habe, sei sein eigener Anwalt ganz ruhig und schweigsam geblieben, so dass der Mandant es kaum mehr ausgehalten habe. Nur einmal habe sich der eigene Anwalt zu Wort gemeldet und gesagt: „Ich beantrage § so und so". Es sei unerträglich gewesen. Auf die Frage aus dem Freundeskreis, ob er denn den Prozess verloren habe, meinte der Mandant: „Nein, gewonnen habe ich schon, aber es war furchtbar. Nie mehr nehme ich den Anwalt X".

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Auch hier gilt, dass man durch Beobachtung des Verhaltens anderer und kritische Fremd- und Eigenanalyse besonders viel lernen kann.
- Wichtig ist, dass die Schlussfolgerungen und Analysen schriftlich festgehalten werden, da sonst alles sehr schnell in Vergessenheit gerät.
- Auch im Sinne vieler Hinweise bei den vorhergehenden Kapiteln I, II, III und IV, jeweils Z 4, können die eigenen Fähigkeiten weiter ausgebaut und eingeübt werden.

Kucsko · Schumacher (Hrsg)

marken.schutz 2. Auflage

systematischer kommentar zum markenschutzgesetz

2013. XL, 1188 Seiten.
Geb. EUR 208,–
ISBN 978-3-214-00471-2

Die Neuauflage widmet sich in bewährter Form den Markenrechten in der komplexen Verflechtung des **nationalen Markenrechts** mit dem **Gemeinschaftsmarkenrecht** und dem Recht der **Internationalen Marke** – ein Kommentar von spezialisierten Praktikern aus ihrer Erfahrung geschrieben.

- Mit Literatur, Rechtsprechung,
- Checklisten, Tipps aus der Praxis und
- Beiträgen aus angrenzenden Rechtsgebieten (wie Kartellrecht, Insolvenzrecht).

Top aktuell: Mit allen Neuerungen durch die **Patent- und Markenrechts-Novelle 2014** (BGBl I 2013/126) – **in Kraft ab 1.1.2014.**

Außerdem: Für den optimalen Überblick werden die **bis zum Inkrafttreten der Novelle, relevanten geltenden Bestimmungen** angeführt sowie die notwendigen **Auszüge** aus der aktuellen Fassung des **Patentgesetzes.**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Wahrnehmungsbericht 2013 – Fieberkurve des Rechtsstaates

Zum bereits 40. Mal legt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) seinen jährlichen Wahrnehmungsbericht vor. Er folgt damit dem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten und signifikante Wahrnehmungen zu dokumentieren.

„Unser Wahrnehmungsbericht zeichnet eine Fieberkurve des Rechtsstaates. Nur wenn man regelmäßig die Symptome aufzeigt, können rechtzeitig und wirkungsvoll Therapien verordnet werden", erklärte ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* anlässlich der Präsentation des Berichtes am Internationalen Tag der Menschenrechte im Dezember 2013. „Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen als vom Staat unabhängige, rechtskundige Berufsgruppe dafür ein, unser Fachwissen, aber auch unser Engagement und unsere Begeisterung für Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Menschlichkeit in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger unserer Republik zu stellen", so *Wolff*. Daher entspreche es dem eigenen Selbstverständnis, tatkräftig am Schutz und Ausbau des Rechtsstaates mitzuwirken.

In manchen Bereichen weist die Justiz individuelle, aber auch strukturelle Schwächen auf. Der Wahrnehmungsbericht dokumentiert diese. „Die Justiz hat blind zu sein iS von unabhängig und unbeeinflusst von allen Faktoren von außen, und nicht blind iS von uneinsichtig. Kritik und daran anknüpfende Verbesserungsvorschläge sind daher wesentliche Faktoren, um hohe rechtsstaatliche Standards auch in Zukunft gewährleisten zu können", machte *Wolff* deutlich.

vlnr: VP Dr. Armenak Utudjian, Präsident Dr. Rupert Wolff, VP Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, VP Dr. Josef Weixelbaum

Warnung vor drohender Zwei-Klassen-Justiz

In der Rechtspflege selbst lässt sich durch Zusammenschau der aktuellen Praxisfälle eine gefährliche Tendenz erkennen. Es zeigt sich, dass gerade bei Verfahrenshilfefällen seitens der Justizbehörden oftmals sehr unkooperativ, bürokratisch und bürgerfeindlich vorgegangen wird. Dies beginnt beim Bestellvorgang, setzt sich über Probleme bei der Aktenbeschaffung fort und gipfelt in der kurzfristigen Anberaumung von Verhandlungen unter Nicht-Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsfrist und dem Ignorieren von Vertagungsbitten. Die bereits mehrmals kritisierte Verlegung von Häftlingen in eine andere Justizanstalt, ohne den Verteidiger davon in Kenntnis zu setzen, bezeichnete ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* als inakzeptabel. Sie erschwert dem bestellten Verteidiger den Kontakt zu seinem Mandanten und beschneidet das Recht auf ein faires Verfahren. „Gerade jenen Menschen, die ohnehin unter schwierigsten Umständen den Rechtsweg beschreiten, auch noch behördliche Steine in den Weg zu rollen, kann in eine Zwei-Klassen-Justiz münden", warnte ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Armenak Utudjian* vor einer gefährlichen Entwicklung.

Inakzeptable Verzögerungen von Verfahren

Auch diesmal enthält der Bericht Fälle, in denen es zu inakzeptablen Verfahrensverzögerungen gekommen ist. In einem Fall war das Gericht sogar binnen fünf Jahren nicht in der Lage, eine Entscheidung in einer Obsorgesache zu treffen. Eine Entscheidung ist mittlerweile nicht mehr möglich, da die betroffenen Kinder inzwischen volljährig geworden sind. Auch die verspätete Erstattung von Sacherverständigen-Gutachten verursacht immer wieder Verzögerungen, die von den Gerichten nicht ausreichend sanktioniert werden.

Als Ursache für viele Verzögerungen ist vor allem Personalmangel auszumachen. Unbesetzte oder nicht nachbesetzte Richterstellen, unterbesetzte Schreibabteilungen, Richter, deren Kapazitäten durch Großverfahren erschöpft sind, Gerichtsschließungen – alles Faktoren, die sich zwangsläufig negativ auf den Justizbetrieb auswirken. Zudem verliere der Richterberuf durch die Verkürzung der Gerichtspraxis und die schlechte Entlohnung der Rechtspraktikanten an Attraktivität, so *Wolff*. Es bestehe daher die Gefahr, dass die für den Justizbetrieb notwendigen Fachkräfte

schon bald nicht mehr zur Verfügung stünden, warnte der ÖRAK-Präsident.

Großer politischer Reformbedarf

Großer Reformbedarf ist insbesondere im Bereich des Strafverfahrens festzustellen. Gleiches gilt für das Sachwalterrecht, die Einschränkung des Zugangs zum Recht durch ungebührlich hohe Gebühren und die hierzulande gepflogene Gesetzgebungspraxis, die immer stärker von der Regierung und nicht vom Parlament dominiert wird. Aber auch das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses sollte aus Sicht der Rechtsanwälte auf völlig neue Beine gestellt werden. Als Minderheitenrecht mit einem Verfahrensrecht, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere jenen der Europäischen Menschenrechtskonvention, gerecht wird.

Der Wahrnehmungsbericht 2013 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Rechtsanwälte fordern konkrete Verbesserungsmaßnahmen

„Wo Menschen wirken, geschehen Fehler. Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten", so *Wolff*. In manchen Bereichen konnten trotz wiederholter Kritik bislang jedoch keine Verbesserungen festgestellt werden, weshalb sich ÖRAK-Präsident *Wolff* anlässlich der Präsentation des Wahrnehmungsberichtes insbesondere an die Politik wandte. „Die Politik ist gefordert, Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel zu treffen. Als rechtspolitische Arbeitsgrundlage für die neue Legislaturperiode hat die österreichische Rechtsanwaltschaft einen Katalog von Verbesserungsvorschlägen in Form einer Resolution verabschiedet", erklärte *Wolff*. Es sei der Anspruch der Rechtsanwälte, spürbar zu machen, dass in Österreich die Behörden den Bürgern dienen und nicht umgekehrt. Dies gelte für jede Frau und jeden Mann, unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit. „Der Rechtsweg ist für jeden Bürger und jede Bürgerin gleichermaßen begehbar zu halten", so *Wolff*.

Die Resolution[1)] der österreichischen Rechtsanwaltschaft, die bereits im Anwaltsblatt veröffentlicht wurde, ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit Beobachtungen aus dem Bereich Gesetzgebung und zahlreichen Praxisfällen. Sie wurde von den Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) einstimmig gefasst und richtet sich an die gewählten Abgeordneten zum Nationalrat sowie die Mitglieder der neuen Bundesregierung. „Unser Ziel ist es, gemeinsam den Rechtsstaat nachhaltig zu sichern und auszubauen", so *Wolff*.

Der 40. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwälte ist online unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht) abrufbar. Ihre Wahrnehmungen zum Zustand der Rechtspflege und Verwaltung können Sie unter dem Stichwort „Wahrnehmungsbericht" gerne Ihrer Rechtsanwaltskammer bzw dem ÖRAK (diesem bitte an rechtsanwaelte@oerak.at) zusenden.

Bernhard Hruschka (ÖRAK)

1) AnwBl 2013, 618.

Gesellschaftliche Vereinigung Österreichs (GVÖ) – Jahrestagung 2014

Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht

Obwohl die Unternehmensbewertung in einer stetig wachsenden Zahl rechtlicher Zusammenhänge relevant wird, bildet sie doch einen Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre. Damit hängt wohl die Zurückhaltung zusammen, die die österreichische Rechtsprechung diesbezüglich an den Tag legt. Das von den Tatsacheninstanzen gebilligte Ergebnis eines Sachverständigengutachtens unterliege als Tatfrage grundsätzlich keiner höchstrichterlichen Nachprüfung (unlängst OGH 6 Ob 153/12 m wbl 2013, 169).

Demgegenüber werden die bewertungsrelevanten Umstände und Parameter in der deutschen Rsp sehr wohl als Rechtsfragen eingeordnet (zB BGH II ZR 190/97 BGHZ 140, 35).

Die Aufgabe der Gerichte gehe über die Überprüfung der Plausibilität eines Sachverständigengutachtens hinaus (BayObLG 3 Z BR 17/90 WM 1996, 527, 529).

Die Jahrestagung 2014 der GVÖ widmet sich sowohl dem aktuellen Stand der Bewertungspraxis als auch den rechtlichen Implikationen in verschiedenen Zusammenhängen, etwa mit Umgründungen und gesellschaftsvertraglichen Abfindungsregelungen.

Programm

09.45 Uhr **Begrüßung**

Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensbewertung

(Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. *Otto A. Altenburger*, Universität Wien)

10.00 Uhr **Grundfragen der Unternehmensbewertung:**
Bewertungsverfahren und aktuelle Parameter
Ass.-Prof. Dr. *Ewald Aschauer*, WU Wien

10.30 Uhr **Spezialfragen der Unternehmensbewertung:**
Steuern, Börsenkurs, Liquidationswert, Multiplikatoren, Kapitalkosten
Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Universität Wien

11.15 Uhr Kaffee

11.30 Uhr **Das neue Fachgutachten KFS BW1:**
Beurteilungskriterien für Bewertungsgutachten
em. Univ.-Prof. Dr. *Gerwald Mandl*, Universität Graz

12.15 Uhr **Diskussion**

13.00 Uhr Mittagessen

Rechtsfragen der Unternehmensbewertung

(Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Torggler*, LL.M., Universität Wien, GVÖ)

14.00 Uhr **Rechtlicher Rahmen der Unternehmensbewertung:**
Rechts- und Tatfragen, Abschläge (insb Fungibilität, Schlüsselpersonen)
Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*, LL. M., Universität Wien

14.45 Uhr **Bewertungsprobleme bei Umgründungen:**
Bewertungsanlass, Paketzuschlag, Börsenkurs, Synergien
Univ.-Prof. Dr. *Martin Winner*, WU Wien

15.30 Uhr Kaffee

16.00 Uhr **Abfindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag:**
Gestaltungsmöglichkeiten, Inhalts- und Ausübungskontrolle
Univ.-Prof. Dr. *Eveline Artmann*, Universität Linz

16.45 Uhr **Diskussion**

17.30 Uhr **Schlussworte**

Die Teilnahme ist kostenlos.

Um verbindliche Anmeldung bis 10. 3. 2014 unter gvoe@gvoe.at wird gebeten.

Rechtsprechung

Disziplinarrecht

§ 1 DSt; § 168 StGB – Disziplinäre Beurteilung der Tätigkeit eines RA bei einer Hausverlosung; anzulegender Maßstab bei grenzüberschreitendem Sachverhalt

Die Mitwirkung eines österreichischen RA an der (in Deutschland jedenfalls verbotenen) Hausverlosung einer in Deutschland gelegenen Liegenschaft stellt keine Beteiligung an einem Umgehungsgeschäft dar, wenn die Eigentümerin österreichische Staatsbürgerin und in Österreich ansässig ist. Ob sie den österreichischen RA disziplinär macht, hängt von ihrer Zulässigkeit nach österreichischem Recht ab.

8372

OBDK 9. 9. 2013, 9 Bkd 5/12

Sachverhalt:

Der DR erkannte den DB der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes für schuldig, weil er die Durchführung und Abwicklung der Verlosung einer in Deutschland gelegenen Hotelanlage übernommen hatte. Die Mandantin (Liegenschaftseigentümerin) war österreichische Staatsbürgerin und hatte ihren Wohnsitz in Österreich. Der DB organisierte die Hausverlosung in seiner Kanzlei in Österreich im Zeitraum Jänner bis April 2009 zu den Teilnahmebedingungen. Der DR erachtete diese Teilnahmebedingungen der öffentlich in der Kanzlei des DB durchzuführenden Verlosung sowohl nach deutschem wie auch nach österreichischem Recht als unzulässig, der DB hat dadurch insb gegen § 168 StGB verstoßen. Über den DB wurde die Disziplinarstrafe einer Geldbuße von € 3.000,– verhängt.

Folgenden Sachverhalt stellt der DR fest:

Frau F bot die in ihrem Alleineigentum stehende, in Deutschland gelegene Liegenschaft im Internet im Rahmen einer Hausverlosung zum Verkauf an. Mit der Durchführung und Abwicklung sowie – im Erfolgsfall und in Zusammenarbeit mit einem deutschen Notar – mit der grundbücherlichen Durchführung wurde der DB beauftragt, der hiefür Anderkonten einrichtete und deren Verwaltung übernahm. Es sollten 9.999 Lose zu je € 159,– aufgelegt werden. Die Verlosung sollte am 24. 4. 2009 in der Kanzlei des DB erfolgen. Sollten bis zum 31. 3. 2009 weniger als 8.000 Lose verkauft worden sein, sollte die Verlosung nicht stattfinden und die einbezahlten Beträge unter Einbehaltung eines Unkostenbeitrages von € 29,– pro Los an die Einzahler zurücküberwiesen werden. Andernfalls sollte der DB in Zusammenarbeit mit einem deutschen Notar eine in Deutschland verbücherungsfähige Urkunde errichten und die Verbücherung vornehmen. Der DB verfasste Teilnahmebedingungen, die die Rücküberweisung (abzüglich Unkostenbeitrag) auch für den Fall der Untersagung der Verlosung sowie die Geltung österreichischen Rechts vorsahen. Die Verlosung fand in der Folge mangels ausreichenden Interesses der Teilnehmer nicht statt. Der DR stellte fest, dass die Verlosung gewinnorientiert war und kein Hinweis auf Gemeinnützigkeit bestand. Sie war jedoch nicht gewerbsmäßig.

Rechtlich beurteilte der DR die Hausverlosung sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem Recht als unzulässig. Nach deutschem Recht liegt ein unzulässiges Glücksspiel gem § 3 Abs 1 GlüStV vor, zudem sind Internetverlosungen nach §§ 284, 287 g dStGB strafbar, ebenso erfüllen sie den Tatbestand der verbotenen Auslosung und des Betrugs. Nach dem österreichischen Glücksspielgesetz ist die Hausverlosung zwar nicht unzulässig, weil die Gewerbsmäßigkeit fehlt, jedoch ist der Straftatbestand des § 168 StGB (Glücksspiel) nach den in einer gemeinsamen Stellungnahme des BMF und BMJ angeführten Kriterien erfüllt.

Der DR führte weiter aus, dass einem RA die Mitwirkung an einem wegen rechtswidriger Umgehungsabsicht gem § 879 Abs 1 ABGB nichtigen Rechtsgeschäft untersagt ist, dies ist somit disziplinär. Der DB hatte die Absicht, die verbotene Verlosung zu veranstalten, und hat die Durchführung in seiner Kanzlei dadurch gefördert, dass er gemäß den Teilnahmebedingungen die Durchführung und Abwicklung bewerkstelligt und die grundbücherliche Durchführung in Zusammenarbeit mit einem deutschen Notar entsprechend dem Verlosungsergebnis in Aussicht gestellt hatte. Der DB hat im Wissen, dass die Verlosung rechtlich bedenklich ist, deutsches Recht dadurch zu umgehen versucht, dass die Verlosung in Österreich stattfindet. Durch spezielle Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen hat er getrachtet, die Verlosung vor einem Verstoß gegen österreichisches Recht zu schützen.

Zwar ist in den Teilnahmebedingungen für die Verlosung eine Rechtswahl zugunsten österreichischen Rechts getroffen worden, diese kann sich aber nur auf die Verlosung beziehen. Denn nach Art 3 des zum Zeitpunkt der geplanten Verlosung (2008) anwendbaren EVÜ ist die Rechtswahlvereinbarung (österreichisches Recht) zwar für den schuldrechtlichen Vertrag zwischen Teilnehmer und Verloser wirksam gewesen. Art 4 Abs 3 EVÜ sieht aber für die Errichtung der Erwerbsurkunde zwingend das Recht jenes Staates vor, in dem das Grundstück gelegen ist, somit

deutsches Recht, im Falle der Ungültigkeit des Grundgeschäftes auch für die Rückabwicklung aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der DB Berufung. Dieser gab die OBDK Folge, hob das Erkenntnis auf und verwies die Rechtssache an den DR zurück.

Aus der Begründung:

Richtig ist, dass der Mitwirkung eines RA an der Vereinbarung eines verbotenen Rechtsgeschäftes das anwaltliche Gebot zur Gesetzestreue bei seiner anwaltlichen Beratungs- und Vertretungstätigkeit nach § 9 Abs 1 RAO entgegensteht und eine solche Mitwirkung sowohl das Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung als auch eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes darstellt. Eine solche disziplinäre Verantwortlichkeit eines RA liegt vor, wenn er an einer Vertragsgestaltung mitwirkt, die durch offenkundigen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder infolge rechtswidriger Absicht dessen Umgehung mit Nichtigkeit oder einer solchen Mangelhaftigkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts belastet ist, welche zur Rückforderung erbrachter Leistungen und damit zu erheblichen Nachteilen für die Vertragsteile führen kann (AnwBl 1998/7527; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht[3] § 9 RAO Rz 4, 8).

Eine disziplinäre Verantwortlichkeit des DB bestünde dann, wenn das zunächst angebotene und dann abgebrochene Vorhaben und die daraus resultierenden Schuldverhältnisse nach österreichischem Recht gegen eine Verbotsnorm verstießen und deshalb nichtig oder mangelhaft wären. Da die Eigentümerin der in Deutschland gelegenen Liegenschaft österreichische Staatsbürgerin mit Wohnsitz im Inland ist, liegt kein rein innerstaatlicher Sachverhalt vor und greift daher die Rechtswahlbeschränkung bei Binnensachverhalten (Art 3 Abs 3 EVÜ) nicht ein. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art 3 Abs 1 EVÜ, die Anwendung österreichischen Rechts zu vereinbaren, ist somit zulässig, wirksam und indiziert keine Umgehungsabsicht. Infolge gültig getroffener Rechtswahl ist der Sachverhalt somit nach österreichischem Recht zu beurteilen (entgeltlicher Glücksvertrag gem § 1267 ABGB, der als Los gem § 1273 ABGB den Regeln für Spiel und Wette gem §§ 1270 ff ABGB unterliegt). Danach erwächst der Liegenschaftseigentümerin gegenüber dem gelosten Gewinner zwar lediglich eine Naturalobligation auf Verschaffung des Eigentums an der deutschen Liegenschaft. Dies stellt aber keine Mangelhaftigkeit dar; außerdem wurde diesem Umstand in den Verlosungsbedingungen durch Ausschluss des Rechtsweges Rechnung getragen.

Da somit österreichisches Recht anzuwenden ist, bedarf es keiner Prüfung nach deutschem Recht. Eine Eingriffsnorm stellen die deutschen Verbote und Strafnormen auch nicht dar. Zweck der deutschen Bestimmungen ist es nämlich nicht, die Übertragung deutscher Liegenschaften im Ausland, wo die Durchführung gegebenenfalls nicht verboten ist, zu unterbinden.

Im fortgesetzten Verfahren wird zwecks Beurteilung nach österreichischem Recht die für die Erfüllung des Straftatbestandes nach § 168 Abs 1 StGB maßgebliche Frage der Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen sein. Zur Feststellung der Höhe eines allfälligen Gewinnes sind alle Kosten zu ermitteln, dh auch die Kosten für laufende Werbung in teuren Medien, Errichtung der Homepage, RA-Honorare, Notariatskosten etc. Weiters sind Feststellungen über die vom DB behauptete Änderung der Teilnahmebedingungen zu treffen, wonach ein allfälliger Überschuss einer gemeinnützigen sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden würde.

Nach Ergänzung des Beweisverfahrens wird der DR die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Hausverlosung nach österreichischem Recht neu zu beurteilen und über die Disziplinarvorwürfe neuerlich abzusprechen haben.

Anmerkung:

Private Hausverlosungen waren in Österreich eine Zeit lang in Mode, viele davon wurden mangels Nachfrage abgesagt. Mehrere abgabenrechtliche Belastungen fallen an: Glücksspielabgabe 12% aller erzielbaren Einsätze sowie bei Erfolg Grunderwerbsteuer und Glücksspielabgabe kumuliert (vgl Fraberger/Papst, Der VwGH und die [gescheiterten] Hausverlosungen, RdW 2013/619).

In Österreich sind Hausverlosungen nicht verboten, wenn sie jene Bedingungen erfüllen, die die Entscheidung detailliert darlegt. Andernfalls kann dem österreichischen RA disziplinäres Ungemach schon aus der Erstellung der Teilnahmebedingungen, der Eröffnung des Treuhandkontos und der Übernahme von Treuhänder-Funktionen erwachsen.

Hahnkamper

Strafprozessrecht

§ 140 Abs 3 StPO – Beweismittelverwendung, Widerspruch zum Grundrecht auf Datenschutz

Der VfGH hat gem Art 140 B-VG zu Recht erkannt:

1. § 140 Abs 3 der Strafprozessordnung 1975, BGBl 631, idF BGBl I 2004/19, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 10. 2014 in Kraft.

3. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.

8373

VfGH 1. 10. 2013, G 2/2013–17

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war Polizeibeamter im Bereich des Landespolizeikommandos Wien (LPK Wien). Im Zusammenhang mit einer vom LPK Wien erstatteten Disziplinaranzeige gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts verschiedener Disziplinarvergehen wurde auch ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem hat die Staatsanwaltschaft (nach gerichtlicher Bewilligung) eine auf die Mobilfunknummer des Beschwerdeführers bezogene Rufdaten- und Standortdatenrückerfassung angeordnet, die ermittelten Daten wurden der Staatsanwaltschaft und dem LPK Wien zur Kenntnis gebracht.

Die in Folge vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung durch Verwendung der für Zwecke des Strafverfahrens erhobenen Daten im Disziplinarverfahren bei der Datenschutzkommission wurde abgewiesen, weil die Daten rechtmäßig ermittelt worden seien und daher allenfalls von den Justizbehörden zu löschen wären. Die – parallel ermittelnde – Disziplinarkommission habe die strafrechtlichen Daten iS der Ermächtigung des § 140 Abs 3 StPO weiterverwenden und als Beweismittel verwerten dürfen.

Bei der Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde sind beim VfGH Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 140 Abs 3 StPO entstanden, woraufhin amtswegig ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem – verfassungsgesetzlich gewährleisteten – Recht auf Datenschutz (§ 1 Abs 1 DSG 2000) zufolge hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Beschränkungen dieses Grundrechts sind dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs 2 DSG 2000 zufolge nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Gem Art 8 Abs 2 EMRK sind Eingriffe nur statthaft, insoweit sie eine Maßnahme darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf gem § 1 Abs 2 letzter Satz DSG 2000 der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Nach der Rsp des VfGH ist die Ermittlung und Verwendung personenbezogener Daten durch Eingriffe einer staatlichen Behörde wegen des Gesetzesvorbehalts des § 1 Abs 2 DSG 2000 nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg 16.369/2001; 18.146/2007; 18.963/2009; 18.975/2009; 19.657/2012; VfGH 12. 3. 2013, G 76/12). § 1 Abs 2 DSG 2000 beschränkt also im Interesse des grundrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten den Gesetzgeber, wann und in welcher Weise er staatliche Behörden zur (Ermittlung und) Verwendung solcher Daten ermächtigen darf (vgl VfSlg 19.673/2012). Damit legt das DSG 2000 der Verwendung von Daten eine strenge Zweckbindung zugrunde, der zufolge erhobene Daten ausschließlich für die im jeweiligen Materiengesetz definierten Zwecke benutzt werden dürfen (vgl VfSlg 18.146/2007; 19.659/2012).

Die Bundesregierung verteidigt den in Prüfung gezogenen § 140 Abs 3 StPO im Wesentlichen damit, dass die Vorschrift ausschließlich als Zulässigkeitsschranke (iS eines Beweisverwertungsverbotes hinsichtlich unrechtmäßig ermittelter Daten) für die Datenweiterverwendung bzw -verwertung in anderen

Verfahren zu verstehen sei und keinen darüber hinausgehenden Regelungsinhalt – insb nicht den vom VfGH vorläufig angenommenen zusätzlichen Gehalt einer Ermächtigungsnorm zur Daten(weiter)verwendung durch andere Behörden – besitze; dafür spreche auch die in § 76 Abs 4 StPO für eine (bloße) Datenübermittlung zur „außerprozessualen" Verwendung ausdrücklich normierte Voraussetzung einer materienspezifischen Ermächtigung. Für sämtliche der von § 140 Abs 3 StPO erfassten Datenkategorien sei zusätzlich der Schranke des – weit auszulegenden – § 75 Abs 5 StPO heranzuziehen. (…)

Die Bestimmung des § 140 Abs 3 StPO ist jedenfalls unverhältnismäßig und verstößt deshalb gegen das Grundrecht auf Datenschutz: Eine Regelung betreffend die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an Behörden findet sich in der Bestimmung des § 76 Abs 4 StPO. Für eine Übermittlung an andere Behörden als im Dienste der Strafrechtspflege agierende Finanzstrafbehörden, Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte muss jedoch schon nach der Diktion dieser Vorschrift (§ 76 Abs 4 zweiter Satz) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bestehen – eine solche Ermächtigung besteht nicht. Nun ist es dem Gesetzgeber durch das Grundrecht auf Datenschutz nicht von vornherein untersagt, die Zulässigkeit einer Datenverwendung als Beweismittel in anderen Verfahren als in jenem, in dem diese Daten rechtmäßig ermittelt wurden, vorzusehen und an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Jedoch ist ein solcher Eingriff gem § 1 DSG 2000 iVm Art 8 Abs 2 EMRK nur dann zulässig, wenn dieser auf einer zur Datenerhebung ermächtigenden Norm beruht, einem der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele dient und auf das Erforderliche beschränkt, geeignet und verhältnismäßig ist (vgl VfSlg 18.975/2009 mwN). Der Gesetzgeber darf daher die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren rite erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insofern vorsehen, als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.

Nach dem Wortlaut des § 140 Abs 3 StPO „dürfen Ergebnisse nur insoweit als Beweismittel verwendet werden, als ihre Verwendung in einem Strafverfahren zulässig war oder wäre"; dies bedeutet, dass die Verwendung von Ergebnissen einer Datenermittlung aus einem Strafverfahren als Beweismittel in sonstigen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren zwar nur unter dieser (einzigen) einschränkenden Prämisse, im Übrigen aber unbeschränkt erlaubt wird. Dies ohne weitere Kautelen, wie etwa jene eines inhaltlichen Zusammenhanges des anderen Verfahrens mit dem Strafverfahren, in dem die Ergebnisse produziert wurden, sowie jene der Gewichtung der Bedeutung der Ermittlungsergebnisse für die mit dem anderen Verfahren verfolgten öffentlichen oder berechtigten Interessen einer am anderen Verfahren beteiligten Person einerseits und des Grundrechtseingriffs für den Betroffenen durch die Weiterverwendung seiner aus einem Strafverfahren stammenden personenbezogenen Daten andererseits. Die Norm hat somit den Inhalt, dass jedwede personenbezogenen Daten, sofern sie im Strafverfahren zulässigerweise ermittelt wurden, in jedwedem anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren verwendet werden dürfen.

Die Auffassung der Bundesregierung, dass für sämtliche der von § 140 Abs 3 StPO erfassten Datenkategorien zusätzlich der Schranke des § 75 Abs 5 StPO heranzuziehen sei, vermag der VfGH nicht zu teilen: Die Regelung des § 75 Abs 5 StPO bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut auf Daten, die durch eine Überwachung von Nachrichten, eine optische oder akustische Überwachung oder einen automationsunterstützten Datenabgleich ermittelt worden sind. Die Definitionen dieser Begriffe finden sich in § 134 Z 3 und 4 StPO sowie in § 141 StPO. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung sind daher die im Anlassfall relevanten Ergebnisse einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2 StPO) – ebenso wie der Inhalt beschlagnahmter Briefe (§ 134 Z 1 StPO) – nicht Gegenstand der Regelung des § 75 Abs 5 StPO. Das vorausgesetzte Erfordernis des Bestehens eines Zusammenhanges mit dem Strafverfahren, in dem die Ermittlung rechtmäßig erfolgte, kann daher nicht auf § 140 Abs 3 StPO übertragen werden. Abgesehen davon spricht die divergierende systematische Einordnung in verschiedenen – getrennte Bereiche regelnden – Teilen der StPO gegen eine vom Gesetzgeber intendierte Gleichsetzung der beiden Bestimmungen.

Anmerkung:

Ein manchmal allzu sorglos scheinender Umgang mit Daten wird nicht erst seit Einführung der Vorratsdatenspeicherung von vielen Seiten gerügt. Die vom Gesetzgeber eingeräumte weitreichende Ermächtigung in § 140 Abs 3 StPO iZm der Weiterverwendung – zulässigerweise – ermittelter Daten ist dem VfGH zu weit gegangen und die genannte Bestimmung wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Bis Ende Oktober 2014 hat der Gesetzgeber nun Zeit, tätig zu werden.

Kristina Schrott

Gebühren- und Steuerrecht

§ 67 Abs 3 EStG 1988 – Begünstigte Besteuerung von Abfertigungen bei Zusammentreffen zweier unmittelbar aneinander anschließender Dienstverhältnisse?

1. Bei Zusammentreffen zweier unmittelbar aneinander anschließender Dienstverhältnisse liegt eine für die begünstigte Besteuerung einer Abfertigung erforderliche „Auflösung des Dienstverhältnisses" iSd § 67 Abs 3 EStG 1988 nicht vor, wenn die unmittelbare, im Wesentlichen unveränderte Fortsetzung des ersten Dienstverhältnisses schon bei seiner Beendigung in Aussicht genommen oder vom Arbeitgeber zugesagt wurde.

2. Erlässe der Finanzverwaltung begründen nach stRsp keine subjektiven Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen. Aus dem Unterbleiben der Anwendung eines Erlasses kann daher keine Verletzung subjektiver Rechte abgeleitet werden.

8374

VwGH 18. 9. 2013, 2010/13/0138

Sachverhalt:

Im Zuge einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben stellte der Prüfer ua fest, dass die beiden mit je 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer im Dezember 2002 jeweils eine Abfertigung ausbezahlt erhielten, die zur Gänze mit dem begünstigten Steuersatz von 6% versteuert worden seien. Die Dienstverhältnisse seien formal beendet und anschließend mit wesentlich verminderter Entlohnung neu begonnen worden. Die Jahresbezüge 2003 seien im Vergleich zum Jahr 2002 um etwa 30% vermindert worden. Hiermit sei zwar die Voraussetzung, dass innerhalb von zwölf Monaten keine Erhöhung der Bezüge ohne entsprechende gravierende wirtschaftliche Gründe erfolgen dürfe, erfüllt. Doch sei diese Herabsetzung der Bezüge offensichtlich von vornherein nicht auf Dauer geplant gewesen. Dies gehe eindeutig aus der Mitteilung vom 4. 10. 2002 vom bevollmächtigten steuerlichen Vertreter an die lohnverrechnende Stelle hervor, dass die Reduktion der Bezüge der beiden Geschäftsführer für ein Jahr vorgenommen werde. Tatsächlich seien ab dem Jahr 2004 die Bezüge wieder wesentlich angehoben worden, und zwar auf einen Betrag, der in etwa 108% der ursprünglichen Bezüge aus 2002 entspreche. Das FA folgte den Feststellungen des Prüfers und erließ dementsprechende Bescheide betreffend Haftung des Arbeitgebers gem § 82 EStG 1988 hinsichtlich Lohnsteuer sowie betreffend Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen samt Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für das Jahr 2002. Dagegen erhob die Bf Berufung, in der sie insb auf die Rz 1070 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 und die dort genannten Voraussetzungen für eine begünstigte Besteuerung von Abfertigungen verwies. Mit dem angef B wurde die Berufung abgewiesen.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Voraussetzung der Anwendung der Begünstigungsvorschrift des § 67 Abs 3 EStG 1988 ist zunächst, dass ein entsprechender arbeitsrechtlicher Anspruch auf die Abfertigung besteht, denn gem § 67 Abs 3 EStG 1988 ist unter Abfertigung „die einmalige Entschädigung durch den Arbeitgeber zu verstehen, die an einen Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Dienstordnungen von Gebietskörperschaften, aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, eines Kollektivvertrages oder der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung zu leisten ist". Eine begünstigte Besteuerung von Abfertigungen setzt dabei zwingend eine „Auflösung des Dienstverhältnisses" iS des Einkommensteuerrechts voraus. Wie der VwGH bereits im hg Erk v 25. 5. 1988, 87/13/0178, ausgesprochen hat, liegt bei Zusammentreffen zweier unmittelbar aneinander anschließender Dienstverhältnisse eine „Auflösung des Dienstverhältnisses" iSd § 67 Abs 3 EStG 1988 nicht vor, wenn die unmittelbare, im Wesentlichen unveränderte Fortsetzung des ersten Dienstverhältnisses schon bei seiner Beendigung in Aussicht genommen oder vom Arbeitgeber zugesagt wurde.

Im Beschwerdefall wurde keine Änderung des Dienstverhältnisses mit Ausnahme der von vornherein befristeten Gehaltsreduktion festgestellt. So wurden bspw weder Reduktionen der Arbeitszeit und des Arbeitsumfangs noch wesentliche Änderungen des Aufgaben- und Verantwortungsfeldes festgestellt. Auch die Beschwerde behauptet keinerlei über die Gehaltsreduktion hinausgehende inhaltliche Änderung des Dienstverhältnisses und beruft sich im Wesentlichen auf die Lohnsteuerrichtlinien, wonach für eine begünstigte Besteuerung lediglich eine wesentlich verminderte Entlohnung (Reduktion der Bezüge um mindestens 25%) erforderlich sei und innerhalb von zwölf Monaten eine Erhöhung der Bezüge ohne entsprechende gravierende wirtschaftliche Gründe nicht er-

folgen dürfe. Wenn die bel Beh demgegenüber die gegenständliche bloße befristete Reduktion der Bezüge bei sonst unveränderter Fortsetzung des Dienstverhältnisses als eine im Wesentlichen unveränderte Fortsetzung des ersten Dienstverhältnisses angesehen hat, ist sie dabei nicht von der zitierten hg Rsp abgewichen.

Anmerkung:

*1. Der VwGH hat im vorliegenden Erk die Prüftechnik für die **Voraussetzungen einer begünstigten Besteuerung von Abfertigungen** neuerlich beschrieben. Zunächst müsse ein **arbeitsrechtlicher Anspruch** auf Entschädigung bei Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen. Dabei bestünden iS des Einkommensteuerrechts aber auch **eigene Anforderungen für** eine „**Auflösung** des Dienstverhältnisses". Die Beendigung und der Neubeginn eines anderen Dienstverhältnisses können dabei einer begünstigungsfähigen Auflösung entgegenstehen, wenn in deren Licht keine wirkliche Auflösung des Dienstverhältnisses mehr anzunehmen ist.*

*2. Nach stRsp fehlt bei **Zusammentreffen zweier unmittelbar aneinander anschließender Dienstverhältnisse** die erforderliche „Auflösung des Dienstverhältnisses" iSd § 67 Abs 3 EStG, wenn die unmittelbare, im Wesentlichen unveränderte Fortsetzung des ersten Dienstverhältnisses schon bei seiner Beendigung in Aussicht genommen oder vom Arbeitgeber zugesagt wurde. Dies hat der VwGH etwa bereits im Erk v 25. 5. 1988, 87/13/0178 ausgesprochen. Entscheidend sind daher in solchen Fällen die **Feststellungen über Änderungen zwischen den beiden Dienstverhältnissen.** Eine **von vornherein befristete** (!) **Gehaltsreduktion** reicht dabei für eine wesentliche Änderung nicht. Diesbezüglich wären bspw auch Feststellungen über allfällige Reduktionen der Arbeitszeit und des Arbeitsumfangs oder über wesentliche Änderungen des Aufgaben- und Verantwortungsfelds zu treffen.*

*3. Am selben Tag hat der VwGH in einem zweiten Erk, 2009/13/0207, den angef B aufgehoben, weil die bel Beh darin die Versagung der begünstigten Besteuerung der Abfertigungszahlung nur auf den weitgehend gleichbleibenden Stundensatz gestützt hat. Ein **gleichbleibender Stundensatz** schließt aber eine wesentliche Änderung des Dienstverhältnisses im oben beschriebenen Sinne nicht aus (etwa **Wechsel von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung**). Im fortgesetzten Verfahren werden daher entsprechende **Feststellungen** zu treffen sein.*

*4. Auf die – gegenüber der stRsp des VwGH – gröbere Prüfung des Erlasses des BMF für eine begünstigungsfähige „Auflösung des Dienstverhältnisses" (Gehaltsreduktion um mind 25% während zwölf Monaten) durfte die Bf dagegen nicht vertrauen, denn **Erlässe** der Finanzverwaltung **begründen** nach stRsp **keine subjektiven Rechte und Pflichten** der Steuerpflichtigen. Der Erlass wird im Lichte des Erk anzupassen sein.*

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

▸ Arbeits- und SozialrechtsKartei

12 | 454 *Friedrich*, *Michael:* Kollektivvertragsfähigkeit einer „unechten Berufsvereinigung" und Satzung eines von dieser abgeschlossenen Kollektivvertrages

▸ Aufsichtsrat aktuell

6 | 5 *Chini*, *Leo W.:* Aufsichtsratsmitglieder – Fit & Proper?

10 *Fritz*, *Josef:* Aufsichtsrat – vom Double-A zum Triple-A

▸ bau aktuell

6 | 214 *Frad*, *Thomas:* „Authentische Interpretation" von FIDIC-Verträgen

▸ BankArchiv

12 | 865 *Meinl*, *Ernst:* Ist der neue § 48 c BörseG betreffend die gerichtliche Strafbarkeit von Marktmanipulationen bereits Makulatur?

884 *Riss*, *Olaf:* Vertragliche Regelung des Zugangs von Mitteilungen und Informationen an den Verbraucher – insbesondere nach dem VKrG und ZaDiG. Zugleich ein Beitrag zum Zugang von Willenserklärungen und zur dogmatischen Einordnung von Mitteilungs- und Informationspflichten – Teil 2

▸ baurechtliche blätter

6 | 225 *Giese*, *Karim:* Sonderwidmungen im Raumordnungsrecht

▸ ecolex

12 | 1052 *Ertl*, *Gunter:* Das beredte Schweigen des Gesetzgebers zum paritätischen Kündigungsrecht in der Rechtsschutzversicherung – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 201/12 b

1055 *Ertl*, *Gunter:* Nettopolizze und authentische Interpretation – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 54/13 m

1071 *Garber*, *Thomas:* Einstweiliger Rechtsschutz nach der neuen EuGVVO

1075 *Kriechbaumer*, *Clemens:* Die Ranganmerkung im Anfechtungsrecht

1079 *Höhne*, *Thomas:* Wann ist ein Vereinsorgan ein Aufsichtsorgan?

1086 *Stifter*, *Gustav:* Chancen und Risiken von Kartellabsprachen

1123 *Knyrim*, *Rainer* und *Gerald Trieb:* Smart Metering NEU – die Änderungen durch die ElWOG-Novelle 2013

▸ Finanz Journal

12 | 385 *Siller*, *Helmut:* Rechnungslegung in OG und KG nach dem Unternehmensrecht

▸ Der Gesellschafter

6 | 318 *Aumüllner*, *Philip:* Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Auskunftspflicht des Kommanditisten

324 *Reiter*, *Sebastian:* Unternehmens- und Berufsschutz durch nacheheliche Aufteilung

332 *Brix*, *Rupert:* Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden der Hauptversammlung und deren Rahmenbedingungen

342 *Jennewein*, *Klaus:* Hauptversammlungsprotokoll einer AG in Notariatsaktsform – Nichtigkeit gemäß § 199 Abs 1 Z 2 AktG

344 *Kalss*, *Susanne:* Zur Zulässigkeit eines Hinweises auf einen Syndikatsvertrag in einem GmbH-Vertrag

▸ jusIT

6 | 201 *Auer*, *Manuel:* Personalisierte Webradios zwischen Exklusivrecht und Senderprivileg

212 *Gerhartl*, *Andreas:* Betriebsvereinbarung über Whistleblowing-Hotline

▸ immolex

12 | 321 *Rainer*, *Herbert:* Die Tücken des § 16 BTVG

326 *Thon*, *Christian:* Immissionsschutz im Wohnungseigentum

331 *Gartner*, *Heribert:* Die Haftung des Baufortschrittsprüfers nach BTVG

352 *Kothbauer*, *Christoph:* Erhaltungspflichten am Beispiel Schimmel

▸ Journal für Strafrecht

4 | 152 *Kastner*, *Peter:* Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft zum Maßnahmenvollzug

160 *Thiele*, *Clemens:* Kein Widerruf der Beigebung der Verfahrenshilfe wegen abgebrochenen Verfahrens. Eine Anmerkung zu OLG Linz 10 Bs 221/13 s

163 *Birklbauer*, *Alois:* Privatsachverständige und Waffengleichheit – oder: Wie ernst ist es dem OGH mit dem Grundrechtsschutz? Eine Anmerkung zu OGH 13 Os 131/12 g

170 *Stuefer*, *Alexia:* Wirtschaftsstrafrecht aktuell: Sachverständige im Strafprozess – Spannung ohne Ende?

173 *Zeder*, *Fritz:* Europastrafrecht aktuell: Der Vorschlag zu Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft: Große – kleine – keine Lösung?

▸ Juristische Blätter

11 | 681 *Christandl*, *Gregor:* Der Schutz pflegebedürftiger Erblasser vor Fremdbestimmung – eine kritische Bestandsaufnahme

698 *Salimi*, *Farsam:* Terrorbekämpfung durch Straf- und Sicherheitspolizeirecht. Überlegungen zur „erweiterten Gefahrenerforschung", „Online-Durchsuchung" und „Funkzellenabsaugung"

▸ Medien und Recht

6 | 255 Schutz vor Lichtbildaufnahmen und deren Veröffentlichung. Persönlichkeitsschutz an der Schnittstelle der § 16 ABGB, § 78 UrhG und auch des DSG

278 *Lanzinger-Twardosz*, *Katharina:* Neue Zuständigkeitsverteilung im Verwertungsgesellschaftsrecht

285 *Windisch-Altieri*, *Bettina:* Neuerungen im Patent- und Markenverfahren

▸ Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

6 | 244 *Plasser*, *David:* Die wichtigsten Änderungen durch die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 aus Sicht der Parteienvertreter

254 *Donath*, *Guido:* Marke vs Firma. Neue Entwicklungen in der Rsp des Höchstgerichts

257 Hoffer, Raoul und Isabelle Innerhofer: Passing-on-Defence

▸ Österreichische Juristen-Zeitung

23–24 | 1045 *Fister*, *Mathis:* Kosten und Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

1052 *Perner*, *Stefan:* Ärztliche Nachforschungspflichten und ELGA

1058 *Steiner*, *Anna-Zoe:* Kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen in der EU. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, kollektive Rechtsschutzverfahren zu statuieren, um effektiven Zugang zum Recht zu gewährleisten

1065 *Schmoller*, *Kurt:* Abgabenbetrug (§ 39 FinStrG) – zentrale Auslegungsfragen

▸ Österreichische Notariats-Zeitung

11 | 321 *Motal*, *Bernhard:* Die Reform des Erbrechts in Liechtenstein – Vorbild für Österreich?

▸ Österreichische Richterzeitung

12 | 260 *Nimmervoll*, *Rainer J.:* Die „Zwischenhaft" (§ 173 Abs 4 StPO)

277 *Mosser*, *Christian:* Kroatien in der EU – Rechtshilfe, Anerkennung und Vollstreckung

▸ Österreichisches Recht der Wirtschaft

12 | 711 *Schumacher*, *Hubertus:* Schiedsvergleiche gebührenpflichtig!

712 *Fellner*, *Markus* und *Thomas Breuss:* Art 137 B-VG: Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Pönalezins- oder Strafzahlungen

715 *Steinhart*, *Florian:* Angemessenheit des Ausgabepreises bei Kapitalerhöhungen

739 *Gerhartl*, *Andreas:* Schadenersatz für Pensionsnachteile aus Meldeverstößen des Arbeitgebers

753 *Renner*, *Bernhard:* Förderung der „*Weinkultur*" nicht gemeinnützig

756 *Rzepa*, *Paul* und *Michael Schilcher:* Aktuelles zur Verschmelzung im UmgrStR-Wartungserlass 2013

762 *Mayr*, *Gunter*, *Ulrich Petrag* und *Elisabeth Titz:* Grenzüberschreitende Einbringungen im Lichte des UmgrStR-Wartungserlasses 2013

▸ Das Recht der Arbeit

6 | 467 *Pöschl*, *Magdalena:* Verfassungsrechtliche Gleichheit, arbeitsrechtliche Gleichbehandlung, unionsrechtliche Antidiskriminierung

484 *Mitschka*, *Miriam* und *Felix Schörghofer:* Die Auswahl der Krankenanstalt

▸ Recht der Medizin

6 | 268 *Stärker*, *Lukas:* Das reduzierte Krankenhaus nach der KAKuG-Novelle 2012

273 *Frischhut*, *Markus:* Wie „ungesund" ist die Dienstleistungsrichtlinie? Zugleich eine Anmerkung zu EuGH C-57/12, *Femarbel*, und zur Ausnahme des Gesundheitsbereichs in andere EU-Sekundärrechtsakten

▸ Recht der Umwelt

6 | 237 *Hautzenberg*, *Max:* Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht

244 *Sander*, *Peter:* Mobile Abfallbehandlungsanlagen. Ist die nicht ortsfeste Anlage im System des österreichischen Anlagenrechts nun angekommen?

▸ Steuer und Wirtschaft International

12 | 535 *Petritz-Klar*, *Michaela:* Zweifelsfragen zum AIFMG aus steuerlicher Sicht

▸ Wirtschaftsrechtliche Blätter

11 | 605 *Rebhahn*, *Robert:* Der Einfluss der Unionsbürgerschaft auf den Zugang zu Sozialleistungen – insb zur Ausgleichszulage (EuGH-Urteil Brey)

614 *Kaps*, *Thomas* und *Daniel Bräunlich:* Wie lange bleibt man ein Kind? Zum Begriff „Kinder" der Z 28 Anh UWG
621 *Lukits*, *Rainer* und *Birgit Julia Wirth:* Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs erster Instanz gegen einen Staat und Immunität staatlicher Kunstleihgaben. Anmerkung zu OGH 3 Ob 18/12 m und 3 Ob 39/13 a

▸ wohnrechtliche blätter

11 | 281 *Wolf*, *Patricia:* Das Gleichbehandlungsgesetz und das Mietrecht. Überlegungen aus Anlass der Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes
285 *Vonkilch*, *Andreas:* Kosten der Luftverbundmessung: Betriebskosten iSd MRG?

▸ Zeitschrift der unabhängigen Verwaltungssenate

4 | 154 *Larcher*, *Albin:* Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten

▸ Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

6 | 296 *Risak*, *Martin:* Arbeiten in der Grauzone zwischen Arbeitszeit und Freizeit. Dargestellt am Beispiel der „Dauererreichbarkeit" am Smartphone
302 *Kern*, *Andrea* und *Thomas Schweiger:* Die Bedeutung der Nutzung von *Social Media* im Entlassungsrecht. Dargestellt am Beispiel „Facebook"
310 *Mosing*, *Florian:* Alternativen zum Ausbildungskostenrückersatz. Kostentragung durch den AN – vorvertragliche Ausbildung – Vorschuss/Darlehen

▸ Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

9 | 432 *Koppensteiner*, *Hans-Georg:* Compliance und Kartellrecht

▸ Zeitschrift für öffentliches Recht

4 | 707 *Brenn*, *Christoph:* Schutz der EU-Grundrechte durch den Obersten Gerichtshof

▸ Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

12 | 445 *Hackl*, *Johann:* Rechtmäßige Zuschlagskriterien? Warum soll die Heranziehung von Soll-Anforderungen verboten sein?

▸ Zivilrecht aktuell

21 | 407 *Thiede*, *Thomas:* Straßenverkehrsunfall mit Auslandsbezug – internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht
411 *Leupold*, *Petra:* Dritthaftung des Abschlussprüfers – Verjährung und Verteilung (Teil II)
22 | 427 *Neumayer*, *Georgia M.* und *Sonja M. Weiland:* Das Sprachenrisiko im Vertrags- und Prozessrecht
430 *Neumayer*, *Georgia M.* und *Sonja M. Weiland:* Der Analphabet im Vertrags- und Prozessrecht

© Abstractus Designus – fotolia.com

2. Auflage 2013.
XXII, 336 Seiten. Br. EUR 64,–
ISBN 978-3-214-10101-5

Alles zur Kuratel!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455* *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien *www.manz.at*

MANZ

©Talga – Fotolia.com

Stand
1. 1. 2014

2013. XVI, 404 Seiten. Geb. EUR 84,–
ISBN 978-3-214-06568-3

Wasserrechtsgesetz im Taschenformat

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Für Sie gelesen

▶ **Kommentar zum Wasserrechtsgesetz.** Von *Leopold Bumberger/Dietlinde Hinterwirth*. 2. überarbeitete Auflage, Verlag NWV-Recht, Wien-Graz 2013, 1.066 Seiten, geb, € 148,–.

Die nun überarbeitete 2. Auflage des WRG-Kommentars berücksichtigt den Stand zum 1. 1. 2013.

Gegenüber der Vorauflage aus dem Jahr 2008 wurden die Änderungen des WRG eingearbeitet, insb die WRG-Novelle 2011, BGBl I 2011/14.

Hauptziele dieser Novelle waren in Umsetzung der Hochwasser(risikomanagement)richtlinie 2007/60/EG die Festlegung der einzelnen Schritte des von der Richtlinie vorgegebenen Planungsprozesses für ein solches Hochwasserrisikomanagement sowie die Neuregelung der Sanierung von Wasserbenutzungsanlagen mit entsprechenden Zwangsfolgen bis hin zur Stilllegung der Anlage.

Schwerpunkt ist der Kommentar zum WRG mit ca 845 Seiten, im Anhang finden sich unkommentiert Verordnungen zum WRG, das Wildbachverbauungsgesetz, ein Auszug aus dem Umweltmanagementgesetz, die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, die Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG sowie die Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG.

Das Stichwortverzeichnis verweist auf Paragrafen, wobei die für das jeweilige Stichwort zentralen Bestimmungen in Fettdruck gehalten sind.

Das Autorenteam besteht mit Dr. *Leopold Bumberger*, Senatspräsident am VwGH, und Dr. *Dietlinde Hinterwirth*, Hofrätin am VwGH, aus zwei ausgewiesenen Praktikern zu dieser Rechtsmaterie.

Der Kommentarteil gibt zunächst den Gesetzestext in Fettdruck wieder. An diesen schließt sich für jeden Paragrafen die Kommentierung an, welche aus dem eigentlichen Kommentar und einer Übersicht über die Rsp besteht, bei umfangreicherer Judikatur zuvor auch eine nach Themen gegliederte Übersicht. Soweit Verordnungen zu einer Bestimmung ergangen sind, wird nach der Darstellung der Judikatur auf diese hingewiesen.

Der Kommentar umfasst eigene Kommentarmeinungen der Autoren sowie auch Zitate aus den Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen. Hilfreich erweisen sich auch die Querverweise und teilweise die Wiedergabe der Gesetzestexte zu Mitanwendungsvorschriften anderer Verwaltungsnormen. Schwerpunkt der Kommentierung ist sicherlich die durch die einleitende Übersicht und die themenweise Gliederung sehr übersichtliche und umfangreiche Darstellung der Judikatur.

Die E des VfGH v 16. 3. 2012, G 126/11, mit welcher einzelne Bestimmungen des WRG als verfassungswidrig aufgehoben wurden, da nach diesen der Landeshauptmann im Verfahren sowohl als Organ der Wasserwirtschaftsplanung als auch als zur Entscheidung berufene zuständige Behörde zuständig gewesen wäre, ist bereits eingearbeitet und auch hinsichtlich ihrer Auswirkung auf andere, noch nicht aufgehobene, aber mit der gleichen Unvereinbarkeit belastete Bestimmungen kommentiert.

Der Kommentar ist nach seinem Aufbau und Inhalt daher weniger auf eine wissenschaftliche Darstellung der Rechtsmaterie WRG, sondern primär auf den praktischen Anwender ausgerichtet, dem er durch seine Übersichtlichkeit jedenfalls wertvolle Dienste leistet.

Jürgen Daichendt

▶ **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz.** Von *Reinhard Resch* (Hrsg). ÖGB Verlag, Wien 2012, 128 Seiten, br, € 29,90.

Im Oktober 2011 fand ein Praktikerseminar zum Thema Lohn- und Sozialdumping, organisiert vom Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, statt.

Vorliegendes Buch beinhaltet drei Beiträge, welche die wichtigsten Eckpunkte dieses Seminars zusammenfassen sollen.

Im ersten Beitrag widmet sich Mag. *Walter Gagawczuk* den Erscheinungsformen von Lohndumping. Dort finden sich insbesondere interessante Grafiken zur Arbeitnehmerentsendung. Weiters sind sehr anschaulich drei Fallbeispiele, nämlich aus dem Gastgewerbe, der Landwirtschaft und der Bauwirtschaft, genannt. Gebiete, in denen Lohndumping vor allem durch Arbeitnehmerentsendung häufig vorkommt.

Im zweiten Beitrag widmet sich Ass.-Prof. Dr. *Barbara Födermayr* den privatrechtlichen Instrumentarien gegen Lohndumping, wenn keine Kollektivvertragsregelungen, satzungsmäßigen oder durch Mindestlohntarif festgelegten Mindestentgelte anwendbar sind. Interessant dabei auch die Sichtweise aus dem UWG nicht nur als Anspruchsgrundlage für Mitbewerber, sondern auch für Interessenverbände.

Im dritten und letzten Beitrag widmet sich Univ.-Prof. Dr. *Klaus Firlei* umfangreich den öffentlich-rechtlichen Instrumentarien gegen das Lohndumping, welche im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) vorgesehen sind. Dort sind natürlich an erster Stelle Kollektivvertragsregelungen zu nennen, anhand derer der Grundlohn als zentraler Begriff des LSDB-G zu ermitteln ist. Durch das LSDB-G sind in das AVRAG auch die Bestimmungen zum Bereithalten von Lohnunterlagen (§ 7 d) eingefügt worden, welche vom vorliegenden Beitrag ebenso behandelt werden.

Jakob Hütthaler

▶ **Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben.** Von *Peter Maska/Günter Steinlechner.* Reihe KV-Kommentare, Verlag Manz, Wien 2013, VIII, 350 Seiten, br, € 42,–.

Druckfrisch, soeben erschienen ist der Kommentar zum Kollektivvertrag für die Handelsangestellten. Zwei erfahrene Praktiker, Mag. *Peter Maska* – langjähriges Mitglied des Verhandlungsteams für die Wirtschaftskammer, und Dr. *Günter Steinlechner* – Leiter der Abteilung Sozialpolitik in der Wirtschaftskammer und Autor des im Manz'schen Verlag erschienenen Kommentars der Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe – haben den Handelsangestelltenkollektivvertrag auf cirka 350 Seiten kommentiert und profund analysiert. Bemerkenswert ist, dass die Neuregelung zur Beschäftigung von Mitarbeitern an Samstagen, die erst in einer Pressekonferenz am 8. 7. 2013 vorgestellt wurde, in diesem neuen Standardwerk bereits sehr ausführlich besprochen wird. Es handelt sich somit um einen topaktuellen Praxiskommentar. Den Autoren ist zu danken, dass sie der arbeitsrechtlichen Praxis so schnell einen Arbeitsbehelf für diese so wichtige Materie zur Verfügung gestellt haben. Der Kollektivvertrag gilt für rund 100.000 Betriebe und 520.000 Angestellte, sodass jeder, der mit Arbeitsrecht zu tun hat, an diesem Werk kaum vorbeikommen wird. Der Kommentar enthält die gesamte aktuelle Rsp zum Kollektivvertrag; Beispiele machen den Text leicht verständlich. Die Autoren bieten aber auch Diskussions- und Lösungsansätze zu von der Judikatur noch nicht geklärten Themenbereichen, von welchen zu hoffen und zu erwarten ist, dass sie in die Rsp Eingang finden werden.

Erich René Karauscheck

▶ **Der Rosenkavalier – Eine wienerische Maskerad' – und weiter nichts?** Von *Karl Korinek*. Verlag Manz, Wien 2012, 104 Seiten, geb, € 14,80.

Eine Rezension im Anwaltsblatt zu einem Buch mit künstlerischem Thema mag auf den ersten Blick überraschen. Wenn man aber (sozusagen auf den zweiten Blick) den Autor in Betracht zieht, wird der Zusammenhang augenfällig: Dieser ist nämlich einer der größten Verfassungsrechtsexperten unseres Landes, langjähriger Verfassungsrichter, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Universitätslehrer in Graz und Wien – und im Rahmen dessen auch Doktorvater des die gegenständlichen Zeilen verfassenden Rezensenten.

Zusätzlich zu mannigfaltigen juristischen Aktivitäten ging *Korinek* aber auch stets seiner Neigung zur Kunst nach, so etwa als häufiger Opernbesucher, als Aufsichtsratsmitglied der Wiener Staatsoper und als Autor auf dem Gebiet der Kunst.

In der letztgenannten Funktion verfasste er das Büchlein „Der Rosenkavalier", in dem er zunächst der Entstehungsgeschichte des Werks nachgeht, sodann einzelne Passagen aus dem Werk näher erläutert und Überlegungen zu deren gegenwärtiger Bedeutung anstellt. Damit verbindet er die Wiedergabe diverser (nicht neuer, aber dennoch amüsanter) Anekdoten aus der Aufführungspraxis des Werks. Im Anhang fügt er schließlich zwei Kapitel mit juristischem Bezug hinzu, nämlich aus dem Zitat „Die Präskriptionen kennen keinen Unterschied" entwickelte Gedanken zur Bedrohung des Rechtsstaates und einen feuilletonistischen Beitrag zum Thema „Der Jurist und das Opernzitat".

Insgesamt liest sich *Korineks* Werk flüssig und stilsicher. Es enthält Bekanntes und Neues, mit einem Augenzwinkern dargestellt, aber zugleich auch ernste Gedanken beinhaltend. Der weite Blickwinkel des Autors kommt der von ihm gewählten mehrschichtigen Aufbereitung des Themas entgegen und lässt ein gelungenes Mosaik entstehen.

Dabei ist es dem Autor geglückt, ein Büchlein zu verfassen, das für Kenner der Materie ebenso wie für noch nicht damit vertraute Leser von Interesse ist, und ihnen das Werk „Der Rosenkavalier" und die zahlreichen ihm innewohnenden Ansatzpunkte für weiterführende Gedanken in kurzweiliger Art und Weise näherzubringen.

Adrian Hollaender

▶ **Anfechtungsrecht.** Von *Katharina Widhalm-Budak*. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2013, 132 Seiten, geb, € 38,–.

Das rezensierte Werk erschien nunmehr in der 2. Auflage und wurde um die aktuelle Judikatur und das IRÄG 2010 ergänzt. Die Autorin verrät schon im Vorwort, dass sich das Werk in erster Linie an Studenten der Rechtswissenschaften richtet. Wie sich bei der Vertiefung mit dem Werk herausstellt, wird dieser Anspruch dem Werk nicht ganz gerecht. Auch dem Praktiker kann es einen raschen Einblick in die Systematik des Anfechtungsrechts bieten.

Der Aufbau ist bewusst einfach gehalten. Zu Anfang werden Grundsystematik und Prinzipien des Anfechtungsrechts im Insolvenzverfahren erklärt. Der Leser soll von Anfang an verstehen können, wozu der Inhalt der folgenden Seiten überhaupt vom Gesetzgeber geschaffen wurde. Im weiteren Verlauf werden die einzelnen insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbestände behandelt. Nachdem sich das Werk an Studenten richtet, wird hier selbstverständlich mit einer zurückhaltenden Tiefe vorgegangen. An dieser Stelle darf aber bemerkt werden, dass auch der Praktiker, der sich notgedrungen mit dem Anfechtungsrecht beschäftigen darf, hier eine wertvolle Einleitung in die Thematik findet. Andere Lehrbehelfe gehen an dieser Stelle kaum über den Gesetzeswortlaut hinaus, Kommentierungen und vor allem das wohl bekannteste Hauptwerk zum Anfech-

tungsrecht sind für einen ersten Überblick wohl zu undurchsichtig.

Der zweite, wohl bewusst überschaubare, Teil beschäftigt sich mit dem Anfechtungsrecht nach der Anfechtungsordnung. Es geht hier offensichtlich mehr darum, das Bild der vollständigen Behandlung des Anfechtungsrechts zu erzeugen. Inhaltlich hilft hier ein Blick ins Gesetz ähnlich weiter wie der Blick in das rezensierte Werk, wenn auch die einzelnen Punkte in studentengerechte Bissen verpackt sind.

Der dritte Teil des Werks darf als Herzstück bezeichnet werden. Hier werden Checklisten für die einzelnen Tatbestände und Beispiele angeboten. Die Checklisten helfen beim schnellen Prüfen eines Sachverhalts, sei es ein Übungsbeispiel oder gar eine Mandantenanfrage. Vor allem die Darstellung der Beweislast hilft für einen raschen Überblick, um allfällige Prozessrisiken einschätzen zu können. Mit den ausführlichen Beispielen schafft es die Autorin, das eben gelesene theoretische Wissen anhand anschaulicher Fälle aus der Praxis, inklusive Lösungen, aufzubereiten. Man erkennt hier die Profession der Autorin, die wohl einige ihrer selbst erstrittenen oder behandelten Fälle wiedergibt. Mit Hilfe dieses Abschnitts lässt sich der sonst trockene Stoff des Anfechtungsrechts veranschaulichen, womit wohl nicht nur Studenten beim Lernen, sondern auch jungen Lektoren bei der Vorbereitung von Lehreinheiten oder auch Praktikern beim Einlesen in die Thematik geholfen ist.

Zusammengefasst ist es ein gelungenes, nunmehr adaptiertes Werk für den Studienbetrieb. Darüber hinaus bietet es einen leichten Einstieg in die Praxis des Anfechtungsrechts. Das rezensierte Werk kann daher allen empfohlen werden, die sich mit dem Anfechtungsrecht erstmalig anfreunden wollen oder auch müssen.

Gottfried Schellmann

▶ **Die Tante Jolesch und ihre Zeit. Eine Recherche.** Von *Robert Sedlaczek* in Zusammenarbeit mit *Melita Sedlaczek/Wolfgang Mayr.* Verlag Haymon, Innsbruck 2013, 296 Seiten, geb, € 19,90.

Auf der Suche nach Dr. *Hugo Sperber*
Anzeige zu einer nicht gleichnamigen Recherche

I

Manche unter uns Älteren haben das Glück, in ihrer Kindheit und Jugend unterschiedlichen Menschen aus dem alten Österreich begegnet zu sein, deren Sprache, Sprachfärbung, Sprachduktus und die Melodien, die sich daraus ergeben haben, noch mitbekommen zu haben als eine nicht immer schöne Polyphonie, aber als ein Gruß aus der vergangenen abgelaubten und unwiederbringlich hinter uns liegenden Zeit. Teile dieser Zeit – das sagt sich so hin, weil es ja immer mit Menschen zu tun hat und nur mit ihnen – Teile dieser Zeit also sind nicht nur deshalb untergegangen, weil sie, *faute de mieux* sich überlebt hätten oder dergleichen, aus einem Zufalle, einer Naturkatastrophe oder dergleichen also, sondern, weil sie, ganz bewusst und mit blutig-eiserner Hand zerstört worden sind, von Kräften, denen die Vielfalt ein Dorn im Auge und der Wahn ein Balken in und vor dem Herzen waren. Das alte Europa, gewiss kein Raum des vollständigen Glücks und der allseitigen Seligkeit, aber doch ein Raum der Vielfalt und der viel berufenen *Kalten Sonne* Kakaniens, wurde, beginnend mit 1914, in einem Strudel des Egoismus, der Besessenheit von Technik und Fortschritt, man könnte auch sagen, von den neuen Möglichkeiten von Mord und Totschlag, schwer angegriffen. Das war der erste Krieg, den das Große Karthago führte. *Bert Brecht* hat das Bild in einem Gedicht verwendet. Der zweite Krieg, der schon 1933 begonnen hatte, ehe er 1939 Gestalt annahm, hat das Zerstörungswerk in unendlicher Grausamkeit nicht nur vollendet, sondern auch „technisch" so weit vollkommen gemacht, dass Millionen Unschuldiger umgebracht worden sind; dieser Krieg wurde gegen ein so genanntes Judentum geführt, dem Europa, namentlich aber Österreich und Deutschland eine nicht abreißende Fülle von Wohltaten zu verdanken hatten und haben. Umso mehr fand sich ein Mob, der seinen Minderwertigkeitskomplex – geschickt geschürt durch jene Kräfte, die sich davon Erfolg versprachen – zum Stil- und Handlungsprinzip erhob, dazu bereit, mitzumachen, bis in alle möglichen Niederungen und Verwerfungen hinein. Ich entsinne mich – 1965 geboren – noch allzu gut über die Erzählung dessen und davon, was in meiner Mühlviertler und oberösterreichischen Heimat, über eine so genannte *Mühlviertler Hasenjagd* hinaus, „los war"; ich werde das Bild in meinem Herzen nie vergessen, von dem Kartoffelsack, in dem Säuglinge waren, den man so lange gegen eine Wand geschlagen hatte, bis sich *nichts mehr rührte*. Dass dies bei uns geschehen konnte, hat meiner geistigen Existenz eine wesentliche Grundlage genommen und eine bescheidenere gegeben.

II

All dies zu vergessen, lag in dem unredlichen Bemühen der Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, weit hinein in die Welt des so genannten Wirtschaftswunders, das in der Tat ein Wunder war, an Auslöschung des Geistes und der kritischen Nachfrage; auch ein Wunder war, bezogen auf den Mangel an Humanität und Mitleid. Dass man wieder *fräße* in Deutschland, ist einem aufgefallen, der lange genug weg war, um die Differenz zu bemerken; er hieß *Thomas Mann* und hatte 1925 den Nobelpreis für Literatur bekommen; *Thomas Mann* gehörte, wie auch der bereits erwähnte *Bertolt Brecht* zu den Leibfeinden eines Anderen, dessen Name heute ebenso noch erinnert wird: *Friedrich Kantor-Berg,* geboren in Prag, aufgewachsen (auch) in Wien, früh unter dem Namen *Friedrich Torberg* als Autor bekannt geworden; Emigrant in den USA, Remigrant nach Österreich, Kommunistenfresser und Intimfeind der *Hilde Spiel*, Kritiker, Autor, Polemiker in der Nachfolge von *Karl Kraus*, Epiker, Essayist, Übersetzer von *Fritz Herzmanovsky-Orlando* in das Zweitrepublikanische und *Ephraim Kishon* ins Deutsche, Romancier, Briefsteller von europäischem Zuschnitt und

[mindestens] Herzog von Stainach-Irdning, Attnang-Puchheim und Alt-Aussee. *Torberg* hat für drei gelebt, für zweieinhalb gearbeitet, für ein Dutzend gestritten und – vor allem – als Einer mit einem unruhigen Herzen gelebt, gehasst, geliebt und geschrieben; fortwährend, wie das bei Schriftstellern, die ihren Beruf als ein Handwerk betrachteten, früher so üblich war, außer *Hofmannsthal* und *Werfel* hatte kaum einer eine so genannte genialische Begabung, und wenn, gab sie meist Anlass zur Sorge (siehe *Leopold von Andrian-Werburg*). Man schrieb als ein Handwerk, und als ein guter Handwerker war man froh, es zu können; feilte, rauchte – *horribile dictu* – und trank schwarzen Café. Man demokratisierte sich in seiner Lebensweise nicht und war auch nicht stolz darauf, wenn man so „geschert" war wie die anderen. Das hinderte nicht an Intrigen, übler Nachrede, Bühnenverboten für Fortschrittliche, Rankünen, die man möglichst gut verdeckte, und dergleichen mehr; man gab dies auch zu; wer Freundinnen hatte, tat dies offener als heute (*Torberg* fuhr einen blauen Peugeot, als Coupé), Verachtung war eine beliebte Kategorie des gesellschaftlichenVerkehrs; andere medioker zu finden, fand man enorm wichtig, wer gerade in einem PEN-Club oder einer Autorenversammlung regardiert wurde, und wer eben nicht, war eine Frage der Umstände, der Zeit. *Es ist alles lächerlich, wenn man an den Tod denkt*, sagte, in einer Art gar nicht so fröhlichen Höllenfahrt, *Thomas Bernhard*, als ihm ein Großer Staatspreis verliehen wurde; der Minister, der später in Kaisergelb eingeschlagene Historienbücher schrieb, stürzte aus dem Saal und hinter ihm, einen Ondit zufolge, jener Autor, der in der Hofburg wohnte und sich bis zum Tode dafür grämte, dass ihn das Haus Österreich nicht als einen der Seinen anerkannte, und wär's auch nur als ein *Bastardl* (copyright *Hofmannsthal*, Rosenkavalier, Ochs auf Lerchenau im zweiten Aufzuge zum Kavalier).

III

Um jene Zeit wurde *Torberg* älter. In der Villa Königsgarten und später dann in der Villa der Frau von Rath in Alt-Aussee schrieb er, Nacht für Nacht, an einem Roman, den er für sein *forthcoming masterpiece* hielt: die Geschichte des jüdischen Minnesängers Süßkind von Trimberg. Das Buch wurde verhalten aufgenommen; *Marcel Reich Ranicki* richtete es schließlich hin, indem er seiner Besprechung die Überschrift gab „Gesalbt mit süßem Öl". *Torberg*, erfolgsverwöhnt, wenn auch meist als Übersetzer und Meister der *second things first* grämte sich, besann sich und brachte die Tante Jolesch auf den Weg, die – und das ist nicht das geringste ihrer Verdienste – *Torberg* seit seinem Tode daran hinderte, sterblich zu werden. Es handelte sich, um Eulen nach Mährisch Ostrau und Reichenberg zu tragen, vor allem aber um Essiggurken nach Znaim zu bringen, um eine Sammlung von Anekdoten, die *Torberg* der Tante und ihrer Umgebung zuschrieb. Er hatte sie, in vielen Jahren, immer wieder erzählt, dann auch geschliffen, als ein wirklicher Handwerker seines Faches die Wirkung ausprobiert, das Ganze wunderbar zusammengefasst und es mit seiner unnachahmlichen, fast tiefen und doch so geläufig-weichen Prag-Wiener Lesestimme, deren Wirkung (auch auf Frauen) er ganz genau kannte, vorgetragen. So hat ihm die Tante einen großen Dienst erwiesen. Das ist, anders als ihr Rezept für Krautfleckerl – oder waren es Schinkenfleckerl – kein Geheimnis. Es folgte – neben einem Staatspreis, diesmal für *Torberg*, der nichts Übles sprach und so auch niemanden zum Davonlaufen brachte – ein zweiter Band mit weiteren Anekdoten; und wer meinte, es handle sich um einen Aufguss des ersten, der meinte nicht ganz falsch. Dann ist *Torberg* gestorben; nach einigem Hin und Her fand sich ein Verwalter des Nachlasses, es wurde ein weiteres Dutzend an Bänden, Sammel- und Briefbänden vor allem; die Leser des Langen-Müller-Verlages und Freunde Torbergs dankten es Verlag, Herausgeber und Verleger, aber im Geheimen begann die Tante den Autor zu überstrahlen.

IV

Rätsel haben sich aus der Tante ergeben, vor allem solche, die Personen öffentlichen Interesses betrafen, wie den Wiener Rechtsanwalt Dr. *Hugo Sperber*, der, in der Tante prominent vertreten, im wirklichen Leben – *in echt*, wie man heute oft hört – als ein Opfer jener Umstände zu beklagen ist, die wir eingangs beschrieben haben; immer wieder hat man ihm ohne großen Erfolg nachgeforscht. Nicht nur aus der Tante, auch um die Tante gab es solche Rätsel, vor allem jenes, ob es denn die Tante *in echt* gegeben habe oder nicht, ob sie also eine Kunstfigur ihres Urhebers und Urgebers *Torberg* sei, oder aber, ob die Tante wirklich gelebt, gekocht, gesprochen, geurteilt, aus- und zugeteilt habe. Bis heute scheiden sich die Geister an dieser Frage. Auf die Suche nach, nein, nicht der verlorenen Zeit, sondern der Tante hat sich der Autor *Robert Sedlaczek* gemacht. Dieser – in jüngeren Jahren im Umkreis der Politik tätig – ist seit Jahren als Autor von Sach- und Fachbüchern in Erscheinung getreten; vor allem das Österreichische, auch als ein Idiom, hat es ihm angetan. Der Autor entfaltet in seiner hochlesenswerten Spurensuche nach der Tante Jolesch einen Kosmos ihrer Trabanten, hier vor allem des Dr. *Hugo Sperber*. Ich werde über das Buch nichts schreiben, als dies: dass es hoch lesenswert ist und mit wunderbarem, sehr sorgfältig zusammen gefasstem Material aufwarten kann; weiters, dass es amüsant ist, und dass, obschon es sich um eine Recherche handelt, drittens, es nicht trocken ist, aber auch nicht zu geschmacksintensiv und viertens, dass es, dem hässlichen Schutzumschlag zum Trotz, jedem, aber auch wirklich jedem, der wissen will, wie es war, ehe *derda* kam, zu dem *Karl Kraus* nichts einfiel, war. Schön ist, dass es Menschen gibt, die mit dem Autor die Passion teilen, das Vergangene gegen die Zeit achtvoll aufzuheben und die, in diesem Sinne ganz Erben *Torbergs*, dem Wappenspruch der guten Unterhaltung Rechnung tragen: *second things first*. Dass in dem angezeigten Buch, das sich weitläufig um den *Kollegen* Dr. *Sperber* dreht, auch gezeigt wird, dass ernsthafte Erinnerungskultur mehr ist als das bloße Sammeln und Wiedergeben von Daten, macht es besonders wertvoll; denn: nur, was mit Anteilnahme und Interesse – Dazwischen, Mittendrinn-Sein – geschieht, lebt auch. Das gilt für *Torberg*,

die Tante, den Kollegen *Sperber*, das angezeigte Buch und seinen Verfasser und seine Helfer wie für den Verlag, der das Buch in die Welt gebracht hat, gewohnt sorgfältig und traditionell auch insoweit, dass wie gesagt, der Schutzumschlag noch jeden Buches, an dem die Tante einen wesentlichen Anteil hatte, *ausgesucht* hässlich war. Das möge eine möglichst breite und tiefe und gewogene Leserschaft gerade nicht daran hindern, zu dem Buche zu greifen und sich zu versenken in eine Zeit, in der es lebensgefährlich sein konnte, als Anwalt Parteien zu vertreten. Womit die Heiterkeit mit einem Schlage endet. Das ist das Erbe, dem wir verpflichtet sind und zu dem dieser Band einen erheblichen Beitrag bietet.

Michael E. Sallinger

Indexzahlen

Indexzahlen 2013:	**November**	**Dezember**
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (∅ 2010 = 100)	**108,5**	**109,2*)**
Großhandelsindex (∅ 2010 = 100)	**108,7**	**108,6*)**
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (∅ 2005 = 100)	**118,8**	**119,6*)**
Index der Verbraucherpreise 2000 (∅ 2000 = 100)	**131,4**	**132,2*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (∅ 1996 = 100)	**138,2**	**139,1*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (∅ 1986 = 100)	**180,8**	**181,9*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (∅ 1976 = 100)	**281,0**	**282,8*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (∅ 1966 = 100)	**493,1**	**496,3*)**
Verbraucherpreisindex I (∅ 1958 = 100)	**628,3**	**632,4*)**
Verbraucherpreisindex II (∅ 1958 = 100)	**630,4**	**634,5*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**5521,0**	**5556,6*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**4689,4**	**4719,6*)**
Großhandelsindex (∅ 2005 = 100)	**120,4**	**120,3*)**
Großhandelsindex (∅ 2000 = 100)	**132,6**	**132,5*)**
Großhandelsindex (∅ 1996 = 100)	**136,5**	**136,4*)**
Großhandelsindex (∅ 1986 = 100)	**142,4**	**142,3*)**
Großhandelsindex (∅ 1976 = 100)	**189,6**	**189,4*)**
Großhandelsindex (∅ 1964 = 100)	**315,7**	**315,4*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**3079,3**	**3076,4*)**

**) vorläufige Werte* *Zahlenangaben ohne Gewähr*

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts"

2014 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 130,40)

☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache" (€ 65,20)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt"
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck,* 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.
RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).** Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro,* 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar.** Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20–20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl,* 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner,* 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz,* 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien.** Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych,* 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen **– auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer,* 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

Substitutionen aller Art (auch Ausarbeitung von Rechtsmitteln sowie Beschwerden öff. Recht) in **Wien und Umgebung** (auch **LG Korneuburg, Wr. Neustadt, Eisenstadt**), RA Mag. *Nikolaus Weiser,* 1080 Wien, Hamerlingplatz 7/14, Telefon (01) 274 00 40, Telefax (01) 274 00 40–20, E-Mail: weiser@kanzlei-weiser.at, www.kanzlei-weiser.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernehmen RAe Dr. *Karl Heinz Kramer* § Dr. *Norbert P. Tischitz,* Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwaelte@kramer-tischitz.at

Oberösterreich

Substitutionen vor den Gerichten in Wels, Grieskirchen und Umgebung übernimmt RA Mag. *Florian Mayr,* Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen. Telefon (07246) 86 73, Telefax (07246) 86 73–14, Mobil (0650) 750 88 85, E-Mail: office@rechtsanwalt-mayr.at

Substitutionen vor den Gerichten Wels, Grieskirchen, Eferding übernimmt RA Mag. *Martin Kasbauer,* Franz-Keim-Straße 17, 4600 Wels. Telefon (07242) 763 16, Telefax (07242) 763 16–16, E-Mail: office@ra-kasbauer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.** Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg **(100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt),** übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber,* Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung.** Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner,* Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Tirol/Salzburg: Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in **Kitzbühel/Innsbruck/Salzburg** und Umgebung. RA *Michael F. Feuerberg,* Telefon 05356 / 65 207, Telefax 05356 / 75 597, www.feuerberg.com, office@legale.pro

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwälte mit Ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59–0, Telefax +49/89/80 90 90 59–5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/544 03 885, Telefax 0049/89/544 03 889, E-Mail: markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de; **www.rae-heiss-kollegen.de**

Deutschland: Wir vertreten Ihre Mandanten vor allen Land- und Oberlandesgerichten in ganz Deutschland im Zivilrecht. Müller Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rechtsanwalt und Steuerberater *Rudolf Müller,* Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. 80802 München, Ohmstraße 13/I, Telefon 0049/(0)89/38 15 830, Telefax 0049/(0)89/39 80 38, E-Mail: mueller@mueller-treuhand.net

Finnland: Bergmann Attorneys at Law – Die Anwälte der Industrie, Industrieanlagenbau, Energie und Technologie. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann,* Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon: +358 9 6962 070, E-Mail: hans.bergmann@bergmann.fi, www.bergmann.fi

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti,* in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser,* MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter,* in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it; www.walter-ra.eu, www.avvocatinordest.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner,* Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, **www.ital-recht.com**

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden,** Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk,* LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: **www.rechtsanwalt-niederlande.nl**

Polen: Mag. *Tomasz Gaj,* zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt" und in Polen als **„adwokat",** steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95–99, Homepage: www.tomaszgaj.com, E-Mail: office@tomaszgaj.com

Serbien: Rechtsanwälte *Janjic/Tesmanovic/Protic,* Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen besonders im Verkehrsunfallrecht, Versicherungsrecht und Internationalen Recht zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.advokatijtp.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler,* Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizerischen Botschaft",** steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy,* Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; **www.galffy.com**

Partner

Wien

Rechtsanwaltskollegin oder -kollege mit Vergaberechtspraxis und eigenen Causen zur Zusammenarbeit in Vergaberechtskanzlei in 1010 Wien gesucht. Wir bieten optimale Arbeitsbedingungen und freuen uns über Ihr Interesse. Anfragen unter Telefon (0664) 424 424 1 oder E-Mail: office@hornbanger.com

Rechtsanwaltskanzlei Schärmer, spezialisiert im Bereich Transportrecht, sucht Regiepartner. Substitutionsaufträge wären vorhanden. Gute Infrastruktur: 1 Anwaltszimmer + 1 Sekretariatsplatz sowie Bibliothek und Besprechungsraum. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Dr. *Dominik Schärmer,* Ungargasse 15/5, 1030 Wien, E-Mail: kanzlei@schaermer.com, Telefon (01) 310 02 46.

Steiermark

Grazer Rechtsanwaltskanzlei sucht wegen Emeritierung einer Partnerin ein bis zwei Regiepartner/in zum jederzeitigen Eintritt. Modernste Infrastruktur vorhanden (über Wunsch auch inklusive Sekretariat). Ständige Substitutionsaufträge möglich. www.rechtamkai.at, Kontakt: kern@rechtamkai.at

Kanzleiabgabe

Wien

35 Jahre gut eingeführte **RA-Kanzlei** wegen Emeritierung per 1. 3. 2014 **weiterzugeben,** Regiegemeinschaft zur Aufteilung der Kanzleikosten (50:50) wäre möglich. Gute Verkehrsanbindung zu U3 und S45. Kontaktaufnahme: ralangner@ldrecht.at

Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die meine Kanzlei in Ideallage, bestehend aus 7 Arbeitsräumen und Nebenräumen, allenfalls auch als Kanzleigemeinschaft, zu günstigen Bedingungen übernehmen. Eine befristete Miete ist möglich. Dr. *Othmar Slunsky,* 1010 Wien, Schottenring 28/1/4, Telefon (01) 533 74 03.

Immobilien

Wien

Vermietung: **Top Räumlichkeiten in 1010 Wien,** Franz-Josefs-Kai 27, Dachgeschoß, repräsentatives Chefzimmer, schönes Sekretariat, Toplage, klimatisiert, möbliert, verkabelt, Kooperation und Synergien erwünscht. Rechtsanwalt Mag. *Gerold Beneder,* Telefon (01) 532 78 99, E-Mail: office@beneder.net; www.beneder.net

Rechtsanwalt bietet einer/m Kollegin/en in äußerst repräsentativen Räumlichkeiten zwei Zimmer (ca. 50 m²) in 1010 Wien, Domgasse 4 (Nähe Stephansdom) zur Untermiete an. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur (Sekretariatsplatz, Besprechungszimmer, Küche, Bibliothek) gewünscht. Kontakt: office@warzecha.at, Telefon (01) 512 99 99.

Repräsentative Büroräumlichkeiten ab Anfang Februar in Wirtschaftskanzlei (Altbau) in 1010 (Nähe Justizpalast) zu vergeben. Von 8 m² bis 70 m² (mehrere Zimmer, flexible Aufteilung). Mitbenutzung der Besprechungszimmer und des Empfangs nach Vereinbarung. Regie/Kooperation möglich. Für Rückfragen: *Barbara Holub,* barbara.holub@jarolim.at, Telefon +43 1/253 7000, www.jarolim.at

Ein bis zwei Zimmer sowie bei Bedarf auch Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur in sehr hellen, modernen Kanzleiräumlichkeiten in Toplage 1010 Wien zu vermieten. Die Räumlichkeiten samt Infrastruktur sowie das besonders angenehme, freundliche und professionelle Arbeitsklima bieten optimale Arbeitsbedingungen. Anfragen unter Telefon (0664) 424 424 1 oder E-Mail: office.inserat@gmail.com

„Ohne mein Büro geh' ich zu keinem meeting!"

RApp by JUSLINE

Naja, das ganze Büro muss es ja wohl nicht sein, aber über die App von JUSLINE haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrem Handy oder iPad das Wichtigste immer bei sich:

- Zugriff auf alle per ERV neu eingegangenen Schriftstücke (Rückverkehr, Teilnehmerdirektzustellung)
- mobile Einsicht in die Gerichtsakten
- mobiles Teamwork: unterwegs mit Klienten und Kollegen Entwürfe bearbeiten
- aus mehr als 1.000 Gesetzen beliebig viele auswählen, markieren und mit persönlichen Anmerkungen versehen
- außer Haus Grundbuchs- und Firmenbuchabfragen
- Kosten nach RATG und GGG ausrechnen lassen
- Vormerkkalender mit Fristenrechner

Doppelt gesicherte Web-Applikation | keine Softwareinstallation | keine Wartungsgebühren | jederzeitiger Umstieg | einfach bei JUSLINE als ERV-Übermittlungsstelle anmelden | konkurrenzloses Preis- / Leistungsverhältnis.

www.jusline.at

Warnung an alle Workaholics: Die RApp von JUSLINE ist auch an Wochenenden einsatzbereit!

E-Mail: erv@jusline.at Tel.:07673/6457 -15

ADVOKAT Software Support
„Wir helfen GERNE.“

v.l.n.r.: Harald Haller, Johannes Driendl, Alexandra Angerer, Benjamin Vorhofer, Christian Brandl, Lisa-Marie Ennemoser

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 30 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 1.700 Kunden und 8.800 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at